



Zur  
Gräfl.vom Hagen'schen  
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN  
gehörig.

N<sup>o</sup> 1716

*Handwritten notes:*  
Auf  
R  
wdr

*Handwritten notes on the adjacent page:*  
Auf  
pra  
ac  
wif  
pag



Hippolitus a Lapide, Scriptor  
pragmatica gravitate excellens  
ac conspicuus in auro libello, quem  
inferbit. de Ratione Status L. 1. c. 2.  
pag. 35. De honore ita loquitur.

Quod sit fundamentum Superioritatis  
a parte recipientis, ex parte vero  
praesertim, fundamentum Subjec-  
tionis.

Faint, illegible text on the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

D. JOH. L.  
CONSIL

INS  
JURIS

IN C  
JURE  
LO

HISTO  
PUBLICIS  
SANCTION

PRUDORUM  
IMPERI  
CUM IN

HA  
PROSTANT



TRACTATUS  
JURIDICO-  
FEUDALIS,

Von

Lehn-  
Stämmen

und deren

Rechten,

**Darinnen diese Materie secundum se-**  
**riem causarum deutlich abgehandelt, durch**  
**viele merckwürdige Casus und Observaciones pra-**  
**cticas nützlich erläutert, und mit verschiedenen**  
**beygefügen Præjudiciis bestärcket**  
**wird,**

**Aus denen bewährtesten Feudisten zusam-**  
**men getragen von**

**August Heinrich Förstern, J. V. L.**  
**und F. S. Hof- und Justitien-Rath zu Altenburg.**

**Altenburg, bey Joh. Lud. Richter, im Jahr 1726.**

TRAGTATIS  
IURIDICO-  
FEUDALIS

Lehr-

Quæ in iuventute laboriosa, in senectute jucunda sunt otia! quid enim jucundius senectute studiis iuventutis stipata?

Lehr-

Einigen die Materie secundum  
nicht mehr in die Höhe zu bringen  
wird nicht mehr in die Höhe zu bringen  
wird nicht mehr in die Höhe zu bringen

Das oben beschriebene Feudalrecht  
nach folgenden

J. V. L. v. d. H. v. d. H. v. d. H.

Das oben beschriebene Feudalrecht  
nach folgenden

Exce  
und B  
len, Z  
auch

S  
D

Sa  
Einer  
des F  
Präla

Meiner  
und



Denen  
Excellentissimis, Hoch-  
und Wohlgebohrnen, Hoch-Ed-  
len, Best- und Hochgelahrten,  
auch Hoch- und Wohlwei-  
sen Herren,

S E R R R

Landschafts=  
DIRECTORI

Und sämtlichen

S E R R E R

Land- Ständen

Einer Wohl- Löbl. Landschaft  
des Fürstenthums Altenburg,

An

Prälaten, Ritterschafft und  
Städten,

Meinen resp. Gnädigen, Hoch-  
und Vielgeehrten Herren  
und Patronen.

Zuschrift.

**W**enn mächtiger  
 und vornehmer  
 Patronen Gena-  
 de und Wohlthaten, jedes-  
 mahl eine nach Verdienst  
 und Würdigkeit gleichgülti-  
 ge Dancknehmigkeit erfor-  
 derten, so würden gewißlich  
 die von E. Hoch- und Wohl-  
 gebohrnen Excellentien,  
 meinen gnädigen und Hoch-  
 geehrtesten Herren und Pa-  
 tronnen, geraume Jahr her  
 mir

mir v  
 Genad  
 ander  
 Gut-  
 Kräft  
 einige  
 derver  
 weit i  
 gen je  
 ge G  
 Schu  
 abstat  
 die ger  
 zu ma  
 aber e  
 Dand  
 nach  
 Schei

Zuschrift.

mir vielfältig zugewendete  
Genadenbezeigungen samt  
anderen genossenen hohen  
Gut- und Wohlthaten, die  
Kräfte und Vermögenheit  
einiger hinlänglicher Wie-  
dervergeltung dergestalt  
weit überwiegen, daß Selbi-  
gen jemahls die unterthäni-  
ge Gebühr und obliegende  
Schuldigkeit gehörig davor  
abstatten zu können, ich mir  
die geringste Hoffnung nicht  
zu machen hätte; Nachdem  
aber echte und aufrichtige  
Danckbarkeit nicht so wohl  
nach dem äußerlichen  
Schein und Werth der Sa-  
che,

Zuschrift.

che, als vielmehr nach des  
Herzens und Gemüthes in-  
nerlichen Beschaffenheit und  
Intention zu urtheilen ist,  
Sen. lib. I. c. 6. de benef.  
So kan dahero zu E. Hoch-  
und Wohlgeb. Excellen-  
tien und meinen genädigen  
und Hochgeehrtesten Herren  
und Patronen ich das unter-  
thänige und zuversichtliche  
Vertrauen fassen, daß auch  
Dieselben nach Dero Welt-  
gepriesenen Humanität  
und gegen Literatos hegen-  
de besondere Zuneigung,  
nicht ungenädig noch miß-  
fällig aufnehmen werden,  
wenn

wenn  
beschie  
Devo  
higste  
GD  
Alter  
und  
als  
men  
mah  
gen  
der S  
ren,  
Patr  
ger  
um,  
ausz  
Nich

Zuschrift.

wenn Ihnen, wie hiermit  
beschiehet, ich aus besonderer  
Devotion diese im Sieben-  
zigsten Jahre meines durch  
Gottes Genade erlangten  
Alters, verfertigte geringe  
und unvollkommene Arbeit  
als ein weniges Monu-  
ment und treues Denck-  
mahl meines Danckbegieri-  
gen Gemüthes, in geziemen-  
der Submission zu dedici-  
ren, und Dero genädiges  
Patrocinium, als mächtiger  
Numinum tutelari-  
um, gehorsamst darüber  
auszubitten mich erkühne;  
Nicht zwar, daß dergleichen

Zuschrift.

ich von der Würdigkeit achtete, einem so Illüstre und Hochansehnlichen Confessui vor Augen geleget zu werden, als vielmehr durch Splendeur Dero Hohen Rahmen, selbiges desto beliebter und angenehmer zu machen. Womit denn diese geringfügige Schrift, Ew. Hoch- und Wohlgebohrnen Excellentien und Meinen Gnädigen auch Hochgeehrtesten Herren und Patronen, ich zu Dero gütigsten Censur übergebe, mit unterthänig und gehorsamster Bitte, nicht nur selbige

bige ei  
des zu  
auch  
Huld  
hero,  
ständ  
Inzm  
se Gs  
gebob  
Mein  
ren u  
mäch  
befob  
ständ  
gen L  
wehle  
reichli  
de ver

Zuschrift.

bige eines genädigen Anbli-  
ckes zu würdigen, sondern  
auch Dero Hochschätzbare  
Huld und Genade, wie biß-  
hero, also fernerhin mir be-  
ständigst beyzubehalten.  
Inzwischen wolle der gros-  
se Gott Ew. Hochwohl-  
gebohrne Excellentien und  
Meine Hochgeehrteste Her-  
ren und Patronen in seinen  
mächtigen Schuk sich lassen  
befohlen seyn, Sie mit be-  
ständiger Gesundheit, lan-  
gen Leben und allen selbst-  
wehlenden Wohlergehen  
reichlich crönen, und Gena-  
de verleihen, daß Dero zu  
( 5 ) des

Zuschrift.

des ganken Landes Nutz,  
Aufnahme und Ersprieß-  
lichkeit führende heilsame  
Confilia ferner mit be-  
glückten Succes und vielen  
Seegen fortgeföhret wer-  
den mögen! Welches aus  
inbrünstigen und devote-  
sten Herzen wünschet

Sw. Hoch-Wohlgeb.  
Excellentien

Und Meinen Genädigen, auch  
Hoch- und Zielgehrten Her-  
ren und Patronen

Altenburg, den  
1725.

unterthänig-gehorsamst-  
und ergebener Diener

August Heinrich Förster.  
Vorrede.

S  
lich al  
ches w  
nur ein  
Recht  
nen k  
der sell  
ben L  
ersehen  
liche F  
anzug  
chen L  
Pacta  
Conse  
Splend  
tet we  
man si



Vorrede.

**S**uß die Doctrin von Lehns-  
 Stämmen eine dem Pu-  
 blico zu wissen, so nütz-  
 lich als nöthige Materie sey, sol-  
 ches wird hoffentlich niemand, so  
 nur einiger maßen in denen Lehns-  
 Rechten sich umgesehen, abläng-  
 nen können, anertwogen, wie  
 derselben Nutzbarkeit sonderlich  
 bey Lehns-Curiis, fast täglich zu  
 ersehen ist, also auch wenig Ude-  
 liche Familien und Ritter-Sitze  
 anzugeben, daselbst nicht derglei-  
 chen Lehns-Stämme und Lehns-  
 Pacta zu derselben mehreren  
 Conservation, Aufnahme und  
 Splendeur, wohlbedächtig errich-  
 tet werden. Gleichwohl muß  
 man sich wundern, daß bishero,  
 so

Nutz,  
 sprieß:  
 allsame  
 mit be-  
 vielen  
 t wer-  
 g aus  
 evote:  
 t  
 heb.  
 , auch  
 Her-  
 horfamst-  
 er Diener  
 Förster.  
 Vorrede.



Vorrede.

so viel mir bekandt, sich niemand gefunden, der diese so reiche, wichtige und intricate Materie gründlich zu untersuchen und systematice auszuarbeiten sich die Mühe gegeben hätte, maßen, obwohl schon vor geraumen Jahren unter dem Præsidio Herrn Baron de Lyncker, und Herrn D. Mylii, Prof. Publ. zu Leipzig, zwey Disputationes von dieser Materie bekandt worden, so beyde wegen ihrer soliden Elaboration billig von männiglich zu æstimiren sind, so haben doch zu solcher Zeit wegen hierbey gewöhnlicher und beliebter Kürze, (indem derer Autorum Intention blosser Disputationes und Specimina Academica, keinesweges aber ein vollständiges Systema zu schreiben, gewesen,) nicht alle bey einer so fertilen Materie vor-

wal-

walten  
gehand  
mögen  
hin gel  
gen un  
sen.  
her mi  
nes Pr  
sponfa  
Præju  
Mater  
zu me  
Erörte  
gering  
so hab  
lassen,  
anzuse  
ne ord  
Gesch  
denen  
gen E  
sten hi  
leten

waltende Casus dubiifüglich ab-  
 gehandelt und erörtert werden  
 mögen, sondern verschiedenes da-  
 hin gehöriges daselbst übergan-  
 gen und unberühret bleiben müs-  
 sen. Da nun aber einige Jahr  
 her mir verschiedene Observatio-  
 nes Practicæ, Consilia und Re-  
 sponfa Juris, samt mehrerer  
 Præjudiciis in dieser Lehnsamts-  
 Materie vorkommen, so sämtlich  
 zu mercklicher Dilucidation und  
 Erörterung derselben ein nicht  
 geringes Licht beytragen können,  
 so habe mich solches anfrischen  
 lassen, an das Werck selbst Hand  
 anzuschlagen, und so weit es mei-  
 ne ordentliche Amts- und andere  
 Geschäfte erlauben wollen, aus  
 denen einige Jahr her bey müßi-  
 gen Stunden aus denen Feudi-  
 sten hinc inde mühsam gesamm-  
 leten Nachrichten gegenwär-  
 tigen

Vorrede.

tigen Tractat zu verfertigen, nicht zwar in Absicht, hierbey einige gloriolam zu suchen, oder mir die Einbildung beygeben zu lassen, dem Publico hiermit ein vollständig und vollkommenes Systema überlieffert zu haben, denn dazu ist die Materie schon berührtermaßen viel zu wichtig, und mein Vermögen bey weitem nicht hinreichig, sintemahl mir nicht verborgen, quid valeant humeri, quid ferre recusent, sondern nur so viel damit zu zeigen, wie auch bey müßigen Neben=Stunden ich meine Zeit nicht übel angewendet, und mich nicht weniger otiosum, denn in ipso otio erfinden und antreffen lassen. Nachdem aber in dieser Unvollkommenheit nichts Vollkommenes zu erwarten stehet, so werden Zweiffels=frey auch bey dieser  
meiner

meiner  
ge Ma  
nomme  
mahl v  
tam ab  
ris perf  
aliquo  
mat,  
ratoris  
spruch  
Digest  
haber  
nullo  
gis qu  
reposit  
Imper  
Quod  
ctum  
eo, qu  
hiernä  
aus de  
ti, ut f  
candic

Vorrede.

meiner geringen Arbeit vielfältige Mängel und Fehler wahrge-  
nommen werden können, sintemahl ut nulla unquam pictura  
tam absoluta & omnibus numeris perfecta est, quin Pictor alius  
aliquid in illa corrigere præsumat, also auch, nach des Imperatoris Justiniani be-  
kandten Ausspruch §. 14. *de confirmatione Digestorum*, omnium rerum  
habere memoriam & penitus in nullo peccare, Divinitatis magis quam mortalitatis est; ich  
repose mich daher auf jenes Imperatoris gütigstes Urtheil:  
Quod qui minus subtiliter factum emendat, laudabilior sit eo, qui prius invenit, und ersuche  
hiernächst den Geneigten Leser aus dem bekandten loco Horatii, ut si quid hisce noverit rectius,  
candidus impertiatur, si non,  
his

en, nicht  
o einige  
mir die  
lassen,  
ollständ-  
ystema  
in dazu  
rührter  
d mein  
cht hin-  
cht ver-  
umeri,  
ern nur  
wie auch  
stunden  
l ange-  
weniger  
o erfin-  
Nach-  
ollkom-  
menes  
werden  
dieser  
meiner



Vorrede.

his nobiscum utatur, mit ange-  
hängter Versicherung, daß de-  
nen aus menschlicher Schwach-  
heit mit unterlauffenden Fehlern  
ich keinesweges so firmiter zu in-  
hæriren gemeynet sey, daß nicht  
auf Bericht eines besseren ich wil-  
ligst und gerne Unterwei-  
sung annehmen  
werde.



In



In non  
Chr  
que  
dim  
Af

Von



tige Um  
zu richt  
Eache e  
prämie  
durch g





*In nomine Domini nostri JESU  
Christi, ad omnes actus omnia-  
que consilia nostra recte progre-  
dimur, l. 2. C. de off. Præf. Præt.  
Afr.*

CAP. I.

Von des Lehn-Stammes Be-  
nennung.

**S** wohl bey Abhandlung ei-  
ner Materie, davon man zu  
schreiben sich vorgenommen,  
die Absicht mehr auf die Sa-  
che selbst, als auf weitläuff-  
tige Untersuchung derselben Benennung,  
zu richten ist, so will doch auch von der  
Sache eigentlichen Bedeutung wenigens zu  
præmittiren nöthig seyn, anerkogen, wie  
durch genaue und gründliche Einsicht des  
A Wort:

Wort: Verstandes, der Begriff der Materie selbst gar um ein merkliches erleichtert wird, also gegentheils bey dessen Untertreibung nichts anders, denn der Dinge schädliche Ungewisheit und dunkler Verstand daraus zu entstehen pfleget, weßwegen denn auch ich bey Abhandlung gegenwärtiger Materie nicht unbillig von der Definitione nominali den Anfang zu machen vor dienlich angesehen. Es bedeutet aber das Wort Stamm allhier so viel, als fortem, oder ein gewisses Capital und Geld: Summa, das Wort Lehn aber, so von leyhen herkommt, und die Sachsen Lehnen ausgesprochen, zeigt die Qualität und Beschaffenheit, mit welcher solch Capital behafftet ist, an, est enim hæc vox generalis, atque concessionem alicujus rei significat, Horn. *Jurispr. feud.* c. 2. § 3. ut intelligat Vasallus, feudum sibi non mancipio sed precario saltem concessum.

Gryph. in *æconom. jur.* P. 1. C. 32 p 595.  
n. 87.

wie denn daher das zu Lehn gemachte Geld ein Lehn: Stamm pfleget genennet zu werden.

Stryck.

Etymologia.

Lehn

Stry

obf.

und in  
heute zu

Worte:

ic. gefun

Stamm

gemachte

zeigt wi

Tici

J. 13

ob schon

nen noch

ist, daß

und desse

aber con

Sache,

herrühre

gefaget n

no, Horn

Nun

jenige G

den soll,

werden,

verfahre

gen Casu

oder etlic



### Lehn-Stammes Benennung. 3

Stryck. *E. J. F. c. 2. §. 4. p. 429.* Struv.  
*obs. feud. c. 2. § 3 p. 10.*

und in solcher Bedeutung werden noch <sup>Homonymia</sup> heute zu Tage in denen Lehn-Briefen die Worte: Wir reichen und leihen auch <sup>z.</sup> gefunden, daß also durch den Lehn-Stamm anders nichts denn ein zu Lehn gemachtes Capital verstanden und angezeigt wird,

Titius im Teutschen Lehn-Recht *c. 9. §. 13. p. m. 244. seqq.*

ob schon unter dem Wort leihen und lehen noch dieser Unterscheid zu bemerken ist, daß  $\frac{1}{2}$  leihen eigentlich ad dominum und dessen concession referiret,  $\frac{1}{2}$  lehen aber concessionarium oder die geliehene Sache, so von eines andern concession herrühre, anzeige, in welcher Bedeutung gesagt wird, das Guth lehnet vom Titio, Horn. *l. cit.*

#### §. 2.

Nun pfeget zwar öfters auch dasjenige Geld, so erst zu Lehn gemacht werden soll, ein Lehn-Stamm genennet zu werden, es will aber hierbey behutsam zu verfahren, und dergleichen mit demjenigen Casu, wenn ein Vasall dem andern, oder etliche Vasallen sich reciproce auf ein

A 2

gewiß

gewisses quantum an ihren Güthern in die Mitbelehnenschaft nehmen, oder einander die Mitbelehnenschaft an solchen bekennen lassen, keinesweges zu confundiren seyn, sintemahl wie letztern falls dergleichen vor ein per nudam conventionem zwischen dem Vasallen und dessen Mitbelehten erichtetes pactum gehalten, und die gesamte Hand daran erlanget wird, also hingegen der Lehn:Stamm anders nicht, denn vermittelst vorgängiger Veränderung des Erbes in Lehn und erfolgten würcklichen Investitur Raum und statt findet, dahero auch auf begebenden Fall, da die Succession vermittelst dergleichen Lehns:Pacti auf den simultanee Investitum gelanget, diesem sodann nicht der Lehn:Stamm, sondern das verglichene Lehns:Pactum das jus succedendi tribuiret, einfolglich solch geeignetes Lehns:Quantum nur abusive und in sensu populari die Benennung eines Lehn:Stammes verdienet.

Dn. B. de Lyncker in *Analectis ad Struv.*  
S. J. F. cap. 4. §. 6. n. 4. Horn. in *Jurispr. feud.* c. 4. §. 28.

§. 3.

Synonymia.

Es wird aber der Lehn:Stamm in Sächß. Lehn:Rechten bald unter dem Wort:

Lehn

Worte  
wiederun  
kürzlich  
Quantum

Stru  
Car  
Lyn  
dece

Wort  
daß der  
Lehn, so  
eine beka  
gentlich  
aus wel  
und herf  
zu unter  
confund

Titu  
2. 9

Von d  
schre

St

## Lehn-Stammes Benennung. 5

Worte Mann: Geld, bald Stamm: Geld,  
wiederum Lehns: Baarschafft, und wie  
kürzlich berühret worden, abusive Lehns  
Quantum benahmet gefunden.

Stryck *E. F. C. 4. §. 23. p. 81.*

Carpz. *p. 3. c. 10. def. 10.*

Lynck. *P. 1. Cent. 3. Decis. 297. & Cent. 4.  
decis. 394.*

### §. 4.

Worbey noch mit wenigen zu erinnern,  
daß der Lehn: Stamm von dem Stamms  
Lehn, so gleicher maßen in Lehn: Rechten  
eine bekannte Materie ist, und dadurch ei-  
gentlich ein alt väterliches Stamms: Guth,  
aus welchen ein Geschlecht entsprossen  
und herstammet, verstanden wird, wohl  
zu unterscheiden, und mit diesen nicht zu  
confundiren sey.

Titius im Deutschen Lehn: Recht, *cap.*

*§. 14. p. 244.*

## CAP. II.

### Von des Lehn: Stammes Be- schreibung und Eintheilung.

#### §. 1.

**S**ON der definitione nominali  
schreite ich nun zur reali, als die,  
A 3 nach

nach Ciceronis Erinnerung, *Lib. I. de offic.* von tractation der Materie niemahls abzusondern, indem dadurch das ganze Wesen einer Sache als in einem Spiegel deutlich ersehen und gezeigt werden kan. Nachdem aber beandter maßen die Juristen nicht gewohnt sind, mit Ausfindung subtil- und accurater definitionen sich sonderlich aufzuhalten, in Erwägung,

quod omnis definitio in jure periculosa, facileq; subvertatur. l. omnis ff. d. R. J.

auch dahero schwer fallen wolle, eine exacte und denen regulis Logicorum adæquate Definition auszufinden, deswegen an descriptionibus und a posteriori hergeleiteten notificationibus sich genügen lassen.

teste Joh. Schneidevv. *ad §. 3. J. de action.*

So wird verhoffentlich mir um so viel weniger übel zu nehmen seyn, wenn den Lehn-Stamm folgender maßen describere: Daß er ein in baaren Gelde bestehendes uneigentliches Lehn sey, wofelbsten der Lehns-Herr, auf ziehendes Ansuchen, dem zu solchem Ende

Descriptio.

Lehn-

Ende o  
Fürstl  
schafft  
biges ge  
Gehor  
Lehns  
tur, in

Wie  
lich bey  
folgende  
nemlich  
mutuel  
welcher  
hen kan  
eret wor  
gebracht  
specific  
tis, so g  
als auch  
sine, un  
nicht un  
könnte h  
ratione  
effectu  
mir sol  
selbigen  
Weißla

Lehn-Stammes Beschreibung 2c. 7

Ende offerirten Gelde aus Landes-  
Fürstl. Macht die Art und Eigen-  
schaft des Erbes benimmt, und sel-  
biges gegen versprochene Treue und  
Gehorsam, vermittelst geleisteter  
Lehns-Pflicht und erfolgter Investi-  
tur, in Lehn verwandelt.

§. 2.

Wie nun durch das Wort uneigent-  
lich beydes das genus, als auch in darauf  
folgenden Worten, die forma specifica,  
nemlich die Lehns-Unterthänigkeit und  
mutuelle versprochene Treue, außer  
welcher kein feudum improprium bestes-  
hen kan, satzsam und zur Gnüge angemer-  
cket worden, nicht weniger die übrigen bey-  
gebrachten qualitates die differentiam  
specificam, beydes ratione causæ efficien-  
tis, so gegenwärtig der Landes-Fürst ist,  
als auch a materia subjectiva, objecto,  
fine, und dann dem modo constituendi,  
nicht undeutlich zu erkennen geben, also  
könnte hiernächst der Lehn-Stamm sowohl  
ratione sexus, objecti, als auch formæ &  
effectus vielfältig eingetheilet werden, *Diviso.*  
mir soll aber gegenwärtig genug seyn,  
selbigen ohne dergleichen undienliche  
Weitläufftigkeit nur dahin einzutheilen,  
daß

daß er entweder ein alter oder neuer, dann aber auch ein gegebenener oder offerirter Lehn-Stamm sey.

Idem enim habet vitii nimia, quod nulla divisio, & simile confuso est, quidquid usque in pulverem sectum est. Sen. Ep. 89. p. m. 347.

Da denn durch den alten Lehn-Stamm ich denjenigen verstehe, welchen der Vasallus nicht durch sich selbst, sondern durch Erbgangs-Recht erlanget hat, durch den neuen aber denjenigen, zu dessen Constitution der Vasallus dem domino selbst Ursache und Veranlassung gegeben hat, und da hierbey der Lehn-Herr entweder aus selbst eigener freyen Bewegniß den Vasallen mit dergleichen Lehnstamm-Geldern aus Gnaden investiret, oder auf dessen ziemendes Ansuchen dem zu solchem Ende zu Lehn offerirten Gelde die Qualität der Erblichkeit benimmt, solches in Lehn verwandelt, und den Vasallen damit investiret, so kan in solcher Absicht auch die beygebrachte distinction eines gegebenen und offerirten Lehn-Stammes gar wohl geduldet werden, ob schon heutiges Tages die Exempel gegebenener Lehn daher sehr

Lehn-S

sehr rar  
weiln, na  
Titiucap.  
grosse H  
finden la  
dern der  
theilen.Hierb  
ob, we  
der Lehn  
wandeln  
versproc  
feudi an  
wirklich  
feudum p  
sey? Rac  
pretium sl. 22.  
und daß  
surrogati  
l. 10. fNachdem  
quirenter  
herstamm  
kommen,  
feudum e

## Lehn-Stammes Beschreibung 2c. 9

sehr rar und seltsam werden wollen,  
weiln, nach dem Anführen des

Ticii in seinem Deutschen Lehn-Recht  
*cap. 6. S. 28. p. 141.*

grosse Herren jekiger Zeit sich geneigter  
finden lassen, die Lehn einzuziehen, als an-  
dern dergleichen aus Freygebigkeit zu er-  
theilen.

### §. 3.

Hierbey will der casus zu erörtern seyn, <sup>Casus.</sup>  
ob, wenn Titius dasjenige Geld, so  
der Lehn-Herr ihm in Lehn zu ver-  
wandeln und ihn damit zu belehnen  
versprochen, zu Erkauffung eines  
feudi antiqui anleget, nach hierauf  
würcklich erfolgter Investitur, solch  
feudum pro feudo antiquo zu halten  
sey? Ratio dubitandi könte seyn, quod <sup>Ratio du-  
bitandi,</sup>  
pretium succedat in locum rei.

*l. 22. ff. de petit. hered.*

und daß das surrogatum die Stelle des  
surrogati vertrete.

*l. 10. ff. si quis caut. in jud. sst.*

Nachdem aber solch feudum von dem Ac-  
quirenten selbst und dem Lehn-Herrn  
herstammet, und nicht von andern über-  
kommen, nebst dem auch das vor solches  
feudum erlegte Geld anders nichts, als ei-  
nen

Ratio de-  
cidendi.

nen vorgegangenen Kauff bemercket, aber befanndt, daß die pro ratione dubitandi angezogene Regul: in singularibus so wenig als was von der surrogation erwehnet worden, Statt und Raum finde,

Struv. S. J. F. c. 3. p. 84. n. 6.

anerwogen in dergleichen die Sache und das pretium dergestalt voneinander unterschieden, daß auch sogar derjenige die Frage: ob er die Sache habe? füglich mit Nein zu beantworten vermag, ob er gleich den Werth der Sache hat, so mag auch diesemnach solch feudum pecuniarium anders nicht denn pro novo geachtet werden.

Aug. Barb. in Axiom. Lib. 14. c. 76. n. 6.

Ein anders würde seyn, wenn das vor solches feudum bezahlte Geld bereits mit der qualitate feudali behafftet gewesen, weil alsdenn, daß es pro feudo antiquo zu halten sey, ferner kein Zweifel beywalthen würde.

CAP.



## CAP. III.

## Von des Lehn-Stammes Ursprung und causis impulsivis.

## §. I.

**V**or ich zu würcklicher Abhandlung der Materie selbst schreite, erachte ich nicht undienlich zu seyn, von des Lehn-Stammes Ursprung, <sup>Origo.</sup> und woher dergleichen entstanden? vorläuffig wenigstens zu prämittiren, muß aber darbey frey bekennen, daß ein solches leichter zu fragen, als gründlich zu beantworten sey, deswegen auch fast schwer fallen wollen, in Entstehung Historischer Nachrichten, hiervon etwas gewisses und zuverlässiges statuiren zu können, zumahl die Ausleger derer Lehn-Rechte diese Frage theils gar mit Stillschweigen übergehen, andere hingegen hiervon so verschiedene Meynungen führen, daß man wohl von ihnen sagen kan:

quot capita tot sensus,

in welcher Betrachtung

Titius im Deutschen Lehn-Recht *cap. 1.*

*I. 8. p. 4. § 5.*

nicht ungleich hiervon geurtheilet: Es gemah-

mahne ihm derer Feudisten in diesem Stück, wie derer Mühlen, so öftters angestellet, auf solche aber nichts aufgeschütet sey; Denn wie diese sodann nur ein leeres, verdrüßliches Klappern und unangenehmes Geräusch anrichten, also auch von jenen mit allen solchen differenten Meynungen nichts als ein leeres Geräusch gemacht werde.

## §. 2.

Um aber der Sache in etwas näher zu treten, so ist voraus zu wissen, daß wie die Einführung und constitution derer Lehn an sich selbst nicht einerley, und durchgehends gleiche Ursache und Bewandnis habe,

*Puffend. de republ. irreg. p. m. 572.*

also auch sonderlich zwischen dem origine derer Feudorum in genere und dem Lehn Stamm in specie, wohl zu distinguiren, und von erstern auf diesen nicht durchgängig mit Bestande zu folgeren, sondern vielmehr, so viel den letztern concerniret, dessen Einführung gar besondere Beweisungs Ursachen beyzulegen seyn wolle, wie dergleichen von

*Lynck. in Analectis ad Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 9. n. 7. § 8. 7. aph. 6.*

mit

mit g  
den.

Das  
die Na  
schaffte  
ten und  
direct,  
feudale

confue

also au

und Zi

teutsch

mittels

Macht

Ordnun

nach ein

vi

ibi

Wie de

len sche

Br

folgend

Rec

fere m

cumia

mit guten Grunde angemerket worden.

§. 3.

Dahero, wie ich gerne zugebe, daß wie die Natur und Eigenschaft aller Lehnschafften ingemein von jedes Landes Sitzen und Gebrauch gröstentheils dependiret, in solcher Absicht auch das Jus feudale commune mit dem Nahmen, consuetudines feudales, beleet worden, also auch die Lehn-Stämme in denen Chur- und Fürstl. Sächß. Landen nebst andern teutschen Provinzien gleichermaßen, vermittlest derer Landes-Herren Autorität, Macht und Gewalt, als eine Ländische Ordnung und Gewohnheit, nach und nach eingeführet und bekandt worden.

vid. Const. Elect. Sax. p. 3. c. 30. def. 10.  
ibique Mollerus n. 6.

Wie denn dahin nicht undeutlich abzuzie-  
len scheint, was bey

Bruckm. Vol. 1. c. 48. n. 130. 131.

folgenden Inhalts gelesen wird:

*Recordor, inquit: quod ubique  
fere moribus receptum sit ut in pecunia feudum contrahatur. it.*

Ex

in diesem  
offters an-  
aufgeschüt-  
nur ein lee-  
und unange-  
also auch  
differen-  
es Veräuß-  
as näher zu  
daß wie die  
derer Lehn  
und durchge-  
Bewandnis  
m. 172.  
dem origine  
id dem Lehn  
istikungwren,  
t durchgän-  
n, sondern  
concerniret,  
dere Bewe-  
seyen wolle,  
uv. S. J. F.  
h. 6.  
mit



*Ex pluribus regestorum feudali-  
um exemplis constat, jam olim  
moribus Geldriae obtinuisse, ut num-  
morum nomine in numerantis fi-  
dem iretur ac deinceps fidelitas ab  
accipiente deberetur, atque hosce  
nummos Vasalli a Principe acceptos  
in pradia vel annuos redditus in feu-  
dum recognoscendos convertebant.*

Fried. a Sande in *Consuet. Geldriae, tit. 1.  
c. 5. n. 7.*

Also will auch nicht zu läugnen seyn, daß  
zu Einführung dergleichen Lehns-Ge-  
wohnheit, auch noch andere mehrere Bey-  
und Nebenbewegungs-Ursachen das ih-  
rige mit beygetragen, die denn anders  
von Seiten des Landes- und Lehns-  
Herrns, anders aber in Absicht des Va-  
sallen beschaffen gewesen.

§. 4.

Derer erstern wegen ist wohl zu glau-  
ben, daß wie alle Feuda insgemein von  
Kaysr Caroli Magni Freygebigkeit her-  
stammen, und vermittelst einiger mit sei-  
nen Vasallen getroffenen und errichteten  
Vergleiche eingeführet worden, also ebe-  
ner:

nermaße  
Lehns-  
cher selb  
rappfern  
bey ver  
Tappfer  
Dienste  
Lehn-  
durch so  
Eyser u  
vorion,  
ihrer ob  
couragi  
geleget

Pu

Ca

p.

Leh

p. 2

Um

empeln

zu behau

bey dem

Tal

beständig

schon A.

me üblic

nermaßen im Anfange der Landes- und Lehn-Herrn grosse munificenz, nach welcher selbige denen Krieger- = Helden und tapffern wohlverdienten Männern ihre bey verschiedenen occasionen erwiesene Tapfferkeit, Heldenmuth und stattliche Dienste, durch Conferirung dergleichen Lehn-Stämmen zu remuneriren, und sie durch sothane Erkännlichkeit zu mehrern Eysen und Beybehaltung beständiger devotion, auch desto eysriger Verwaltung ihrer obhabenden Kriegs-Chargen zu encouragiren gesucht, hierzu den Grund gelegt haben.

Pufend. vom Zustande des H. R. R.  
*Cap. 3. p. 232. seqq. id. de Republ. irreg.  
 p. m. 572. und  
 Lehmanns Speyeris. Chron. L. 1. c. 11.  
 p. 27.*

§. 5.

Um aber obiges noch mit einigen Exempeln und verschiedenen Diplomatus zu behaupten, so beziehe ich mich auf das bey dem

Tallnero *in Dipl. Palat. p. 44.*

befindliche Diploma, aus welchem, daß schon A. C. 1145. dergleichen Lehn-Stämme üblich gewesen, stattlich dargethan, anbey

anbey auch dererjenigen DD. Meynung, die dergleichen Geld- Lehn denen moribus recentioris ævi zugeschrieben haben wollen, zur vollen Gnüge dadurch widerleget wird, welchem ferner beygefüget werden kan, was

Jacobus Schickfusius *Lib. feud. Siles. cap. 1. n. 9. §. c. 2. n. 9.*

von Johanne de Burckdorf Paldezigk zum Exempel anführet, daß anno 1597. von dem Churfürsten zu Brandenburg demselben 40000. Rthlr. zu Lehn gereicht worden, wie von beyden in Herr Prof. Ludewigs zu Halle *Tr. de jure Clientelari Germanorum in feudis & coloniis Sect. 2. c. 1. §. 4. p. 28.* mehrers nachgelesen werden kan. Nicht weniger wird von dem Erzbischof zu Magdeburg in einem Diplomate de an. 1398. gemeldet, daß derselbe einen Vasallen mit einer ansehnlichen Summa Geldes dergestalt beliehen habe, daß nach Abgang des Vasalli männlichen Leibes Lehnserben solch Capital ihm und der Kirchen wieder zufallen solle; Und so mehr dergleichen Exempla verlanget werden solten, den will ich, geliebter Kürge wegen, auf des

Frid.



Frid. de Sande Conf. Feud. *Lib. 1. c. 1.*  
*n. 7. seqq.*

verwiesen haben.

§. 6.

Vorstehender Einleitungs- Ursache wird 2) von denen Feudisten ferner resp. des Lehn-Herrns die Entwährung oder Eviction des vorher verliehenen Lehn-Stammes mit beigefüget, wann nemlich das von dem Lehn-Herrn dem Vasallen in Lehn gereichte Lehn von einem tertio zu recht evinciret worden, auf welchen Fall denn der Dominus directus schuldig und gehalten gewesen, dem Vasallo an statt des entwährten Lehns entweder ein anderes Lehn von gleichen Werth, als das evincirte gewesen, wieder anzuschaffen, oder in dessen Entstehung, und da hierzu sogleich nicht zu gelangen seyn wolten, mittler Zeit mit einem æquivalent baaren Geldes so lange zu belehnen, bis dergleichen er wieder an ein anständiges Lehn-Guth anlegen zu können, bequeme Gelegenheit gefunden.

Struv. *S. 7. F. cap. 4. p. m. 115. n. 6.*

§. 7.

Ferner mag auch denen Bewegungs-Ursachen, die Lehn-Stämme in denen

B Chur

des  
 D. Meinung,  
 enen moribus  
 in haben wol  
 ch widerleger  
 efügte werden  
 Lib. feud. Siles.  
 auf Paldezigk  
 anno 1597.  
 Brandenburg  
 u Lehn gerei  
 den in Herr  
 de jure Clienti  
 colonis Sess. 2.  
 gelesen werden  
 von dem Erzb  
 dem Diploma  
 af der selbe ei  
 ansehnlichen  
 beliehen habe  
 li männlichen  
 apital ihm und  
 solle; Und so  
 erlangt wer  
 hebter Kürze  
 Frid.



Chur und Fürstl. Sächß. Landen einzuführen, nicht unfüglich mit beygesellet werden, wenn der Landes- und Lehn-Herr in die wegen dringender Schulden Last von dem Vasallen angesuchte Veräußerung des Feudi anders nicht, denn unter dem Vorbehalt und Bedingniß consentiren wollen, als daß das davor erlangte Kauffpretium entweder völlig, oder doch wenigstens der nach getilgter Schulden Last verbliebene Rückstand sofort dem Lehns-Herrn wieder zu Lehn aufgetragen, und von dem Vasallen recognosciret werden solle.

Lynck. *in disp. de feud. pecun.* S. 32.

§. 8.

Bei denen Vasallen hingegen, mag zu Constituir. und Einführung derer Lehn-Stämme wohl sonderlich viel beygetragen haben, daß selbigen dieser modus zu Erhalt. und Erweiterung ihrer Familien Wachsthum, splendeur und Aufnahme sehr bequem und vortrüglich an geschienen,

Titius im Deutschen Lehn-Recht *cap. 1.*

*S. 35. p. m. 19.*

als welche ohne ein statliches Vermögen nicht

nicht lange bey gutem Flor und Wohlstand bestehen und erhalten werden können,

Bruckm. Vol. 11. Conf. 9. n. 22. § 23.

*Divitias enim familiarum dignitatem sartam tectam tueri & e diverso absque divitiis sordescere, atque interire familias, inter omnes constat.*

Decius Conf. 1. n. 290. § Conf. 6. n. 69. Conf. 17. n. 23.

*Sunt enim divitiae familiarum quoddam veluti humidum radicale, & nervi rerum, sine quibus nobiles dicuntur Equites in herba & se habere sicut fides sine operibus.*

Andr. Schefer *quest. jur. pract. p. 2. qu. 18. n. 13. 14. § 15.*

in welcher Absicht sie auch ratione der Erb-Folge durch verschiedene pacta und Vereinigungen zu jeder Zeit sich und ihrer posterität bestmöglichst zu prospiciren, sich angelegen seyn lassen.

Mæv. Conf. 81. n. 34. 37. p. m. 1038.

wie denn auch heutiges Tages bey Errichtung derer Lehn-Stammes-Pactorum die-

se gewöhnliche Clausul denenselben mit  
pfeleget inseriret zu werden:

Daß wir diesennach aus reif-  
fen Vorbedacht, insonderheit  
aber unserm Geschlechte zu Eh-  
ren, mehrern Wohlstand, Auf-  
nehmen und Conservation &c.

§. 9.

Nebst obigen gabe hierzu bequeme Ge-  
legenheit die öffters unter leiblichen Brüs-  
dern nach Absterben des Vaters, sich  
ereignete Vertheilung derer hinterlassenen  
Rittersitze, denn wie nicht unbekandt war,  
daß aus dergleichen Zereinzlung derer  
Güter das gröste Ubel und Unwesen ho-  
hen Familien zu erwachsen pflege, und  
diese öffters durch dergleichen Zertheilun-  
gen merklich geschwächet, und in Verfall  
und Abnahme ihres Vermögens gesetzet  
worden,

*siquidem divisionibus crebris di-  
vitiæ imminuntur atque decre-  
sunt.*

Decius *Conf.* 7. n. 26. *Vol.* 1. & *Conf.* 43.  
n. 30. *Vol.* 2.

Bruckm. *Vol.* 2. *conf.* 9. n. 24.

So geschah daher öffters, daß wenn  
Brü-

Brüder oder Vettern sich aus denen ihnen angefallenen Lehn-Güthern theilten, derselben einer oder zwey die Güther annehmen, die übrigen aber zu ihren Antheilen mit Gelde ablegeten, worbey sie denn zu ihrer indemnification und Sicherstellung, auch Erhaltung durchgängiger Gleichheit, die abgefundenen Brüder, in Absicht, daß das Geld gar einen klugen Vormund erfordere, Pactsweise dahin zu obligiren mußten, daß er oder sie solch aus dem Lehn zu ihrer Abfindung überkommenes Geld dem Lehn-Herrn sofort wieder zu Lehn zu offeriren, und an solchen Lehn-Stämme, gleich ihrer Seiten bey denen Güthern geschehen, die Brüder in die Mitbelehnenschaft zu bringen, oder auch das Geld so lange in denen Güthern zinsbar stehen zu lassen, sich obligiren mußten, bis dergleichen an Lehn anzuwenden sich anständige Gelegenheit ereignen würde.

Fried. Bruckm. *conf. 9. n. 74. 75. Vol. 2.*

Ernst Cothm. *Conf. 8. Vol. 1. n. 39.*

§. 10.

Und da hierüber sie die Erfahrung gelehret, wie mislich und unrathsam, auch bedenklich es sey, jungen Gemüthern die baaren Geld-Mittel zu freyer Disposition

selben mit  
aus reis-  
sonderheit  
chte zu Ch-  
land, Auf-  
ation &c.

equeme Ge-  
lichen Brä-  
ters, sich  
interlassen  
befand war,  
zelung derer  
Umwejen ho-  
pflege, und  
Zertheilung  
d in Verfall  
genis gesetzet

crebris di-  
que decref-

1. Conf. 43.

27.  
daß wenn  
Brü-



in Händen zu lassen, indem öfters die leizdigen Exempel gewiesen, wie wenig dergleichen auf die Conservation ihrer Familie und Geschlechts die Sorge gerichtet seyn lassen, sondern durch Schwelgen und unnöthige Debauchen, verderbliches Spielten, schädliches Aufborgen, öfters auch durch Sorglosigkeit und unrathsamen üppigen Aufwand und Pracht ihr ganzes Vermögen liederlich hindurch bringen, so war diesem besorglichen Ubel zeitlich vorzubauen kein dienlicher und bequemeres Mittel, als daß solch Geld vorherberührter maßen, sobald wieder zu Erkaufung eines Lehns angewendet, in dessen Entstehung aber einstweiln zinsbar in denen Güthern behalten, oder vi pacti dem Lehn Herrn wieder zu Lehn offeriret würde.

*Reprimendi enim sunt juveniles calores, ne cupidini dediti tristementiant exitum, qui eos expectet post dispersum patrimonium.*

*l. 8. S. 5. Cod. de bon. qua lib. &c.*

Cap. IV.

Bem  
zu ver  
che

dispon

so gar  
schend  
Wege  
solches  
geben,  
Privat  
mach  
stehe  
gleiche  
so der  
und jed  
ne Be  
Landes  
fönnen

CAP. IV.

Wem die Macht, Geld in Lehn <sup>de subje-</sup>  
zu verwandeln, zustehe? und wel- <sup>cto activo,</sup>  
che des Lehn-Stammes fähig  
sind?

§. I.

Nachdem die Civil-Rechte einem  
jeden freye Hand lassen, mit sei-  
nem Eigenthum nach Belieben zu  
disponiren,

l. 21. C. Mandati

l. 120. ff. de V. S.

so gar, daß ihnen auch das ihrige zu ver-  
schenden, zu verestiren, oder in andere  
Wege zu veräußern nachgelassen ist, so hat  
solches denen Feudisten Gelegenheit ge-  
geben, die Frage aufzuwerffen: Ob auch <sup>quæstio.</sup>  
Privat-Personen Geld zu Lehn zu  
machen die Macht und Befugniß zu-  
stehe? Die DD. sind hierbey nicht alle  
gleicher Meynung, sintemahl diejenigen,  
so der affirmativæ beytreten, und daß alle <sup>rationes</sup>  
und jede Leute, auch so gar die Bauern, oh- <sup>pro af-</sup>  
ne Beytritt einiger Majestät oder hohen <sup>firm.</sup>  
Landes-Obrigkeit, Geld zu Lehn machen  
können, zu behaupten vermeynen, die Ver-  
wan-

wandelung des Erbes in Lehn, vermittelst der hohen Landes-Obrigkeit, vor ein bloßes Gedichte und lächerlichen Schnitzer unwissender Ausleger angeben, welche sich einbildeten, es stecke etwas im Gelde, so der Lehns-Art zuwider, und müsse daher durch höhere Gewalt weggenommen werden, ehe und bevor das Geld qualita-tem feudalem überkommen könne; Diesem fügen sie noch bey, daß die Constitutio Saxonica p. 3. c. 30. lediglich von dem Lehns-Herrn rede, nicht aber von einer aus hoher Macht und Landes-Obrigkeit herrührender Verwandlung die geringste Erwähnung thue, und ob gleich in manchen Lehn-Briefen, auch vielleicht Urtheln, dergleichen angeführet würden, rührte doch solcher stylus oder Mund-Art aus dem gemeinen Wahn her, vort dessen Wahrheit eigentlich die Frage sey, mithin also nichts schlüssiges daher bewiesen werden könne.

vid. Titii Deutsches Lehn-Recht, cap. 9.

S. 24. usque 31.

Hornii Jurispr. feud. c. 4. th. 25. ibique alleg. Rhet. J. F. 1. n. 39. § 40. p. 40.

Diesem

Gelb  
Diesen  
tium en  
ihnen  
führe  
nem jed  
gen nach  
nur so f  
weit hie  
nahe ge  
sic  
le  
an  
su  
l. 3  
St  
Nun if  
conside  
und nich  
tiale er  
dings n  
dießfall  
quiriti  
net, jur  
periorit  
le, als  
einer ne  
dert wir

Diesen aber wird von Seiten derer *Negantundamen-*  
*tium* entgegen gestellet, daß (I) die von *ta negan-*  
ihnen zum fundament ihres asserti ange- *tium.*  
führte Rechts-Regula, nach welcher ei-  
nem jeden vergönnet sey, mit dem Gein-  
gen nach eigenen Belieben zu disponiren,  
nur so ferne Raum und Platz greiffe, als  
weit hierunter dem Juri publico nicht zu  
nahe getreten wird.

*siquidem pacta privatorum non va-*  
*lent, si vel saltem per consequenti-*  
*am eorum objecta jurispublici*  
*sunt.*

*l. 38. ff. de pactis.*

Struv. *S. J. C. Ex. 6. th. 45.*

Nun ist aber manifestissimi juris, daß zur  
consistenz eines Lehns, *res immobilis*,  
und nicht *consumtibilis*, als ein *substanti-*  
*ale* erheischet werde, dahero dem aller-  
dings nöthig seyn will, daß derjenige, so  
dießfalls *ratione* dieses *Substantial-Re-*  
*quisiti* eine Aenderung zu treffen gemez-  
net, *jure statuendi*, h. e. *Majestate s. su-*  
*perioritate territoriali* versehen seyn müs-  
se, als dessen *Autorität* zu Einführung  
einer neuen Verfassung vornemlich erfor-  
dert wird.

B 5

Struv.

Dieser

Struv. *S. J. F. c. 4. S. 3. p. 118.*

Lynck. *Disp. de feud. pecun. S. 16.*

Darneben hindert auch nichts, daß (2) die Constitutio Saxonica c. 30. p. 3. in verbis: Wenn das Geld durch den Lehn-Herrn zu Lehn gemacht, soll es vor Lehn gesprochen werden *ic. nur allein des Lehn-Herrn, nicht aber des Landes- und Territorial-Herrns*, und daß dergleichen Verwandlung des Erbes in Lehn, aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit, geschehen müsse, Erwähnung thue, sitemahl nicht unbekandt, daß mit und unter dem Worte Lehn-Herr auch der Landes-Herr garfüglich mit verstanden werde, und in persona serenissimi constituentis beyde qualitates in uno subjecto concurriren können, wie

Schilt. *ad Struv. c. 4. S. 3. p. 27.*

mit mehrern angemercket, und

Titius in seinem Teutschen Lehn-Recht

*cap. 9. S. 27. p. m. 252.*

solches selbst zustehet,

Hornius aber in seiner *Jurispr. feud.*

*cap. 4. S. 25.*

dessen so wenig, als der bey Lehn-Briefen und

und Urth  
Landes  
Obrigt  
angezeigt  
und Für  
Geld-Rel  
ex jure  
Veranst  
nen, hier  
und gem  
wüßrige  
mehrers  
Sächs.  
sonderlich  
und Bef  
Art. 11. J  
get, in v  
Leute sol  
i. alle di  
Water u  
ic. hinge  
ni kein ei  
das feud  
ret werde

Stru  
Horn  
So ist u

und Urtheiln gewöhnlichen Clausul: **Aus Landes- Fürstlicher Macht und Obrigkeit** 2c. abredig ist. Da nun angezeigter maßen, das in denen Chur- und Fürstl. Sächß. Landen eingeführte Geld-Lehn ein Jus consuetudinarium, so ex jure publico und des Landes- Herrn Veranstaltung seinen Ursprung gewonnen, hiernächst dessen recipirten stylum und gewöhnliche formalien die langwührige und durchgängige observanz mehrers bewähret, und über dieses nach Sächß. Recht denen personis ignobilibus, sonderlich aber denen Bauren die Macht und Befugniß, Lehn zu vergeben, *juxt. Art. 11. Juris feud. Sax.* gänzlich untersaget, in verbis: **Bauren und Rauff- Leute sollen Lehns-Rechts darben** 2c. *it. alle die nicht von Ritters- Art vom Vater und ältern Vater geböhren* 2c. *2c. hingegen aber in jure feudali communi kein einziger textus erfindlich, so auf das feudum pecuniarumfüglich appliciret werden könnte.*

Struv. *S. J. F. c. 4. §. 2. p. m. 115.*

Horn. *Jurispr. Feud. c. 4. th. 21. p. m. 77.*

So ist um so weniger zu begreifen, wie das

Macht,

118.

in, §. 16.

118, daß (2)

30. p. 3. in

Weld durch

Lehn ge-

hn gespro-

ein des Lehn-

es- und Terri-

gleichen Ver-

aus Landes-

zeit, geliche-

ntemahl nicht

ter dem Wor-

andes- Herr

verde, und in

eventis beyde

concurriren

p. 27.

Lehn-Recht

Jurispr. feud.

Lehn-Briefen

und



das decisum dieser Controvers aus dem jure feudali communi und regulis juris civilis mit Bestande hergeleitet werden möge, sufficit, daß es in denen Sächs. Provinzien eine ausgemachte, und lege publica confirmirte Sache ist, daß zu Errichtung eines Geld-Lehns des Lehn- und Lands-Herrn concession pro formali erforderlich werde, wie solches

Carpz. p. 3. c. 30. def. 10. n. ult.

Struv. S. J. F. c. 4. S. 3. p. 117. § 118.

Schilt. ad Struv. c. 4. S. 3. p. 27.

Schurff. Cent. 1. Conf. 11. n. 1. Coler. decis.

94. Jac. Schultz. p. 1. qu. 49.

Berlich. p. 3. concl. 41. n. 56. § 84.

nach der Länge mit mehrern bestärcken. Damit aber obbemeldeter F. F. hierbey habende ganz irrige Meynung desto mehrers ersehen werden möge, so will ich Joh. Gryphiandri in œconomia legali Lib. I. c. 32. p. m. 892. n. 62. & seqq. hierüber führendes Judicium, nach dessen eigenen Worten noch anführen: *Quis autem, inquit, rusticum feudum dedisse, vel fando audivit, nedum in historiis legit? an forte F. F. lo-*  
quum

quum  
strand  
sape ali  
meptian  
lmn ha  
majori  
dum c  
sic Va  
contra  
lmt. F  
quomo  
stico s  
ga ing  
belli r  
trema  
Leo In  
aqual  
non h  
recep  
prendi  
aqual  
xit A  
poss si

quuntur per impossibile, demon-  
 strandæ scilicet facultatis ergo, ut fit  
 sepe alias? atqui stultus labor est  
 ineptiarum, quæ in praxi usum nul-  
 lum habent, l. 3. ff. de LL. an enim  
 majori, an equali, an minori feu-  
 dum concedet rusticus? si majori,  
 sic Vasallus potentior erit domino,  
 contra quam jura feudalia vo-  
 lunt. Ros. 7. concl. 46. n. 27. Et  
 quomodo is induci poterit, ut ru-  
 stico seruiat, animali impotenti er-  
 ga ingenuos, ut docuerunt exempla  
 belli rustici? nisi forte sit ex-  
 tremæ notæ atque abjecti animi ut  
 Leo Imperator describit Nov. 59. si  
 equali? sic quoque par in parem  
 non habebit imperium. l. 4. ff. de  
 recep. arb. Et asinus asinum non  
 prendit, quia intumescit, quando per  
 æqualem se apprehendi videt, ut di-  
 xit Accurs. in l. 1. §. 16. ff. de acq-  
 poss si denique minori? nullum ha-  
 bet

Wacht,  
 vers aus dem  
 egulis jurisci-  
 n werden mü-  
 Sächs. Pro-  
 und lege pu-  
 st, daß in Er-  
 is des Lehnamd  
 pro formali re-  
 n. n. ult.  
 p. 117. & m.  
 f. 3. p. 27.  
 u. n. i. Coler. decis.  
 qu. 49.  
 n. 56. & 14.  
 orern bestärken.  
 ter F. F. hierbey  
 nung desto meh-  
 , so will ich Joh.  
 nia legall Lib. I.  
 & legq. hieris  
 nach dessen ange-  
 oren: Quis au-  
 m feudum de-  
 vit, medum in  
 forte F. F. lo-  
 quim-



*bet nisi servum, & cui bono daret feudum, cum nec militaribus nec togatis servitii indigeat?*

## §. 2.

Diesemnach will folgen, daß wenn schon einem Grafen, Freyherrn oder Reichs- Freyen von Adel eine gewisse Summa Geldes offeriret, und dessen Verwandlung in Lehn gesucht würde, diese sämtlich aber von Kayserl. Maj. als allerhöchsten Lehn- und Landes- Herrn, mit dergleichen Befugniß in specie nicht begnadiget worden, noch sie sonst dergleichen durch eine Rechts- beständige Verjährung herbracht und acquiriret hätten, so würden doch dergleichen von ihnen unternommene actus von keiner Verbindlichkeit seyn, noch solch Geld vor Lehn erkennet, sondern wie vor so nach vor Erbe geachtet und gesprochen werden.

*Carpz. p. 3. c. 30. d. 10. n. ult.*

*Struv. S. F. F. c. 4. p. m. 118.*

*Colerus Decis. 94. n. 6. p. m. 215.*

## §. 3.

Röm.  
Kayserl.

Daß aber ein Römischer Kayser, als des Heil. Röm. Reichs allerhöchstes Oberhaupt, soferne demselben die Capitu-



pitulatio Cæsarea nicht entgegen stehet, freye Macht und Gewalt habe, denen Statibus Imperii beydes aus freyeigner Bewegniß Lehns-Stämme zu ertheilen, als auch das ihme von diesem zu Lehn aufgetragene Geld vor Lehn zu sprechen, und sie damit zu beleihen, solches ist eine ausgemachte Sache, und aus dem in

Struv. S. J. F. c. 7. §. 10. p. m. 254. usque 258.

befindlichen Responso und darinnen angezogenen Exempel weyland Kayser Maximiliani II. glormwürdigsten Gedächtnis fattsam und zur Gnüge zu ersehen, nachdem aber dieser Autor in omnium manibus befindlich, so habe ich dahero vor unnothig angesehen, solch responsum anhero zu wiederhohlen.

§. 4.

Eine andere Beschaffenheit behält es hingegen, wenn ein ausländischer Fürst oder Potentat, so kein Reichs-Stand ist, von dem Kayser gegen offerirung einer ansehnlichen und Lehns-proportionirlichen Summa Geldes, unter dieser Bedingniß damit belehnet zu werden suchte, daß er zugleich dadurch vor einen Reichs-Stand aufgenommen, und sessionem & votum

Macht,

i bono daret  
taribus nec  
ut?

n, daß wenn  
eyhern oder  
l eine gewisse  
, und dessen  
herwürde, dies  
Maj. als als  
Herrn, mit  
eie nicht be  
nsten derglei  
ndige Verfäh  
rer hätten, so  
ihnen unter  
Verbindlich  
Lehn erkens  
vor Erbe ges

h.  
s.  
m. 215.

Kayser, als  
allerhöchstes  
Iben die Ca-  
pitu-

votum in Comitiiis zu führen befugt seyn wolte, anerwogen, nachdem einem Kayser dergleichen Pacta und Verträge, ohne Einwilligung derer sämtl. Reichs: Stände, aufzurichten, in dem Osnabrückischen Friedens: Schluß

*Art. 8. §. gaudeant*, sowohl auch der neuen Wahl: Capit. §. 27. *in verbis*:

Daß Ihro Kayserl. Majest. denen Ständen des Reichs wider ihren Willen keinen Vasallen aufdringen wollen, und ferner *art. 48.* daß der Kayserl. Reichs: Hof: Rath, und das Kayserl. Cammer: Gerichte, sich hiernach achten und sprechen sollen *ic.* schlechterdings untersaget ist, also es auch billig hierbey sein unänderliches Verbleiben behält.

D. Schütz *Coll. Jur. Publ. de stat. Reip. Rom. Vol. 2. Disp. 12. th. 16. lit. B.*

§. 5.

Chur- und Fürsten des h. Röm. Reichs.

Weniger will *ratione* derer Chur- und Fürsten des Reichs disfalls einiger Zweifel zu machen seyn, denn, nachdem deren selbst in dero Chur- und Fürstl. Landen, krafft zustehender Fürstl. Landes: Hoheit, gleiche Macht und Gewalt, wie dem Kayser in imperio zukommt, nicht abzusehen ist, warum diese nicht auch in Auf:

Aufrichtung und Vergebung derer Lehn:  
Stämme ihrer Befugniß sich freyen Ge:  
fallens gebrauchen solten,

*qua enim Imperator pollet pote-  
state in Imperio, eadem gaudent  
Electores & Principes in suis  
territoriis.*

*De cuius asserti origine & effectu  
accuratissime egit Dn. Eyben. spec.  
Dissert.*

§. 6.

Wie ferne aber denen Reichs: Freyen Reichs:  
von Adel, Lehn: Stämme aufzurichten freyer  
und zu vergeben, zustehe? will wohl ei:  
ne genauere Untersuchung verdienen:  
Denn wenn schon Adel.

*Böcl. in notit. S. R. J. lib. 5. c. 1. p. 74.*

denenselben die Territorial - Gerechtig:  
keit zu behaupten sich sehr angelegen seyn  
lässet, so ist doch hingegen bekandt, und  
von denen bewährtesten Publicisten vor  
beständig angenommen worden, daß diese  
vor keine Stände des Reichs zu achten  
seyn, weiln ihnen bey Reichs: Tügen we:  
der Sitz noch Stimme zukommt.

Ⓒ

Reink.

Macht,

n befugt seyn  
in einem Kan:  
trüge, ohne  
Reichs: Stän:  
nabreichischen

wohl auch der  
27. in verbis:

denen Stän:  
Willen keinen  
, und ferner  
Reichs: Hof:  
Cammer: Ge:  
und sprechen  
untersaget ist,  
ein unänderli

l. de stat. Reip.  
6. lit. B.

erer Chur- und  
einiger Zweif:  
nachdem des  
d Fürstl. Lan:  
fürstl. Landes:  
Gewalt, wie  
kommt, nicht  
ie nicht auch in  
Auf:



Reink. *de Reg. Sec. & Eccl. lib. 1. Class. 4.*  
*c. 1. n. 32.*

Deßwegen auch nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluss art. 4. §. 17. mit der Reichs-Immedietät sich lediglich vergnügen lassen müssen, keinesweges aber territorialem superioritatem zu behaupten vermögen, indem, ob sie schon verschiedene Regalien, gleich andern Ständen des Reichs, besitzen, so beschiehet doch solches ihrer Seite nur per modum privilegii, nicht aber juris territorialis,

D. Mylius *Disp. de feud. in pec. c. 3. n. 14.*  
 § 99.

Kaysrl.  
 Freye  
 Reichs-  
 Städte.

Mit weit bessern fundament vermögen die Kaysrl. Freyen Reichs-Städte sich die Macht und Gewalt, Lehn-Stämme aufzurichten und zu vergeben, zu attribuiren, weil diesen die superioritas territorialis so wenig, als die Reichs-Standschafft, mit Grunde gestritten werden kan,

Reink. *Reg. Sec. & Eccl. lib. 1. Class. 5.*  
*c. 5. n. 5. seqq.*

Schüz *Vol. 1. Disp. 8. tb. 5. lit. b. p. 497.*  
*in fine.*

ob diese gleich solcher ihrer Befugniß aus  
 mode-

Geld in Lehn zu verwandeln 2c. 35

modestie sich bishero wenig oder gar nicht zu gebrauchen pflegen.

§. 7.

Endlich will auch mit wenigen zu un-<sup>Reichs-</sup>  
tersuchen seyn, wie ferne denen <sup>Vicarii.</sup> Reichs-  
Vicariis Geld in Lehn zu verwandeln,  
und andere damit zu belehnen zustehe?  
Ob nun wohl pro affirmativa nicht we-  
nig zu militiren scheint, daß selbige Zeit  
währenden Vicariats durchgängig einen  
Römischen Kayser repräsentiren, mithin  
auch ihnen generaliter alles dasjenige,  
was einem Römischen Kayser zukommt,  
füglich nicht zu versagen sey. Nachdem  
aber in

Aur. Bull. c. 5. und Recess. Imp. de  
an. 1522. §. und behalten uns vor 2c.  
die Belehnung dererjenigen Lehn und Re-  
galien, so unter denen Fahnen öffentlich  
mit Solennitäten zu empfangen, Kayserl.  
Majest. als ein besonders Reservatum  
vorbehalten worden,

Schwveder. J. P. p. spec. Sect. 1. cap. 33.  
p. m. 734. c. fin.

so wird in dessen consideration die denen  
Reichs-Vicarien in nur angezogener A. B.  
C. 5. beybehaltene Gerechtsame, im Nah-  
men des Reichs Belehnungen zu verrich-  
ten,

§ 2

ten,

ten, limitate und lediglich von feudis minoribus anzunehmen, hierbey auch noch ferner dieser notable Unterschied zu machen seyn, daß zwar durch selbige, diejenigen Vasallen, so bereits von Kayserl. Maj. und dem Reiche mit dergleichen Lehn-Stämmen vormahls beliehen worden, tempore interregni investiret werden mögen, aber dergleichen von neuen aufzurichten und in Lehn zu reichen, selbigen keinesweges zuzusprechen seyn wolle.

B. de Lynck. *cit. Disp. th. 19.*

## §. 8.

Nachdem auch der Fall sich wohl zu tragen kan, daß ein Römischer Kayser sich so lange von dem Reiche abwesend befände, daß das Reich oder dessen Vasallen wegen Ablauff des zu justificirung der Lehn bestimmten termini fatalis sich in Gefahr gesezet sehen, so will daher die Frage zu erörtern seyn: Wie ferne bey dergleichen Begebenheiten denen Vicariis, sich der Belehnungen zu unterziehen, zukomme? Ob nun wohl vom

Thulemario in seinem *tr. de octovir. cap. 22. p. m. 390. & 391.*

Rat. pro  
affirm.

enixe behauptet werden will, daß solchen Falls

Falls die Reichs-Vicarii, krafft ihres ob-  
habenden Vicariats, nicht nur denen  
Reichs-Basallen Indult ertheilen, sondern  
so gar auch super feudis majoribus die ge-  
suchte Investitur zu vollstreckenberechtigt  
wären, zu welchem Ende und obiger seiner  
Meynung mehrern Bestärkung er Kay-  
ser Carl des Vten auf dem Reichs-Tage zu  
Worms an. 1521. errichtete Constituti-  
on folgenden tenoris vor sich anführet:

„Daß der Stadthalter aus redli-  
„chen Ursachen solcher Empfäng-  
„niß, und sonderlich, ob wir auß-  
„serhalb des Reichs wären, nach  
„Verscheinung des ersten Jah-  
„res, darinnen einem jeden seine  
„Regalien zu empfangen gebüh-  
„ret, noch ein Jahr lang Indult  
„und Erstreckung zu geben,  
„Macht haben solle, doch, daß der,  
„dem also Erstreckung zur Em-  
„pfängniß der Lehn gegeben  
„wird, an Eydes statt gelobe und  
„sage, in aller maßen Uns und  
„dem Reich von wegen solcher  
„Lehn verpflichtet zu seyn, und  
„zu gewarten, als ob er die Lehn  
em-



„empfangen, und die Endes-  
 „Pflicht gerhan hätte, und mag  
 „er alsdenn die Regalien und Lehn  
 „allermaßen brauchen, als ob sie  
 „ihm geliebet wären, und sollen  
 „wir mittler Zeit des obgemeld-  
 „ten gegebenen Indults dißfalls  
 „und solcher Erstreckung derge-  
 „stalt erinnert und verständiget  
 „werden, und wo mittler Zeit  
 „der Erstreckung wir nicht ins  
 „Reich und Hochteutschland  
 „kommen, alsdenn sollen und  
 „wollen wir hieraus Befehlig  
 „thun, an unserer statt solche Re-  
 „galien, wie sichs gebühret, zu ver-  
 „leihen &c. &c. „

Nebst dem aber die nach Absterben Kay-  
 ser Ferdinandi III. und hierbey erfolgten  
 Interregno zwischen dem Chur- Hause  
 Bayern und Pfaltz, ratione Vicariatus,  
 entstandene Irrungen zu fernerer Er-  
 gründung obiger seiner Meynung allegi-  
 ren will, als woselbsten zu Behauptung  
 solcher Befugniß alle und jede in denen  
 Landen des Rheins, Schwaben und  
 Fränkischen Rechtens seßhafte Vasallen  
 von



Geld in Lehn zu verwandeln ic. 39

von beyden Theilen zur Lehns-Justificati-  
on citiret worden, welcher Meynung  
denn auch

Brautlach in *Disc. jur. publ. hb. 76.* und  
Text. in *jur. publ. p. 2. tit. 5. n. 359. p. m.*  
462.

benpflichten, so ist doch hierwider vor-  
längst von fundam.  
pro nega-  
tiva.

*Carpz. ad A. B. qu. 2. a n. 15. usque ad fin.*

gründlich und deutlich dargethan worden,  
daß die vom Thulemario und dessen Affe-  
clis pro fundamento angezogene Consti-  
tutio Caroli Vti weder von Chur-Pfalz,  
noch Chur-Bayern, sondern von einem  
von Kayser Carl daselbst besonders geord-  
neten Vicario verstanden und angenom-  
men werden müsse, welchem in Abwesen-  
heit des Kayfers und daher besorgten Ver-  
lauff des zur Lehns-Justification bestimm-  
ten Termini in dessen allerhöchsten Nahe-  
men die Lehnsbreichung unter daselbst vor-  
geschriebener Norma zu verrichten aufge-  
tragen gewesen, wie nebst oballegirten  
*Carpz. beym*

*Lymnao c. 12. ad A. B.*

hiervon ein mehrers nachgelesen werden  
fan.

§ 4

§. 9.

## §. 9.

Subject.  
passivum.

Anlangende diejenigen Personen, welche Lehn-Stämme zu acquiriren vor habiles geachtet werden? dienet zu wissen, daß wie hierbey nichts besonderes zu beobachten vorkommt, so nicht auch in andern Lehnen Statt und Raum findet, also auch ein jeder, so ad contrahendum habilis und nicht extra commercium gesetzt ist, wenn er nur sonst Lehnsmündig ohne Absicht, ob er geistlich oder weltlich ist, einem Lehns-Stamm zu acquiriren fähig sey. Wie denn auch, so er noch nicht Lehnsmündig, dennoch demselben bis zu erlangter Lehnsmündigkeit, auf unterthänigstes Ansuchen, ein Indult-Schein pfeget ertheilet zu werden.

## §. 10.

Quæstio.

Ob aber ein Fürst des Reichs von einem geringern Reichsstandt, wenn derselbe sonst mit der Superioritate und territorial Gerechtigkeit versehen ist, oder in deren Entstehung die Befugniß, Lehn-Stämme aufzurichten, über Rechtsverjährte Zeit herbracht, mit einem Lehn-Stamme beliehen und investiret werden könne? will vor Endigung dieses Capitis noch mit wenigen zu untersuchen seyn,  
pro

pro negativ  
durch eines  
Respect sch  
und er dadu  
Unterthan  
Ablegung  
folgende In  
manden zu  
macht,

B. de L

Sect 1

zudem auch

Constitut

subiecto c

erfordert

Lehn-Her

daß dem C

riorität, d

solches zu

daher obig

affirmative

Actus

agentiu

8. l. m

pet. m

intenti

Cap. I

pro negativa scheint zu militiren, daß da-<sup>Ratio du-</sup>  
 durch eines Reichs Fürsten Hoheit und <sup>bitandi,</sup>  
 Respekt scheinbarlich zu nahe getreten,  
 und er dadurch eines geringeren Standes  
 Unterthan werde. Nachdem aber die  
 Ablegung des Lehns, Eydes und darauf <sup>Ratio deci-</sup>  
 folgende Investitur bekannter maßen nie- <sup>dendi.</sup>  
 manden zu des Belehrenden Unterthanen  
 macht,

B. de Lynck. tr. de grav. extrajud. c. 5.  
 Sect 1 §. 24. n. 5. p. 429.

zudem auch die Fürstl. Landes-Hoheit ben  
 Constituirung eines Lehn-Stammes in  
 subjecto conferente nicht in der Absicht  
 erfordert wird, daß der Investitus des  
 Lehn-Herrn Unterthan werde, sondern  
 daß dem Gelde, vermittelst solcher supe-  
 riorität, die Erblichkeit benommen, und  
 solches zu Lehn gesprochen werde, so will  
 daher obige Quæktion sonder Bedencken  
 affirmative zu entscheiden seyn:

*Actus enim ultra intentionem  
 agentium operari nequeunt, l. 3.  
 §. 1. non omnis 19. ff. si certum  
 pet. multo minus contra illorum  
 intentionem. Daln. de renunc.  
 Cap. 13. num. 13.*

§ 5

Cap. V.

## CAP. V.

Objectum. **Worinne der Lehn-Stamm bestehe, und was dessen eigentliches Objectum sey?**

## §. I.

**N**ach der in vorherstehenden Cap. beschenehen Anzeige, welche Personen Lehn-Stämme zu vergeben, und welche dergleichen zu acquiriren fähig? will nunmehr die Ordnung erfordern, auch von des Lehn-Stammes Objecto, und worinnen solcher bestehe? mit wenigen Meldung zu thun. Es bestehet solcher aber, kurz zu sagen, in einer der Lehns-Verbündigkeit gemäß und convenablen Summa baaren Geldes, oder Baarschaft. Denn ob wohl unter denen Feudisten gar hefftig gestritten, und von denen wenigsten eingestanden werden will, ob im Gelde ein Lehn aufgerichtet und constituiret werden könne? weils des Geldes Nutzen und Gebrauch hauptsächlich in consumptione bestehe, einfolglich diesen, durch desselben erogation und daher entstehender Proprietät weder der Lehns-Herr des dominii dire-

Quaestio:  
ob Geld ein  
objectum  
habile sey,  
zu Errichtung  
eines  
Lehns.  
rationes  
negant.

directi, noch  
lis beständig  
nigsten aber b  
ein Feudum  
constituiren  
wenn auch  
num directu  
zu stellen erbi  
tur eines Feu  
de, daß dess  
den Mißbra  
den Vasallen  
gen, daß n  
stung die  
operative, sol  
ne, daß den  
nium direct  
und was derg  
se noch mehre  
so finde ich d  
recht satfsam  
ther willen i  
habili eines f  
wolle, sinte  
dergleichen  
aquarem, d  
nes mitgethe  
ermangeln so

directi, noch der Vasallus des dominii utilis beständig versichert seyn könne, am wenigsten aber bey so bewandten Umständen ein Feudum rechtsbeständiger Weise zu constituiren seyn wolle, anerwogen, daß wenn auch schon der Vasall den dominum directum, vermittelst Caution, sicher zu stellen erböthig wäre, democh der Natur eines Feudi ganz entgegen stehen würde, daß dessen Eigenschafft zugleich nebst dem Nisßbrauch oder dominio utili an den Vasallen gelangen solle, zugeschweigen, daß wenn schon die Caution, Leistung die Wiederersekung des Geldes operire, solche doch nicht verhindern könne, daß dem Lehn-Herrn nicht das dominium directum effectiv entzogen werde, und was dergleichen scheinbahre Einwürfe noch mehrere beybracht werden könnten, so finde ich doch keine erhebliche und zu recht sattsam gegründete Ursache, um welcher willen das Geld nicht pro objecto habili eines feudi improprii zu achten seyn wolle, sintemahl, wenn schon bey einem dergleichen Geld-Lehn das subiectum adæquatum, dem die Eigenschafft eines Lehn's mitgetheilet werden kan, gänzlich zu ermangeln scheinen möchte, so kan doch nicht

*rationes  
pro affirm.*

nicht gesagt werden, daß Geld in Lehn zu reichen der Analogia juris entgegen stehe, indem solches nicht blosserding als Geld zu consideriren, sondern auch anbey nach der moralischen æstimation pro re immobili geachtet und angesehen werden muß.

vid. D. Schilt. *Exerc. ad Pand.* 4. §. 22.

*in notis:*

Wozu noch dieses kömmt, daß der Lehns-Herr das zu Lehn gemachte Geld unter der Verbindlichkeit der Treue und schuldigen Gehorsams, als worinnen eigentlich die forma und differentia specifica eines Lehns bestehet, in seiner Gewahrsam hat, und daher nichts hindert, daß dergleichen nicht vor ein wahres, ob schon uneigentliches Lehn, bestehen könne. Und da über obiges dergleichen Lehn-Stamm nicht lediglich durch blosser Convention, sondern auch vermittelst darauf wirklich erfolgender Belehnung constituiret wird, und diesernach allerding von dem Wesen eines Feudi merklich vieles participiret.

Struv. *S. J. F. c. 4. p. 112. & seqq.* Schilt.

*Exerc. ad th. 4. §. 22. in notis lit. b. p. m. 54.*

So bleibet unwidersprechlich, daß ein dergleichen Pactum, dadurch das Geld zu Lehn gemachet, und selbigen gegentheils

die

die Erblichkeit

gültig, und zu

Schrader

Colerus

allermaßen d

hiesiger Ch

gängig ein

Carpz. p. 3. c.

und bengebe

nicht unbefan

legem

Köpen

welchemnach

obangeführ

halten nicht

ubi em

sumt,

l. i. ff. de

Es führe

Rechte drey

he ein Lehn

ne; (1.) W

Geld der Le

dem Basalle

fallende Inte

set; (2.) W

die Erblichkeit benommen wird, allerdings gültig, und zurecht beständig sey,

Schrader de Feud. p. 3. c. 2. n. 7.

Colerus 1. Decis. 94. n. 8.

allermaßen denn bereits supra cap. 2. die hiesiger Chur- und Fürstl. Lande durchgängig eingeführte Gewohnheit aus Carpz. p. 3. c. 30. der Länge nach erwiesen und beigebracht worden, und sonsten nicht unbekandt quod consuetudo vincat legem

Köpen Decis. 18. n. 13.

welchemnach mit weiterer Widerlegung obangeführter Objectionum sich aufzuhalten nicht nöthig zu seyn erachte,

*ubi enim rerum testimonia ad-  
sunt, non opus est probatione,  
l. 1. ff. de rest. in integr.*

§. 2.

Es führen aber die DD. derer Lehn-  
Rechte dreyerley modos an, durch wel-  
che ein Lehn in Geld errichtet werden kön-  
ne; (1.) Wenn das zu Lehn zu machende  
Geld der Lehns-Herr selbst bey sich hat,  
dem Vasallen aber jährlich das davon ge-  
fallende Interesse leistet und einheben läßt;  
(2.) Wenn der Vasall mit einem  
beym



benm Tertio zinsbar stehenden Capital dahin beliehen wird, daß er von solchen jährlich die Zinsen zu genießsen, und denn (3.) wenn dem, so das Geld zu Lehn gemacht wissen will, solch Quantum selbst zuständig ist, er habe nun gleich solches von dem Lehns-Herrn erhalten, oder als sein eigenthümliches Allodium dem Lehn-Herrn zu Lehn offeriret.

Struv. *S. J. F. c. 4. §. 2 p. 111. § 112.*

Horn. *Jurispr. feud. c. 4. th. 22. seqq.*

Schilter. *in Comment. ad Jus feud. Alem. c. 14. p. 133.*

Worbey denn sonderlich zu observiren ist, daß bey allen oberzehnten Casibus das Geld nicht als *res corporalis*, sondern *pro re incorporali*, und ein demselbigen anhängiges besonderes Recht consideriret werden müsse, wie solches von

Dn. Schilter *ad Struv. c. 4. §. 2. und*

Dn. Horn. *in Jurispr. feud. c. 4. §. 22. p. 78.*

angemercket worden.

§. 3.

Damit auch, was §. 2. von verschiednen modis, nach welchen ein Feudum in Gelde statt finden könne, eingeführet worden, etwas deutlicher erscheinen möge, so will

will ratione  
reren Erläut  
formiren: C  
terter Hand  
Kenth. Cam  
vorgestreck  
Zeit in gro  
Last gerathe  
tet, daß bey  
inanis und  
rigkeiten un  
zu Abkomm  
Beschwerle  
seine Forde  
Landes-Für  
tragen, daß  
bes benom  
und er jäh  
Cammer di  
jure feudi  
werden mö  
chen Casus  
denen Juris  
chen werde  
D. Hie

D. Hie

caus. 3.

angemercket  
besondere C

will ratione des ersten modi zu dessen mehreren Erläuterung, ich folgenden Casum formiren: Es hat Titius, ein wohlbegüterter Handels-Mann, einer Fürstlichen Renth-Cammer 20000. Rthlr. Capital vorgestrecket, nachdem diese aber mit der Zeit in grossen Verfall und Schulden-Last gerathen, und Titius daher befürchtet, daß bey anzustellender Klage die actio inanis und die Exaction grossen Schwierigkeiten unterworfen seyn werde, hat er zu Abkommung aller hierbey befürchteter Beschwerlichkeiten sich entschlossen, obige seine Forderung der 20000. Rthlr. dem Landes-Fürsten dergestalt zu Lehn aufzutragen, daß demselben die Qualität des Erbes benommen, solches zu Lehn gemacht, und er jährlich aus der Fürstl. Renth-Cammer die davon gefallenden Interessen jure feudi einzulieben, damit beliehen werden möge. Wie denn, daß dergleichen Casus sich zutragen könne, und von denen Juristen-Facultäten darauf gesprochen werde,

D. Hieron. Mühlperd in *caus. feud. caut. 3. p. m. 11. & seqq.*

angemercket, und solchen Modum als eine besondere Cautel recommendiret hat.

Com-

en Capital  
von solchen  
und dem  
zu Lehn ge-  
um selbst  
leich solches  
n, oder als  
dem Lehn

1. § 112.  
22. seqq.  
s. fend. Alm.

oblervirt  
Casibus das  
ändern pro  
selbigen an  
consideriret

4. §. 2. und  
1. c. 4. §. 22.

verschiede  
Feudum in  
führet wor-  
en möge, so  
will

Commode siquidem ac prudenter agit autoritate præditus Minister, persuadendo obarati sui Principis creditoribus, ut nomina Principi offerant & in feudum recipiant, nec hac cautela solummodo locum habebit adversus creditores plebejos, verum etiam eum, qui Principi æqualis aut eo superior est, destruit enim feudi hujus constitutio obligationem Principis novamque obligationem Vasalli generat, nec de injuria conqueri potest Creditor, quippe qui ex Camera quotannis certos pecuniæ redditus percipit nec non tutelam sibi feudalem certe polliceri potest, ne quid dicam de aliis fructibus, qui ex gratia vel amicitia Principis tali modo comparata in Creditorem redundare possunt. Quid? quod ejusmodi consilium Creditor inepte

epte re  
action  
compet  
est sol  
sin aut  
pecuni  
est, u  
ficile &  
cum F  
sine de  
limum  
torque  
Schilt  
cap. 14

Der and  
mahln zu  
Bettern sic  
theilen, und  
Lehn-Gürbe  
andern aber  
gewisse Sun  
Stamm zu  
setzet, daß e

epte respuit, confidens tantum  
 actioni, quæ adversus Principem  
 competit. Quod si enim hic non  
 est solvendo, frustra litigabitur,  
 sin autem habet, unde creditam  
 pecuniam solvere possit, tamen  
 est, ut Creditor consideret: dif-  
 ficile & arduum esse negotium  
 cum Principe litigare, difficilius  
 sine detrimento vincere, difficil-  
 limum vero solutionem victo ex-  
 torquere.

Schilt. in Comment. ad Jus Feud. Alem.  
 cap. 14. p. 133.

§. 4.

Der andere Modus pfleget sich mehr-  
 mahl zuzutragen, wenn Brüder oder  
 Vettern sich aus denen Lehn-Güthern  
 theilen, und derselben einer die sämtlichen  
 Lehn-Güter alleine übernimmt, denen  
 andern aber zu ihrer Befriedigung eine  
 gewisse Summam Geldes, so sie Lehn-  
 Stamm zu nennen pflegen, dergestalt aus-  
 setzt, daß er solchen entweder selbst in  
 D denen

denen angenommenen Güthern zinsbar behält, oder bey einem tertio so lange zinsbar auszlehnet, bis sie solches an ein Lehn-Guth wieder anzulegen Gelegenheit finden, inzwischen, wie der eine Bruder die andern racione derer Güther in die Mitbelehnenschaft genommen, also auch diese jenen reciproce zu Erhaltung durchgängiger Gleichheit bey dem Lehn-Stamm die Mitbelehnenschaft zu bekennen haben,

B. de Lynck. *Disp. de feud. pec. lb. 14.*

§. 5.

- Quaestio.** Beym dritten Modo giebet sich die Frage an: Ob einer die ganze Substanz seines Vermögens an Baarschaft und übrigen allodio zu Lehn auftragen könne? Ob nun wohl nach der bekandten Rechts-Regul, ein jeder seines Eigenthums Herr ist, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, daß auch hierinnen niemand mit dem Seinigen nach Belieben zu gebahren, Ziel und Maaß zu setzen seyn wolle; So will doch solches auf den Fall, wenn Kinder, und unter diesen Töchter vorhanden sind, einer merklichen limitation und restriction unterworffen seyn, weiln sodann in fraudem und zu Verführung der denen Töchtern

tern gehörig  
schränkte V  
Vermögens  
judiz, keine  
kan; Was  
seine ganze  
andern Ver  
ders, als d  
wender, de  
hörige Pfl  
ziehet, derg  
Rechten un  
gegen stehen  
Chur-Fürst  
in Con  
M

Wie es in  
Töchtern ge  
Vorsehung

Würd  
thanen  
er selbst  
Verän  
ther zu  
kauffen  
Lehns  
Mitbel

tern

tern gehörigen Legitimæ eine so unum-  
 schränckte Verwandelung seines ganzen  
 Vermögens in Lehn, zu jener größten Prä-  
 judiz, keinesweges statt gegeben werden  
 kan; Was thut aber ein solcher Vater, der  
 seine ganze Substanz an Baarschafft und  
 andern Vermögen zu Lehn machet, an-  
 ders, als daß er denen Söhnen alles zu-  
 wendet, denen Töchtern hingegen das ge-  
 hörige Pflicht-Theil widerrechtlich ent-  
 ziehet, dergleichen doch denen natürlichen  
 Rechten und Billigkeit schnurstracks ent-  
 gegen stehet, in welches Erwegung auch  
 Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen

*in Constit. non edita 1. S.*

Als ordnen, setzen 2c. 2c.

Wie es in dergleichen Fällen mit denen  
 Töchtern gehalten werden solle, heilsame  
 Vorsehung thun lassen, ibi:

Würde jemand's Unserer Unter-  
 thanen alle seine Baarschafft, so  
 er selbst erworben, oder durch  
 Veränderung seiner Erb-Gü-  
 ther zu Hauße gebracht, zu Er-  
 kauffung eines ganz neuen  
 Lehns, daran er zuvor keine  
 Mitbelehnschafft oder Anwar-  
 tung

tung gehabt, anwenden, und es erstreckte sich solches auf sein ganzes Vermögen oder den mehrern Theil desselben, also, daß er auch derentwegen an Erb-Güthern gar nichts oder gar wenig verliesse, so sollen seine Töchter an statt der ganzen oder zum mehrern Theil entwendeten Erbschaft, und also von solcher angewendeten Baarschaft oder Kauff-Geldern, von dessen Lehns-Folgern ihren gebührenden Theil an der Legitima solches oberührten Kauff-Geldes zu fordern, sonsten aber, aus und an dem Guthe oder neuen Lehn keine Zu- und Ansprüche haben;

allermaßen, daß nach dieser constitutione Electorali täglich pflege sentencioniret zu werden,

Tonnig, *Decif. 2.*

Hartm. *Pist. p. 2. qv. 38. n. 71.*

Carpz. *lit. b. Resp. 44.*

mit mehrern bezeugen, auch aus dem selbst angeführten Urthel aus dem Scabinatu Lipsiensis der Länge nach ersehen werden

den kan; ib  
ter Ulrich  
so er in neu  
der Land-  
Da nun s  
Theil seine  
Weib und  
Lebzeit des  
tung empfe  
lichen Legi  
gnüget wor  
von solcher  
schaft ihre  
genheit die  
zwey Töc  
Theil ist,  
pliret und

D. My

n. 23.

Struv

m. 234

Da hing  
handen, s  
mögen, g  
Lehn zu ver  
get ist, wie  
sey werden

den kan; ibi: Hat Euer Schwieger Väter Ulrich von Mordeisen über 30000. fl. so er in neu Lehn verwandelt, im Mittel der Land- und Tranc: Steuer verlassen; Da nun solche 30000. fl. der mehrere Theil seines Vermögens, also, daß Euer Weib und ihre Schwestern durch die bey Lebzeit des Vaters und zu ihrer Ausstattung empfangenen 30000. fl. ihrer väterlichen Legitimen nicht vollkommenlich vergnüget worden wären, so würde Ihnen von solcher in Lehn verwandelten Baarschafft ihre Legitima, welche nach Gelegenheit dißfalls, weil nur ein Sohn und zwey Töchter vorhanden, der vierdte Theil ist, von dem Lehnsfolger billig suppliret und erfüllet. B. R. W.

D. Mylius *Disp. de feud. in pec. cap. 3. n. 23 usque 28.*

Struv. *S. J. F. cap. 7. aph. 10. n. 11. p. m. 254.*

§. 6.

Da hingegen, wenn keine Töchter vorhanden, sodann einem sein ganzes Vermögen, gegenwärtig und künftiges in Lehn zu verwandeln, keinesweges untersaget ist, wie denn, daß Familien angetroffen werden, so durch Pacta sich vereiniget,

D 3

daß

daß alles, was sie gegenwärtig besitzen, oder in Zukunft noch ferner acquiriren möchten, als Lehn geachtet, und dem Landes Fürsten zu Lehn offeriret werden solle, unter andern aus folgenden beyhm

Struv. S. J. F. c. 7. aph. 10. p. m. 254.

enthaltenen Responsis gar deutlich zu ersetzhen ist. ibi: Als ihr uns berichtet, welchergestalt Euere Vorfahren, und das ganze Adelige Geschlecht derer von S. in Anno 1558. aus habenden reiffen wichtigen Bedencken, insonderheit ihrem Geschlecht zu Ehren, Aufnehmen, Wohlstand, und mehrern Conservation einmüthiglich vor sich und Ihre Erben, auch von wegen aller ihrer Vettern und Brüder, sie möchten gleich mündig oder unmündig seyn, dahin verglichen, mit Gunst und gnädigsten Erlaubniß Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, als ihres vorgesezten Oberhaupts und unmittelbahren Obrigkeit, beydes Ihr vormahls unter sich getheiltes, gehabtes, auch zum Theil strittiges Wappen, Schild und Helm, in ein gevierthes zertheiltes Schild zusammen zu setzen, sowohl die gesamte Hand mit Lehnen und Erb. Güthern treulich aufzurichten, und also ein Theil dem andern alle vetterliche

che Liebe,  
Förderung  
auf ihr alle  
Bitten von  
II. Christen  
hogen in C  
Laufniß,  
authorisirt  
und dergel  
lich auch  
fahren un  
schlechtes  
und in de  
grafthum  
mahls gel  
redlich an  
Baarscha  
dern zu g  
und gereic  
Erben un  
solche G  
zu besitzen  
ner aus  
Lehns: C  
verlassen  
Wappen  
ohne alle  
Lehns C

che Liebe, Treue und Ehre, Dienst und  
 Förderung zu thun, so auch nachmahls  
 auf ihr allerunterthänigstes Suchen und  
 Bitten von weyland Kayser Maximiliano  
 II. Christmildester Gedächtniß, als Herz-  
 zogen in Schlessien, und Marggrafen zur  
 Lausnitz, gnädigst confirmiret, auch resp.  
 authorisiret und bekräftiget worden, also  
 und dergestalt, daß benebst andern sonder-  
 lich auch Ihro Kayserl. Maj. eueren Vor-  
 fahren und damahligen gesamten des Ge-  
 schlechtes derer von S. Ihre angegebene  
 und in dem Fürstenthum N. und Marg-  
 grafthum N. gelegene Güther, so sie da-  
 mahls gehabt, oder künfftig gewinnen und  
 redlich an sich bringen würden, es wäre an  
 Baarschafft, liegenden Gründen und an-  
 dern zu gesamter Hand gnädigst geliebet  
 und gereichet, vor sich, Ihre Leibes-  
 Erben und rechte Nachkommen ewiglich  
 solche Güther, wie gesamter Lehn-Recht  
 zu besitzen, und da es auch geschehe, daß ei-  
 ner aus Ihnen mit Todte ohne Leibes-  
 Lehns- Erben abgienge, solte desselben  
 verlassenen Lehn an die Nächstgesippere des  
 Wappens und männlichen Geschlechts,  
 ohne alle Erforderung und Folge, der  
 Lehns Ersuchung Ihro Kayserl. Majest.

dero Nachkommen, Haupt-Leute, und Boigre, wie sie sonst aus Eigenschafft der gesamten Hand zu thun schuldig wären, auch wie es möchte benennet werden, fallen und sich vererben 2c. 2c.

Gestalt denn auch von Chur-Fürstl. Durchl. N. nach erfolgter Übernehmung derer beyden Marggrasthümer N. N. in Anno 1638. dieses also Euch und Eueren Geschlechts-Verwandten in allen Punkten und Clausuln gnädigst renoviret worden.

Wann ihr dann über nachgesetzte Fragen Euch unsere Rechts-Berichtung zu ertheilen gebeten, ob nicht Jhro Kayserl. Maj. Maximiliani II. allergnädigster Wille und Meynung gewesen, nach des Geschlechts gethanen unterthänigsten Vorschlag und Suchen, dazu dem vorhero de Anno 1558. aufgerichteten Pacto gentilitio gemäß, dasselbe nicht allein in ein gesamte Hand und Beleihung aller Jhrer Lehn zu setzen, sondern auch solches Geschlechtes Baarschafft und andern Erb-Güthern gegenwärtig und zukünftig, ohne Unterscheid die Lehns-Qualität bald uno actu simultaneo und brevi manu quasi mitzutheilen, und solche zugleich mit in die gesamte Hand einzusetzen?

Vorb

Vorb an  
Euerer Bo  
in particula  
generali u  
Maximilia  
Vorwissen  
gesamten i  
wandten,  
Fürstens p  
voraus u  
Erb-Stü  
und Gesch  
Nachtheil  
tam inter  
novo verg

Demn  
neben den  
wogen, sp  
Jhro Kay  
würdigster  
mare ober  
Geschlecht  
liehen, die  
so besagtes  
oder instän  
zu Lehn zu  
ser Güther  
einzusetzen

Vors andere, ob ex pacto facto etliche  
 Euerer Vorfahren und Anverwandten  
 in particulari von solchen pacto gentilitio  
 generali und dessen erfolgter Kayser  
 Maximiliani II. Authorisirung, ohne  
 Vorwissen und Einwilligung beydes der  
 gesamten interessirten Geschlechts: Ver-  
 wandten, als auch des gnädigsten Lehns-  
 Fürstens pœnitendo abweichen, und be-  
 voraus über etlicher Baarschaft auch  
 Erb: Stücken dem männlichen Stamm  
 und Geschlecht derer von S. zu grossen  
 Nachtheil sich einer freyen Disposition  
 tam inter vivos quam mortis causa de  
 novo vergleichen können?

Demnach haben wir gemeldte Fragen  
 neben den Beylagen fleißig gelesen und er-  
 wogen, sprechen auf die erste B. R. daß  
 Jhro Kayserl. Maj. Maximiliani II. glori-  
 würdigsten Andenkens, in Jhrem Diplo-  
 mate oder Privilegio, welches Sie dem  
 Geschlecht derer von S. allergnädigst ver-  
 liehen, die Baarschaft und Erb: Güther,  
 so besagtes Geschlecht damahls gehabt,  
 oder inskünfftige überkommen möchte,  
 zu Lehn zu machen, und dasselbe auch die-  
 ser Güther wegen in die gesamte Hand  
 einzusetzen, gänzlicher Wille und Men-  
 D 5 nung

nung gewesen, solches beweisen die Verba des angezogenen Privilegii, welche in §. und derhalben 2c. also lauten:

Und derhalben Ihnen solche Ihre genannte Güther, die Sie jetzt haben, oder künfftig gewinnen und redlich an sich bringen werden, es sey an Baarschafft, liegenden Gründen und andern zu gesamter Hand geliehen, gereicht 2c. 2c.

Mit welchen Worten denn genug angedeutet wird, daß solche nicht allein von aller derer von S. Baarschafft und Erb-Güthern, gegenwärtigen und zukünfftigen, zu verstehen seyn, sondern, daß auch Ihre Kayserl. Majest. gemeldter Baarschafft und Erb-Güthern die allodial-Natur benommen, und hingegen denselben die Lehns-Qualität mitgetheilet hat, indem Sie solche Güther dem Geschlecht derer von S. zu gesamter Hand geliehen und gereicht 2c. Daher denn auch die von S. jederzeit auf dieses Privilegium sich berufen, und ihre Baarschafft und Erb-Güther vor Lehn gehalten.

Auf

Auf die  
Meynung  
ren und  
und Ein  
der ander  
dem pack  
gio, wel  
nen Gel  
allen ihr  
ben und  
dem gan  
digst geli  
Ihrer R  
inter vi  
können.

Neb  
vorher  
welchen  
noch die  
gebene  
es verfa  
mit Con  
um und  
Abekauf  
ma gegen  
lich gefal  
te Kauff

Auf die andere Frage ist unsere rechtl. Meynung: Daß etliche Curer Vorfahren und Anverwandten, ohne Vorberufft und Einwilligung des domini feudi, und der andern Geschlechts-Verwandten, von dem pacto gentilitio generali und privilegio, welches Kayser Maximilianus II. denen Gebrüdern und Vettern von S. und allen ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben und rechten Nachkommen, und also dem ganzen Geschlecht von S. allergnädigst geliehen, nicht abweichen, und von Ihrer Baarschafft oder Güthern weder inter vivos noch mortis causa disponiren können.

## §. 7.

Nebst dem will nach Veranlassung vorher abgehandelter modorum, nach welchen ein Lehn im Gelde statt findet, noch dieser besondere und in facto sich begebene Casus zu erwörtern seyn: Nämlich <sup>Casus</sup> es verkauffet Titius sein Lehn-Guth N. mit Consens des Lehn-Herrn an Cajum, um und vor 20000. fl. und stundet seinem Abkauffer vorherstehende Kauff-Summa gegen Versprechung des hiervon jährlich gefallenden Interesses, dieses gestundete Kauff-Geld aber cediret Titius nachgehends

hends dem domino feudi cum actione ex-  
 emto tam directa quam utili, mit ange-  
 führter unterthänigster Bitte, solch Ca-  
 pital zu Lehn zu sprechen, und mit denen  
 jährlich davon gefallenden Zinsen Ihn  
 wiederum zu investiren, welchem Suchen  
 denn auch der Lehn-Herr gnädigst deferi-  
 ret. Als aber Cajus mit Entrichtung der  
 Interessen sich sehr säumig und nachlässig  
 finden läffet, vermeynet Titius daher be-  
 rechtiget zu seyn, solche unbezahlten Ufu-  
 ras zum Capital zu schlagen, und bey sei-  
 nem Abekäufer usuras usurarum zu for-  
 dern. Ob nun wohl zum Behuff des  
 Titii angeführet werden wollen, daß das  
 jenige, so er vom Cajo, seinem Abekäufer,  
 pretendire, eigentlich vor keine usuras an-  
 zusehen, sondern vielmehr pro fructibus  
 feudi oder pecunia feudali zu achten sey,  
 in welcher Absicht solcher Rückstand, wie  
 bey dem Censu und redivibus annuis pro for-  
 te zu consideriren, auf welchen Fall bey  
 erfolgter mora solvendi des debitoris von  
 solchen fructibus gar wohl usurae gefor-  
 dert werden könten.

Struv. Exerc 27 1b 51.

Nachdem aber gleichwohl zwischen dem  
 Verkäufer und Käufer keine Lehns-  
 Hand-

Handlung  
 die bey Kä  
 andere Qu  
 genomme  
 und Kau  
 man auch  
 ten Such  
 D.F.

Von d  
 Stamm  
 sten

**H**  
 andern fe  
 wird, so i  
 haltenen  
 ne im G  
 vermittel  
 kommene  
 des durch  
 der Theil  
 Berwan

Handlung vorgangen, um welcher willen die bey Käuffern restirende Interessen eine andere Qualität und Eigenschafft an sich genommen, und einem anatocismo statt und Raum zu geben seyn wolle, so hat man auch Titium mit seinem unstatthafften Suchen nicht unbillig abgewiesen.

D. Horn. *Jurispr. feud. cap. 4. §. 24.*

## CAP. VI.

Von der Forma eines Lehn-<sup>Forma.</sup> Stammes, und was zu dessen Substanz vor Requisite erfordert werden.

### §. I.

**A**längend die Formam und Beschaffenheit eines Lehn-Stammes, nach welcher derselbe von andern feudis abweicht und unterschiedet wird, so ist bereits aus der Cap. 2. §. 3. enthaltenen Description zu ersehen, daß er eine im Gelde unter versprochener Treue, vermittelt würcklicher Belehnung, überrkommene moralische Befugniß sey, so beydes durch einmüthige Einwilligung beyder Theile, als auch die würcklich erfolgte Verwandlung des Geldes in Lehn erlangt

modi pro-  
mittendi.  
I.  
Donatio.

get wird, welche Einwilligung denn entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben wird; Die ausdrückliche Erklärung kan sowohl durch Handlung unter denen Lebendigen, als auch *mortis causa* erfolgen, und zwar ratione der ersteren, durch eine Schenkung, wenn der Lehn-Herr aus blosser Freygebigkeit einem mit einer gewissen Summa Geldes beleihet,

Struv. *S. 7 F. cap. 4. aph. 3. p. m. 116.*  
wie denn auch, nachdem dergleichen nicht als eine bloße donation, sondern eine solche zu achten und anzusehen sey, so in Absicht des hierbey versprochenen Schutzes, Defension und anderer erheblichen Beweguns-Ursachen erfolget, die hierbey sonst gewöhnliche und gerichtliche Insinuation ich unnöthig zu seyn erachte.

*l. 27. ff. de donat.*

*Carpz. P. 2. c. 12. def. 15.*

2.  
Pactum.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Pacto, sintemahl auch durch blossen Vergleich heut zu Tage ein Lehn, und einfolglich diesem, ein Lehn-Stamm versprochen werden kan.

*cum*

*cum moribus nostris Saxonis  
etiam ex nudo pacto hodie com-  
petat actio.*

Carpz. P. 2. C. 19. def. 17.

Nicht minder mag auch per transactio-  
nem ein Lehn-Stamm errichtet werden, 3.  
transactio,  
wie aus folgenden Casu ersehen werden Casus,  
kan: Es will nemlich N. N. von N. sein  
Lehn-Guth N. gerne veralieniren, deme  
aber die Mitbelehnten sich hefftig widerse-  
zen, und sogar hierüber Proceß wider ihn  
erregen, worbey aber die Sache am Ende  
per transactionem dahin entschieden wor-  
den, daß zwar demselben die Veräußerung  
des Lehns, doch also und mit dem aus-  
drücklichen Vorbehalt zugestanden wor-  
den, daß hingegen Er gegen die Mitbe-  
lehnten sich verreverseiren müssen, daß sei-  
ne Land-Erben nach seinem Tode denens-  
selben zu Wiederherstellung des veräußer-  
ten Lehns 1500. fl. zu bezahlen schuldig  
und gehalten seyn solten, wie hiervon fol-  
gender Revers nachgelesen werden kan:

Hingegen verspreche und verschreibe Revers.  
ich N. N. von N. wohlermeldten von N.  
und dessen Leibes-Lehns-Erben den Vor-  
fauff

kauff an dem Ritter Guth N. und dessen Zugehörungen dergestalt und also, daß da keine von meinen männlichen Leibes- Lehns- Erben mehr vorhanden, als denn und eher nicht, Er sich dessen nach Belieben gebrauchen, oder da er sich dessen nicht bedienen wolle, meine Land- Erben Ihme sodann an dessen statt 1500. fl. zu seinem Lehn- Stamm in Jahres- Frist zu geben, gehalten seyn sollen.

D. Mylius *Disp. de feud. in pecunia, c. 5. n. 10.*

## §. 2.

Es pfleget auch wohl öftters zu geschehen, daß der Besitzer eines Guthes einet andern nur auf ein gewisses Quantum in die Mitbelehnenschaft einnimmt, da dieser hingegen, vermittelst Ausstellung eines Reverfus, sich und seine männliche Descendenten dahin verbindlich machen muß, daß solche Einnehmung außer dem verglichenen Quanto des ausgesetzten Lehns Stammes e. g. a 2000. Rthlr. dem Possessori des Guthes und seinen Erben im geringsten nicht präjudiciren solle, sondern er und die Seinigen mit vielbefagtem Guthe allezeit frey zu thun und zu lassen, nach Belieben und Wohlgefallen solches zu

ein  
zu verpfän  
tam inter  
sponiren  
walt haben  
Verlangen  
schuldige u  
Er ihme  
auf begeh  
schwehrt  
dinge und

Wie lei  
on derglei  
chen Wor  
fallen und  
weitläufft  
davon kam  
men Bewe  
nem Basa  
ratione ein  
mit Lehnsh  
ten Lehn-  
und ausge  
den, daß der  
Lehn-  
verpfänden  
tet, zu verat  
damit, als

zu verpfänden, zu ver Leibdingen, darüber tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, vollkommene Macht und Gewalt haben solle, Er auch jedesmahl auf Verlangen seinen Consens zu ertheilen, schuldig und gehalten seyn wolte, dargegen Er ihme und seinen männlichen Erben, auf begebende Fälle, 2000. Rthlr. unbeswehrten Lehn-Stamm ausdrücklich bezdinge und vorbehalte.

## §. 3.

Wie leicht aber über der Interpretation dergleichen Revers und deren eigentlichen Wort-Berstand zwischen denen Vasallen und denen Mitbelehnten Streit und weitläufftiger Proceß erwachsen könne, davon kan nachgesetzter Casus zum satzamen Beweis dienen. Es ist zwischen einem Vasallen und dessen Mitbelehnten ratione eines auf des erstern Lehn-Guthe mit Lehnsherrl. Consens verhypothecirten Lehn-Stammes sich dahin per pactum und ausgestellten Revers verglichen worden, daß dem Lehnmanne auf solches Lehn (Lehn-Stamm) zu borgen, selbiges zu verpfänden, die Güther, darauf es haftet, zu veralieniren zc. zc. in Summa NB. damit, als mit seinem Eigenthum zu gebah:

E

bah:

bahren, nachgelassen seyn solle, hingegen Er, der Mitbelehnte, sich an solchen Lehn-Stamm mehr nicht, als die bloße Anwartsung nach des Vasallen Todte vorbehalten haben wolle. Da nun der Vasall nach Inhalt solchen Reversus das vor den Lehn-Stamm verhypothecirte Lehn-Guth seinen Töchtern, diese aber solches ferner an Cajum verkaufft und übergeben, der Vasallus aber hierauf ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehns-Erben verstorben, stellet der Mitbelehnte wider Cajum, als dermahligen Besizer des feudi, actionem hypothecariam an, mit ferneren Anführen: Daß zwischen dem Lehn-Stamme, und dem verhypothecirten Lehn-Guthe, an und vor sich selbst ein Unterscheid gemachet worden, also und dergestalt, daß die dem Vasallen von dem Mitbelehnten im Revers zugestandene Gewalt bloß von alienation des feudi, keinesweges aber pecuniae feudalis oder Lehn-Stammes anzunehmen sey, dem aber der Beklagte exceptive entgegen stellet, daß die Worte des Pacti oder Reverses nicht zu captiren seyn wolten, die Macht zu verpfänden, sey mit klar und deutlichen Worten auf den Lehn-Stamm gerichtet, deme

deme auch  
Und in  
nem Eigen  
statten kām  
damit ni  
Stamm a  
standen w  
mittelbar  
mithin au  
werde, w  
worüber i  
worden, i  
stehen;  
schafft üb  
worden, d  
Pactum d  
werden mi  
frustrancu  
würde.

Jam v  
negotii  
interpre  
tur, sit  
ius va  
que int

deme auch die darauf folgende Worte: Und in Summa NB. damit als mit seinem Eigenthum zu gebahren, ferner zu statten kämen, wie denn auch das Wort damit nicht weniger von dem Lehn-Stamm als auch dem feudo selbstem verstanden werden müste, weiln beydes unmittelbar in einem Context vorher gehe, mithin auch beydes darunter begriffen werde, worzu noch ferner komme, daß, worüber die Mitbelehnenschaft erhalten worden, darüber auch der Revers zu verstanden stehen; Nun sey aber die Mitbelehnenschaft über den Lehn-Stamm ertheilet worden, dahero denn auch nothwendig das Pactum dahin gezogen und interpretiret werden müsse, widrigenfalls das pactum frustraneum und sonder allen Effect seyn würde.

*Fam vero in omnibus actibus & negotiis quaevis vocabula ita sunt interpretanda, ut res, de qua agitur, sit in tuto, ac negotium potius valeat, quam pereat, semperque interpretatio ita facienda ut*

*¶ 2 verba*

*verba aliquid operentur, nec sunt frustranea.*

Barb. *Axiom. voc. interpret. cap. 76. axiom. 15.*

Dahero wenn schon mehr angezogenes Pactum etwas unförmlich eingerichtet, so wolle doch mehr auf den mentem derer Paciscenten, wie solcher aus dem Context sich klar zu Tage leget, als auf den eigentlichen Verstand übel aneinander hangender Worte zu reflectiren seyn, indem die Paciscenten ein mehrers im Gemüthe und Gedanken gehabt zu haben anschein, weder selbige in Worten exprimiret, nach welchen letztern fundamentis denn auch in causa Hannß Rudolph von Pforte und Consorten contra Christoph Gottfried von Wolffersdorff, *Conf. 2ltiv. 1705.*

*teste Bergero in Discept. for. ad Proc. Elect. Sax. P. 1. tit. 40. p. m. 1300. & 1301.*

sententioniret worden. Nun lasse zwar diese Meynung ich auf ihren Werth und Unwerth beruhen, nachdem aber der Mitbelehnte in dem ausgestellten Revers in die Alienation des verhypothecirt gewesenen feudi, anderst nicht denn limitate und mit  
aus

ein  
ausdrücklich  
schafft des  
eis gewillige  
solch Pactu  
gar ohne al  
förmliche, ich  
ben willig  
dern zu sch

Das h  
Lehn-Stan  
wohl auf  
nun, daß  
mit derglei  
derer den  
Geldes in  
damit inve  
dotis loco  
niessen hab  
mission ein  
nium einer  
um nicht a  
mahls da n  
mit in dor  
wenn es sch  
Lehn-Herr  
zen entfeh  
dann und w

ausdrücklichen Vorbehalt der Anwartschaft des Lehn-Stammes in *calum mortis* gewilliget, so solte wohl meynen, daß solch *Pactum* auch *respectu* seiner nicht so gar ohne allen Effect und Wirkung seyn könne, ich will aber mein *Judicium* hier bey willigst suspendiren, und obiges andern zu schärfferer Einsicht überlassen.

## §. 4.

Daß hiernächst auch *dotis loco* ein Lehn-Stamm errichtet werden könnte? ist <sup>4.</sup> <sub>Dos<sup>4</sup></sub> wohl außer allen Zweifel zu setzen, es sey nun, daß der Lehn-Herr den Bräutigam mit dergleichen investire, oder auch ein anderer demselben eine gewisse Summa Geldes in solcher Absicht zuwende, daß er damit investiret werde, und nachgehends *dotis loco* jährlich die Zinsen davon zu genießen haben solle; Denn wie durch *Promission* einer Mitgift das völlige *dominium* einem kan zugewendet werden, warum nicht auch das *dominium utile*, zumahl da nebst diesen noch anderes mehr mit in *dotem* übergeben worden, und wenn es schon anscheinen möchte, daß dem Lehn-Herrn darbey ein gar geringer Nutzen entstehe, so ist doch dieser aus dem dann und wann gefallenden Lehn-Geldern



zusamt der Lehns-Gerichtbarkeit satzsam abzunehmen, darneben auch die bey erfolgender apertur zu hoffende consolidation nicht so gänzlich aus Augen zu setzen, wormit auch

Dn. B. de Lynck. *Disp. de feudo pecun.*  
*Tb. 33.*

übereinstimmt.

§. 5.

Es ist bald Anfangs dieses Capituli gesagt worden, daß bey Constituirung eines Lehn-Stammes die voluntatis declaratio sey vel expressa vel tacita, von der erstern ist in denen vorherstehenden §. §. gehandelt worden, von der tacita aber ist zu wissen, daß diese durch eine Verjährung pflege geschlossen zu werden, wenn nemlich einer eine nahmhafte Summa Geldes, es mag gleich solches sein eigen, oder dem Lehns-Herrn zuständig seyn, über 30. Jahr, Jahr und Tag in Qualität eines Lehn-Stammes ruhig besessen, auch solche Zeit über die einem Vasallen obliegende prestationes davon abgestattet hätte:

D. Mylius *Disp. de feud. pec. n. 12.*

Denn wenn schon hierwider dieser Zweifel erregt werden wolte: daß ja supra c. IV. behauptet worden, daß niemand denn

ei  
denn der  
Fürst den  
legen und  
bey der P  
rialis Co  
nicht und  
sen, weil  
ftung de  
rechtsbe  
welchen  
kennet, u  
stieur, u  
machen  
Lyn

Mor  
vermitte  
zum Er  
lexten 2  
werden.  
Br  
§. 3  
Und dies  
entwede  
tum ist  
minus d  
redis ve  
wenden,

denn der Territorial-Herr oder Landesfürst dem Gelde die Lehns-Qualität beylegen und mittheilen könne, so wird doch bey der Præscription des domini territorialis Consens und Zufriedenheit dadurch nicht undeutlich præsumiret und geschlossen, weil derselbe durch Erforder und Leistung derer servitiorum feudalium über rechtsverjährte Zeit, solch Geld vor Lehn, welchen die Erblichkeit benommen sey, erkennet, mithin præsumiret, daß die Investitur, und alles was einen Lehn-Stamm machen kan, seine gute Richtigkeit habe.

Lynck. de feud. pecun. th. 35.

§. 5.

Mortis causa mag ein Lehn-Stamm <sup>5.</sup> Testament. vermittelt eines Testaments, Einsetzung zum Erben, Vermächtniß oder andern letzten Willen gar füglich constituiret werden.

Bruckm. Vol. 2. C. 9. n. 37 & 38. Struv.

S. J. F. Cap. 7. aph. 3. p. m. 222. seqq.

Und dieses in zweyerley Wege, nachdem entweder das Lehn acquisitum oder oblatum ist: Denn erstern Falls kan der dominus directus dem Vasallen titulo hæredis vel legati, das dominium utile zuwenden, gleich auch einem Vater unver-

§ 4

weh

wehret ist, seine Söhne dergestalt im Testament zu Erben einzusetzen, daß der eine das dominium directum, der andere hingegen das utile über solch Geld-Lehn haben solle, doch daß zuvörderst hierbey kein gravamen ratione legitimæ sich ereigne.

D. B. de Lynck *alleg. disp. c. 5. l. 33.*

Andern Falls und in feudo oblato, ist dem Vasallen wohl erlaubt, seinem Landes- und Territorial Herrn eine gewisse Summam Geldes ea lege per quamlibet ultimam voluntatem zu vermachen, daß er seine des Vasallen Erben, oder wem er es sonst gönnen will, wiederum damit befehne.

D. B. de Lynck. *l. cit.*

Auf diese Weise hat N. N. von N. bey seinem an. 1636. erfolgten Absterben in seinem hinterlassenen Testament unter andern diese Verschung gethan, daß die zwey Schulden-Posten, so er bey N. N. zu N. und N. N. von N. zu N. zu fordern, oder da auch diese noch bey seinem Leben einkommen würden, so viel von seiner übrigen Verlassenschaft, als diese beyde Posten austrügen, von dessen Testaments-Erben dem Geschlechte von N. zum besten zu Mann-Lehn angewendet, und seines

ein  
nes versto  
beyden S  
deren von  
nommen v

Worbe  
mit beyju  
§. 1. huju  
wohl in  
stamentu  
tem ein L  
den könne  
diglich vo  
feudo per  
ges aber  
antiquo,  
jus radica

figura  
Geld  
judic  
quin  
rem  
Etione

D. B.  
Dahero  
dern über

nes verstorbenen Betters N. N. von N. N. beyden Söhnen N. N. und N. N. Gebrüder von N. in die Mitbelehnenschaft genommen werden sollen.

## §. 7.

Worben jedoch noch dieses erinnerlich mit beyzufügen seyn will, daß wenn supra §. 1. hujus Cap. statuiret worden, daß sowohl inter vivos als mortis causa per testamentum vel etiam ultimam voluntatem ein Lehn-Stamm constituiret werden könne, solches cum grano salis und lediglich von einem noviter zu errichtenden feudo pecuniario zu verstehen, keinesweges aber de feudo jamjam constituto & antiquo, an welchen ein tertius bereits ein jus radicatum erlanget, anzunehmen sey:

*siquidem dispositio super Stamm-Geld vel Lehn-Stamm in pra-judicium agnatorum non valet, quin hi etiam adversus singularem successorem revocatoria actione agere valent.*

D. B. de Lynck. Cent. 3. decis. 297.

Dahero als Ticius sich mit seinen Brüdern über denen aus ihren altväterlichen

Güthern erlangten Geldern dahin verglichen, daß einer dem andern, wenn er ohne männliche Leibes-Erben mit Todte abgehen möchte, 5000. fl. zu Erkauffung eines Lehn-Guthes überlassen solte, Titius aber nachhero Cajam geheyrathet, und wenn er improles sterben würde, obigen Pacto entgegen seine ganze Verlassenschaft der Cajæ vermittelst errichteter Ehe-Pacten zueignet, hierüber auch noch ein Testament machet, darinnen er mit Beziehung auf den brüderlichen Vergleich, nebst denen 5000. fl. seinen noch lebenden Bruder und Schwestern mit einem und andern seines Vermögens bedencket, und seine Wittbe sub aliernativa zur Erbin einsetzet, hat diese das Testament destituiret, und zu denen Ehe-Pactis greiffen wollen, vorgehend, es sey der Vergleich mit seinen Brüdern von der Obrigkeit nicht confirmiret, und sie sey nicht Erbin ihres Mannes, dieweil aber die Confirmatio des Superioris zu besagten Vergleich, als super pecunia allodiali nicht nöthig, denen Brüdern auch zu Nachtheil die pacta dotalia so wenig als das Testament gereichen können; So ist die Wittbe zur Herausgabe der verglichenen Geld-Summa der 5000. fl. schul-

fl. schuldis  
1697.

Nach  
denen m  
nun auch  
durch die  
und Bel  
Denn fer  
der Lehn  
genschaft  
aus Lan  
Lehn ver  
len sub  
ucili be

H  
W

seg

id.

Sc

Be

Se

In

mi

fem

W

Allerm

fl. schuldig erkannt worden, Menf. Nov.  
1697.

## §. 8.

Nach bishero abgehandelten verschiede-  
nen modis promittendi gelangen wir  
nun auch zu dem modo constituendi, so Modi con-  
durch die wirklich erfolgende Investitur stituendi.  
und Belehnung absolviret wird, welcher  
denn ferner pro formali anhängig ist, daß  
der Lehn-Herr dem Gelde die Art und Ei-  
genschaft des Erbes benehme, und solches  
aus Landes-Fürstl. Macht und Gewalt in  
Lehn verwandele, sodann aber dem Vasal-  
len sub lege fidelitatis mit dem dominio  
utili beleihe.

Horn, *Jurispr feud. c. 4. S. 21. seqq.*

Wern, *Select. obs. for. p. 3. obs. 217. p. 570.*  
*seqq.*

*id. p. 4. obs. 63.*

Schilt, *Jus feud. Alem. c. 14. §. 4. p. 133.*

Berger, *P. 1. Resp. 122. p. 218.*

Struv, *S. J. F. cap. 4. p. 117.*

*Investitio enim omnis feudi ge-  
nuina est nota & spiritum omni  
feudo tribuit.*

Wesensb. *in tr. feud. c. 3. n. 17.*

Allermaßen auch in solcher Absicht denen  
Lehn-

Lehn-Briefen diese Clausuln pflegen ein-  
verleibet zu werden:

Daß der Lehn-Herr dem Gelde  
die Art und Eigenschafft der Erb-  
lichkeit benommen, und es zu  
Lehn gemacht. *ic.* Daß solch  
Geld von Fälln zu Fälln hin-  
fürder zu Lehn empfangen, und  
verdienet werden solle; Oder wie  
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sach-  
sen in denen Lehn-Briefen den *stylum*  
führen: Daß sie solch Geld aus  
Fürstl. Macht und Obrigkeit zu  
Lehn machen, ihm geben die Art  
und Eigenschafft des Lehns, also  
daß es förderhin verdienet, und  
solchem Gelde, so oft es vorfäll-  
let, gebührliche Folge geleistet,  
dasselbige auch aus der Natur  
der Erbschafft genommen seyn  
solle.

Struv. *S. J. F. cap. 4. p. 117.*

Bruckm. *Vol. 2. Conf. 9. n. 23.*

§. 9.

Wie nun zu Erreichung dergleichen  
Verwandlung des Erbes in Lehn, und  
mit derselben verknüpfften Belehnung,  
nöthig

ein  
nöthig sey  
von dem S  
Supplicat  
dergleiche  
libus gesu

Du  
G

Eure H  
digst aus  
de dato  
vortrage  
folgten  
N. N. v  
von N.  
thet, d  
Summ  
zuwende  
le. W  
Herr!  
chem m  
aufricht  
get an C  
mein un  
ruhen g  
rer 1000  
Landes

nöthig seyn will, daß der dominus feudi von dem Vasallen unterthänigst in einem Supplicato angelanget werde, also könnte dergleichen ungefehr in folgenden formilibus gesucht werden:

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

Eure Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst aus angeschlossenen Original Reces de dato N. den N. N. sich unterthänigst vortragen zu lassen, welchergestalt bey erfolgten Verkauf meines Gutes N. an N. N. von N. gegen meinen Better N. N. von N. ich mich dahin verbindlich gemacht, daß von denen 25000. fl. Kauff Summa ich 10000. fl. zu Mann-Lehn anzuwenden schuldig und gehalten seyn wolle. Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr! mir allerdings obliegen will, solchem meinem Versprechen und Zusage aufrichtig nachzukommen; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. hierdurch mein unterthänigstes Bitten, Dieselbe geruhen gnädigst, angeregte Summam derer 10000. fl. aus Lehnsherrl. Macht und Landes-Fürstl. Gewalt die Art und Eigen-

Formulæ  
Supplicat.

genschafft des Erbes zu benehmen, und solche in rechtes Mann-Lehn zu verwandeln, mich auch sodann würcklich damit zu beleihen. Solche Hochfürstl. Gnade bin gegen Em. Hochfürstl. Durchl. ich lebenslang als ein gehorsamster Vasall mit aller Treue und devoresten Submission zu verdienen, so willigst als schuldigst 2c. 2c.

Worauf denn die würckliche Investitur, und Verwandlungs-Formul ad ductum

S. Stryck. in usu Pand. modern. lib. 20.

S. 59. p. m. 645.

in folgenden Terminis zu erfolgen pflegen:

Nachdem Uns Unser lieber Getreuer N. N. von N. fürbringen lassen, wie daß vermöge des von Unsern verordneten Canzlar und Råthen allhier am 7. Dec. Anno 1620. zwischen Ihme und seinem Bettern aufgerichteten Recesses Er 10000. fl. von der Kauff-Summa, des dem Besten 2c. verkaufften Guthes N. zum Mann-Lehn zu machen und anzuwenden schuldig, mit angefügter unterthånigster Bitte, Wir als der Lehn- und Landes-Fürst wolten angeregte Summa derer 10000. fl. die Art und Eigenschafft des Erbes

ein  
Erbes bene  
Mann-Lehn  
hen; We  
ste Bitte  
Landesfür  
niemter  
ihrer erb  
nommen  
Mann-Le  
wollen, i  
Gerichter  
Guth ge  
also verfa  
änderun  
ches and  
wissen ge  
Lehn-Gr  
und wie  
Ablegung  
würde, I  
sollen, d  
und Nach  
Lehn inne  
sen, zu ve  
wie sich  
Erben un  
und sonst  
unschädli

Erbes benehmen, und Ihme zu rechten Mann-Lehn verschreiben, reichen und leihen; Als haben Wir seine unterthänigste Bitte angesehen, erwogen, und aus Landesfürstl. Macht und Obrigkeit obbenannter Haupt-Summa derer 10000. fl. ihrer erblichen Art und Eigenschafft benommen, und gedachten N. zu rechten Mann-Lehn, in krafft dieses Briefes, und wollen, daß dieselben in allen Bedingungen, Gerichten und Rechten, vor Mannlehn-Guth geachtet, gehalten und erkannt, auch also verfallt und vererbet, und wenn Veränderung damit vorgenommen wird, solches anders nicht, denn mit Unsern Vorwissen geschehen, und wiederum an Manns-Lehn-Güther in Unsern Landen angeleget, und wie zu Zeiten die Abforderung oder Ablegung gar oder zum Theil geschehen würde, Wir dessen zuvor berichtet werden sollen, die auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zur rechten Mann-Lehn innen zu haben, zu besitzen, zu genießen, zu verdienen und sich daran zu halten, wie sich gebühret, Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an der Steuer, und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich zc. zc.

Wor

Worbey noch zu erinnern, daß wenn kurzerzehelter maßen ein Capital unter vorherbeschriebenen Requisiteis zu Lehn gesprochen worden, solches sodann eher nicht wieder seine ehemahlige Qualität erlangen, und in Erbe verwandelt werden könne, sondern so lange ein Lehn verbleibe, bis diejenigen, so hierunter interessiret, darein willigen, und der Lehns-Herr dem Gelde die qualitatem feudalem benommen, und solches wieder in Erbe verwandelt, auch aus der Lehns-Taffel als Erbe abgeschrieben.

per regulam: quomodo aliquid colligitur, eo modo etianque dissolvitur, l. nihil tam 35. ff. d. R. 7. vid. Noric. in addit. ad Finckelth. Disp. 3. Contr. 9 p. 81.

Und dieses daraus, weil die fol. 36. angeführten beyden requisita substantialia genau und dermaßen miteinander verbunden, daß eines ohne das andere hierzu nicht hinlänglich seyn kan,

Berlich. p. 1. Decis. 82.

woselbst diese Doctrin auf Albert Lauterbachs Land: Erben Requisition mit folgenden Rescripto confirmiret, kan gelesen werden:

Ob

ein  
Ob ih  
daß das zu  
Revers zu  
zu halten,  
dern nicht  
besiegelt  
Erklärung  
einmahl  
deres ma  
hiernäch  
quod pa  
am ex f  
habere  
confirm  
auch aus  
tution ei  
dern meh  
ven; D  
6000. fl.  
seyn sollen  
be auch an  
halten zu  
mit Wor  
Herrn, d  
Erbe hin  
sucht, vic  
Gelbern

Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß das zu Lehn gemachte Geld durch den Revers zu Erbe gemacht, und vor Erbe zu halten, weil der Revers von denen Brüdern richtig vollzogen, unterschrieben und besiegelt, und sonderlich die Brüder ihre Erklärung und Auflassung geminate, einmahl im Kauff-Briefe sub B. und anders mahl im Revers sub C. wiederholet, hiernächst im Rechten nirgends versehen, *quod pactum illud, quo quis pecuniam ex feudo redactam, pro feudali habere promittit domino feudi ad confirmandum insinuari debeat*, auch aus der Churfürstl. Sächsl. Constitution ein anders zu vernehmen, samt andern mehr von Euch angezogenen Motiven; Dennoch aber und dieweil solche 6000. fl. die Brüder einmahl, daß sie Lehn seyn sollen, deswegen sich vertragen, dieselbe auch auf unterthänigst geschesehenes Anhalten zu Lehn verschrieben, solche aber mit Vorwissen und Willen des Lehn-Herrn, daß die 6000. fl. nunmehr für Erbe hinführo zu halten, niemahls gesucht, vielweniger der Lehn-Herr diesen Geldern die *naturam feudi* benommen,

F

und

Ob

und also eodem modo quo pecunia in feudum constituta, nicht hinwieder resolviret worden, sind auch euerer aller angezogenen Fundamenten ungeachtet, die 6000. fl. vor Lehn zu achten. B.R.W.

Inzwischen bleiben die Lauterbachischen Gebrüdere Agnati ex pacto, und Krafft des ausgestellten Reverlus denen Landes Erben dahero obligat und verbunden, weil sie nach Erheischung ihres Pacti und abgegebenen Reverlus solch ihre Meynung dem Lehns Herrn nicht gehörlig bekant gemacht und dahin bemühet gewesen, daß dem Gelde die Natur des Lehns benommen, und solches wieder vor Erbe declariret worden, da selbige sich einmahl zu einem gewissen Facto, nemlich zu verschaffen, daß das Geld wieder in Erbe verwandelt werden solle, anheischig gemacht,

*in obligationibus enim facti succedit obligatio ad interesse,*

sodann auch Treue und Glaube an sich erfordert, entweder sein Versprechen zu erfüllen, oder in dessen Entstehung das Interesse zu gelten.

Ber-

ein

Berlich  
ibiqu  
irres

Ob ihr nun  
solche ges  
Ruth; Z  
seynd, u  
daran hal  
deswegen  
Hand da  
gethan z  
denen Leh  
Lehn. Her  
6000. fl  
solch ihr  
die conti  
Lehn hal  
viret, vo  
Tafel als  
schrieben.  
vor Lehn  
re einen R  
nunmehr  
vers mit d  
sind auch  
tern wege  
einmahl g  
Land. Erb

Berlich. P. 1. Decis. 83.

*ibique alleg. text. & autores, ubi sequen-  
ti resp. rem illustr.*

Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß solche geschene Lehn: Muthung und Muth: Zettul sub G. H. J. null und nichtig seynd, und die Lehn: Folger kein Recht daran haben, weil sie einmahl einen Revers deswegen gegeben, sich der gesamten Hand daran verziehen, die Aufflassung gethan 2c. 2c. Dennoch aber und dieweil denen Lehn: Folgern einmahl durch den Lehn: Herrn an denen zu Lehn gemachten 6000. fl. ein beständig Jus acquiriret, solch ihr Jus auch ihr Bruder selbst durch die continuirte Muthung in der Zeit der Lehn halben *salvum & integrum conser- viret*, von dem Lehn: Herrn aus der Lehn: Tafel als ein Erbe expresse nicht abge- schrieben. So bleiben zwar die 6000. fl. vor Lehn billig, dieweil aber die Gebrüde: re einen Revers von sich gestellet, daß es nunmehr Erbe seyn soll, und solchen Re- vers mit der Aufflassung bekräftiget, so sind auch die Gebrüdere, sowohl die Bet- tern wegen ihrer selbst und des Vaters einmahl gethanen Zusage, Euch, denen Land: Erben, das Interesse, daß die Auff-  
 § 2 lösunz

lösung der 6000. fl. nicht effectuirt worden, zu erstatten schuldig. W.R.W.

## §. 10.

Vorher beschriebene Requisite, so besagter maßen formam substantialem eines Lehn-Stammes absolviren, sind nun dergestalt genau mit einander verbunden, daß bey Ermangelung eines oder des andern, das Geld seine vorige Eigenschaft behält, und keinesweges vor Lehn geachtet, noch der Abgang durch ein æquipollens ersetzt werden mag, einfolglich auch das aus dem verkaufften Lehn erhaltene und gelöste Geld nicht vor Lehn, sondern vor Erbe zu achten ist.

Struv. S. J. F. c. 4. aph. 7.

*forma enim substantialis ad unquam debet observari & ea ommissa totus actus effectum suo destituitur, adeo ut cujusque partem ommissio totum vitiet actum.*

Berlich. Concl. P. 3. 41. n. 15. seqq. it.  
P. 1. Decis. 81. n. 2. & 3.

Woselbsten er solche Doctrin mit nachfolgenden im Leipzigiſ. Schöpffen; Stuhlmenſe Febr. 1620. gesprochenen Responſo beſtärket: Dß

ein  
Ob nun  
der ſolch  
den Urfach  
verkauft  
rühren,  
macht, u  
jetzigen  
Sachſen  
Lehn dar  
Brüder  
daran ge  
nicht zu  
derer 60  
jemahls  
Verstor  
dem Pre  
fl. käuffl  
belehnt  
halt der  
Euerer  
Summa  
geachtet  
wohl  
Dn.  
Resp  
taci  
n. 14.

Ob nun wohl des Verstorbenen Brüder <sup>Respon-</sup>  
 der solche 6000. fl. vor Lehn aus folgen- <sup>sium.</sup>  
 den Ursachen anziehen, daß solche von dem  
 verkaufften Lehn-Guth Görßdorff her-  
 rühren, Ihr Bruder dieselben zu Lehn ge-  
 macht, und Anno 1612. bey Antrittung  
 jetzigen regierenden Chur-Fürsten zu  
 Sachsen, Unserß gnädigsten Herrns, die  
 Lehn darüber empfangen, und daß sie, die  
 Brüder, von Fälln zu Fälln die Lehn  
 daran gemuthet; Die weil aber dennoch  
 nicht zu befinden, daß angeregte Summa  
 derer 6000. fl. von dem Landes-Fürsten  
 jemahls zu Lehn gemacht worden, und der  
 Verstorbene hiebevör seine Brüder an  
 dem Pragerischen Guthe, so Er um 6000.  
 fl. käufflich angenommen, mit in die Mit-  
 belehnschafft gebracht, nach mehrern In-  
 halt der Uns zugesendeten Copien und  
 Euerer Frage, so wird mehr berührte  
 Summa derer 6000. fl. vor Erbe billig  
 geachtet und gehalten. W. R. W. Wie-  
 wohl

Dn. B. de Lyncker in seinen *Responsis*  
*Resp. 52. n. 22. p. m. 377.* und *Mantica de*  
*iacis. § ambig. contr. P. 2. lib. 23. tit. 1.*  
*n. 14. seqq.* nebst *Crav. Conf. 293. n. 12.*

§ 3

von

von obigen Responso darinnen abzuwei-  
chen scheint, daß wenn der Lehns-Herr  
jemanden über Geld belehnet, und dieser  
deswegen den Lehns-Eynd abgelegt, so  
dann die Verwandlung des Erbes in  
Lehn zu präsumiren, auch daher vor Lehn  
zu sprechen, und zu erkennen seyn wolte.  
Daß aber gedachten Requisite von

Matth. Wesenb. P. 1. c. 79. n. 8.

auch die actuelle Deposition des zu Lehn  
offerirten Geldes, bey der Lehns-Curia  
mit beygefüget worden, andere aber von  
dem Vasallen zu Conservation und Si-  
cherstellung des dominii directi auch die  
Cautions-Bestellungen erfordern wol-  
len, solches beydes wird von

Mollero ad Const. Elect. Sax. P. 3. Const.

30. n. 7. und Struv. S. J. F. c. 4. aph. 3.

n. 4. p. m. 118. wie auch Bruckm. V. 2.

c. 9. n. 70. & seqq.

als ungegründet verworffen, auch durch  
Beybringung der observantiæ contrariæ  
widerleget.

### §. II.

Ob das  
aus einem  
verkauft-  
ten Feudo  
erlangte

Aus bishero angeführten principiis &  
fundamentis ergiebet sich nun von selbst  
sten, daß das aus einem verkauften feudo  
erlangte Kauff-Geld, so lange selbigen ob-  
ge

ge requisi-  
weges vor  
nach Art  
werden n  
Testame  
wolte.

Str

Dem

Guth o

dem, w

verse G

sie vorn

alodii

vendite

veränd

Rechte

ten Ca

daher e

vielmeh

reg

tum

ram

als denn

offt und

furrogir

genscha

ge requisita essentialia ermangeln, keines Geld vor  
weges vor Lehn zu achten, noch in solchen Lehn oder  
nach Art eines Lehn-Stammes succediret achten?  
werden möge, wenn auch gleich in einem  
Testament dergleichen verordnet werden  
wolte.

Struv. S. J. F. c. 4. aph. 7.

Denn nachdem das vor das verkauffte  
Guth oder feudum erlangte Geld, von  
dem, was verkaufft worden, eine ganz di-  
verse Sache ist, und in solcher Maße, wie  
sie vormahln bey dem emtore naturam  
allodii gehabt, auch gegenwärtig bey dem  
venditore dergleichen Qualität ferner un-  
veränderlich behält, auch nirgend in denen  
Rechten verordnet, daß die einer verkauff-  
ten Sache anhängige Qualität auch dem  
daher erlangten Pretio beyzulegen sey,  
vielmehr die

*regula vulgata: quod surroga-  
tum sapiat atque assumat natu-  
ram surrogati*

alsdenn ihren merklichen Abfall leidet, so  
oft und viel dasjenige, so einem andern  
surrogiret wird, mit einer besondern Ei-  
genschaft und Qualität versehen ist.

Lynck. *Cent. 9. Dec. 894.*

Hartm. *Pf. P. 3. qv. 24. n. fin.*

also mag auch dahero bey dem aus ver-  
kaufften Lehn gelöseten Geld keine andere  
Succession, als civilis, statt finden, wie  
solches

Struv. *S. 7. F. c. 4. aph. 4. p. 118.*

Carpz. *P. 3. Const. 30. def. 1.*

mit mehrern behaupten, und

Lynck. *Cent. 9. Dec. 894. p. 375.*

mit folgenden Responso erläutert:

Respon-  
sum.

Riolanus hat ein ansehnlich Ritter-  
Guth, so theils Mann-Lehn, theils frum-  
stäbisch oder Künckel-Lehn. Dieweil er  
aber keine männliche Erben hat, verkauf-  
fet er selbiges mit Consens seines Brus-  
ders Sohns Vormunden, auch seiner  
Schwester und einer verstorbenen Schwe-  
ster Kinder Tutoren vor 25000. Rthlr.  
und giebet ihnen allerseits einen Revers,  
daß er das Kauff-Geld zu ihren Besten  
sonst wo anlegen wolte, wie er denn auch  
dasselbe an andere Güther als einen  
Pfandschilling angeleget, und will nun  
des Brudern Sohn potiozem partem,  
weil das Mann-Lehn-Guth den größten  
Theil am Lehn ausgetragen, vor denen  
übrigen anticipiren, und damit allein  
frey

frey zu di  
das surro  
nicht hat,  
chem es G  
tur und  
schilling  
allodial u  
ders So  
sen hat,  
mit einem  
se Gelde  
vili numm

Gleich  
mit dem  
eines Leh  
nachdem  
sondern  
durch sell  
Lehn nich  
Stru  
Lyn  
Hon  
Und obw  
prudenti  
Lynckerr  
rigen Me  
glaublich

frey zu disponiren haben. Dieweil aber das surrogatum die naturam surrogati nicht hat, so oft es mit demjenigen, welchem es surrogiret wird, ungleicher Natur und Beschaffenheit, und der Pfandschilling in gegenwärtigen Casu durchaus allodial und beweglich Gutth ist, des Bruders Sohn auch ihme selbstem beizumessen hat, daß er sich nicht zur Prærogativa mit einem Pacto gerathen, so werden diese Gelder nach dem modo succedendi civili nunmehr billig vererbet. B. R. W.

## §. 12.

Gleiche Beschaffenheit behält es auch mit demjenigen Gelde, so zu Erkauffung eines Lehn-Gutthes destiniret ist: Denn nachdem die blosser Destination keiner besondern Wirkung fähig, so mag auch durch selbige das Erbe so blosser Dinge in Lehn nicht verwandelt werden.

Quæstio:  
Ob das zu  
Erkauf-  
fung eines  
Lehns de-  
stinirte  
Geld vor  
Lehn zu  
halten?

Struv. S. J. F. cap. 4. Aph. 5.

Lynck. Cent. 4. Dec. 394.

Horn. Jurispr. Feud. cap. 4. th. 27.

Und obwohl bey dem Hornio in seiner Jurisprudencia feudali zu ersehen ist, daß Dn. Lynckerus ad Struv. c. 4. §. 6. n. 4. der irrigen Meynung beypflichte, so ist doch glaublich, daß er nachgehends sich geändert,

bert, und die erstere Meynung fahren lassen, zumahl er selbst nicht abredig seyn können, daß freylich sicherer gethan sey, über solch destiniertes Geld die Inveſtitur zu erlangen.

Horn. l. cit.

Wormit denn auch das in Herrn

D. Borns *Disp. de eo quod justum est circa destinationem*, aph. 18.

ad consultationem Heinrich Hanffstengels von dem Leipziger Schöppen-Stuhl enthaltene Responsum vollkommen übereinstimmt:

Responsum.

Hat Euer Vater Thieme von Hanffstengel sein Ritter-Guth Niederkirchstädt Anno 1614. seinem Vetter Bernhard von Hanffstengel um ein gewisses käufflich überlassen, darben aber auch abgeredet und verglichen, daß Käuffern etwas von Kauff-Geldern, so nachgehends auf erfolgte Abrechnung Anno 1632. auf 2200. fl. gesetzt worden, auf gewisse Zeit um Verzinsung gestundet, und der Hanffstengelischen Wittben Ihre Leib-Renthen davon bezahlet werden sollen.

Als nun dieses sich geendiget, und bemeldte 2200. fl. aufgekündiget, und die Zahlung gefordert worden, wolken solche Gelder

el  
Gelder vor  
abzustat  
wohl unt  
tract auß  
tete 2200  
wendet,  
hen, vor  
werden s  
burgisch  
mit auß  
die Cor  
worden.  
tes Geld  
Kauff-G  
daß das  
Lehn-H  
ihm in  
den, we  
Kauff-G  
wird, 1  
Lehn nic  
halt 2c.  
ten, un  
beständig  
B. R. 2  
Ob au  
tern sich

Gelder vor ein Lehn, dessen Capital nicht abzustatten angegeben werden. Ob nun wohl unter andern in bemeldtem Contract ausdrücklich abgehandelt, daß bedeu- tete 2200. fl. hinwiederum an Lehn ver- wendet, auch ehe und bevor solches gesche- hen, vor ein recht Mann Lehn geachtet werden solle, welches auch in dem Merse- burgischen Consensu de anno 1532. also mit ausdrücklichen Worten gemeldet, und die Confirmation darauf eingerichtet worden. Dieweil aber dennoch bedeute- tes Geld anfangs ein blosses gestundetes Kauff-Geld gewesen, und nicht zu finden, daß das directum dominium daran dem Lehn-Herrn zugeeignet, und solches von ihm in Lehn gebührend empfangen wor- den, welches doch zu Verwandlung des Kauff-Geldes in Lehn zurecht erfordert wird, und also solch Geld würcklich zu Lehn nicht gemachet, nach mehrern Inn- halt ic. So ist solches vor Erbe zu hal- ten, und mag vor feinen Lehn-Stamm beständiger weise ausgegeben werden. B. R. B.

## §. 13.

Ob auch wohl, wenn Brüder oder Bet- tern sich aus einem Lehn-Guthe theilen, und

und etliche mit Gelde ablegen, eo pacto, daß sie solches Geld wieder an Lehn-Güter legen, und die andern an die gesamte Hand bringen sollen, in Entstehung dessen, und wenn der, so das empfangene Geld an Lehn anwenden sollen, verstorbet, solch Geld nicht auf die Lehns-Erben, sondern des Verstorbenen Land-Erben verfallt; So sind diese doch nichts desto weniger aus des defuncti pacto denen Lehns-Erben ad Interesse verpflichtet.

Wern. Obs. Sel. P. 5. Obs. 80.

Welche actio ad Interesse auch alsdenn statt findet, wenn schon ein feudum von dem promissore defuncto angeschaffet, durch dessen Schuld aber dessen agnati an selbigen die versprochene Mitbelehnschaft nicht erlanget haben, quo casu die allodial-Erben in doppelten Schaden kommen, weil alsdenn das feudum nicht nur dem domino feudi heimfallet, sondern auch denen Agnatis das Interesse entrichtet werden muß.

Horn. Jurispr. feud. Cap. 4. th. 27. p. m.  
82. circa finem.

quia in obligationibus faciendi  
facto non subsecuto, semper inter-  
esse

*esse præstari debet, ad quod successoribus feudi adversus heredes allodiales actio præscriptis verbis competit.*

*Consult. Sax. Tom. 1. p. 2. quest. 30. nec non Tom. 2. p. 2. qu. 18. ibi:*

Die Schöpffen: Stühle sind dißfalls einig, daß wo einer ex pacto zusaget, sein Geld, das er von dem Lehn: Guth bekommt, wieder an Lehn zu wenden, und seine Bettern oder Brüder wiederum an die gesamte Hand zu bringen. Es versterbet aber derselbe, ehe denn solches geschiehet, so verfället solch Geld auf die Erben, sie sind aber ad Interesse verpflichtet, und müssen des Verstorbenen Zusage als Erben halten, aus Ursachen, wie bereits angeführet, und in Capite subsequenti von des Lehn: Stammes Effect und Würckung mit mehrern soll berühret werden. Es bestehet aber solch Interesse in nichts anders, denn in exsolutione illius pecuniæ conventæ, inque feudum collocandæ.

*Carpz. P. 3. c. 30. def. 4.  
Struv. cit. c. 4. aph. 7. m. l.*

welches

welches denn cum usuris a tempore mortis, quo petita fuit, ab heredibus allodialibus, erstattet werden muß

Schrad. 1. Conf. 19. n. 99. seqq.

§. 14.

Doch ist vorstehendes nur von demjenigen Casu anzunehmen, wenn der in der väterlichen Theilung mit Geld abgefundene Bruder mit Ankaffung eines Lehn-Guthes seinem Versprechen ganz und gar nicht nachkommen, denn wenn derselbe gleich das in väterlicher Theilung erhaltene Geld zinsbar ausgeliehen, oder in andere Wege angeleget, inzwischen aber aus andern Mitteln ein Lehn-Guth angeschaffet, und an solchen seine Brüder wirklich in die Mitbelehnenschaft eingenommen, so hätte derselbe dadurch seinem Versprechen ein sattsames Genügen geleistet, und möchten dessen Erben seinen Brüdern weiter nicht, denn in supplementum dessen, so etwa das Guth am Werth geringer, denn das unter ihnen pacificirte Lehns-Quantum ausmachet, zu rechte angehalten werden.

Struv. S. J. F. c. 4. aph. 7. p. m. 123.

§. 15.

Alhier will die Frage zu entscheiden seyn:

ein

seyn: Ob  
ereignend  
darauf er  
Theil der  
bezahlet,  
ten sey?  
antworten

Lyn

folgenden

Favori

dessen Ag

Process,

succedire

endlich de

nen Linie

men, und

fl. damit

Guth auf

andern L

so auch er

unter de

Ob die I

be, und

tion geh

nun es da

unter ihn

besten, w

seyn: Ob dasjenige Geld, so, bey sich <sup>Quæstio.</sup> ereignender Lehn-Succession, und darauf erfolgender Transaction, ein Theil dem andern vor den Abtritt bezahlet, vor Lehn oder Erbe zu halten sey? Dieses desto gründlicher zu beantworten, will ich aus

Lynck. Decis. P. 2. Cent. 6. Dec. 501.

folgenden Casum præmittiren:

Favorinus stirbet, und entstehet unter <sup>Casus.</sup> dessen Agnaten zweyer Linien ein schwerer Proceß, welche von denselben in den Lehn succediren sollen? vergleichen sich aber endlich dahin, daß die 3. Brüder der einen Linie 12000. fl. vor den Abstand nehmen, und hierauf, wie auch noch auf 8000. fl. damit solche Summen auf das Lehn-Guth aufgenommen werden können, der andern Linie Consens erteilen wollen, so auch erfolget, und entstehet nunmehr unter denen 3. Gebrüdern die Frage: Ob die 12000. fl. vor Lehn oder Erbe, und zu eines jeden freyer Disposition gehörig, zu halten? Wiewohl <sup>Rat. dub.</sup> nun es das Ansehen hat, daß solches Geld unter ihnen, allerseits Nachkommen zum besten, wiederum an ein Lehn angewendet wer:

werden müsse, zumahl dasselbe aus dem Lehn und vor den Abstand der Succession genommen worden, das Lehn auch dadurch, ohne was künfftig an Ehe und Ausstattungs-Geldern darzu kommen möchte, dermassen beschweret ist, die 3. Brüder hingegen solches frey anzutreten gehabt, daß wenn die Succession an sie kommen wird, sie dasselbige gleichsam kauffen, und vor der Erstattung 20000. fl. von des lebtesten Wittbe und Erben, durch das Jus retentionis sich werden müssen zurück halten lassen, welcher Schaden aber durch anderweite Anlegung der 12000. fl. zum Theil ersetzt werden könnte; Dieweil aber hingegen pecunia ex feudo redacta vorher erwiesener maßen nicht feudalis ist,

Rat. decid.

Rosenth. *de feud.* 4. *Concl.* 3. § 8.

Berlich. 3. *Concl.* 41. n. 5.

Carpz. *P.* 3. *C.* 30. *def.* n. 1.

*quamvis ad emendum feudum destinata fuerit,*

Rosenth. *l. cit.*

Gail. *II.* *observ.* 11.

*imo licet expresse inter agnatos conveniret, quod pecuniam istam*  
pro

*pro feudo haberi velint, quoniam talis conventio non valet.*

Coler. Decis. 94. n. 4.

Klock. 1. Conf. 124. n. 49.

Hiernächst unter denen dreyen Brüdern nicht einmahl ein Pactum getroffen worden, daß solch Geld auf die Lehns-Erben kommen und fallen solle, welches Pactum denn beständig gewesen seyn würde,

Carpz. l. cit. def. 4.

oder, daß dasselbe hinwiederum an ein Lehn angewendet werden sollen,

*nam hoc servandum foret,*

Knich. de vest. pact. p. 3. c. 5. n. 62. § 67.

Carpz. l. cit. def. 9.

So gehöret dieses Geld unter das Erbe, und mag keiner unter denen Brüdern solches an ein Lehn zu wenden gehalten werden, sondern haben sich selbst benzumessen, daß sie unter einander ihren Lehns-Erben durch ein zulässiges Pactum, wie ihnen wohl frey gestanden, nicht zeitlich prospiciret haben.

§. 16.

Nachdem aber §. 12. dieses Capitelß behauptet worden, daß das aus verkaufften Lehn gelösete, und zu Erkauffung eines

¶

nes

nes andern Lehns destinierte Geld, sowohl auch dasjenige, so per transactionem aus einem feudo erlangt wird, durchgängig naturam allodii behalte, und keinesweges vor Lehn geachtet, daher auch davor gehalten werden will, daß dergleichen sogar der stillschweigenden Hypothec mit unterworffen sey,

Stryck. *us. mod. Pand. P. 2. lib. 20. t. 30. p. 619. seqq.*

und aber vielfältig sich zuträget, daß bey Vertheilung der väterlichen Güther einer derer Gebrüdere das väterliche Lehn-Guth alleine annimmt, die übrigen Brüder aber mit einer gewissen Summa Geldes, vermittelst errichteten Pacti, daß dieses Geld wieder an Lehn angeleget werde, und also ein Bruder dem andern 6000. Thlr. zum Lehn-Stamm bekennen solte, **Quæstio.** ob auch derjenige, welchem eine hypotheca tacita omnium bonorum zustehe, vermittelst derselben auch den ausgesetzten Lehn-Stamm in Anspruch nehmen, und daran zurecht eine Prælation prætendiren könne? Wie nun die Decision dieser Quæstion vornemlich darauf ankömmt, ob diese ausgesetzten Gelder vor Erbe oder vor Lehn

Lehn zu a  
nen meiß  
wollen,

Cach  
Berl  
Koh  
Gail  
Ber  
Car  
seqq

So achte  
allerliche  
des

Stry  
2. 50

zuforder  
liceris in  
miret zu b  
der zur  
LehnSta  
lehnet wo  
nicht erfo  
tern Falle  
vor allod  
nach dem  
nicht den  
den,

Lehn zu achten sey, und denn diese von denen meisten vor Erbe angesehen werden wollen,

- Cacher. *Vol. 1. Resp. 43. n. 95.*
- Berlich. *P. 1. decis. 81. n. 3.*
- Kohl. *de serv. feud. c. ult. n. 4. 5.*
- Gail. *de pign. lib. 1. obs. 11.*
- Berlich. *P. 3. Concl. 44. n. 5.*
- Carpz. *de oner. Vas. Decis. 3. P. 1. n. 24. seqq.*

So achte doch meines wenigen Orts, am aller sichersten zu seyn, nach der Doctrin des

Stryck, *in us. mod. Pand. Lib. 20. P. 2. l. 59. p. 644. seqq.*

zuförderst zu distinguiren: Ob in denen literis investituræ bereits deutlich exprimiret zu befinden, daß die Brüder einander zur gesamten Hand einen gewissen Lehn Stamm befannt, und sie darüber belehnet worden, oder ob dergleichen noch nicht erfolget, und vorhanden sey? Letztern Falls ist solch Geld anders nicht als vor allodial zu erkennen, und anzusehen, nach dem erstern aber, mag es anders nicht denn vor Lehn ausgesprochen werden,

orma  
 elb, sowohl  
 ionem aus  
 durchgängig  
 feindmög  
 ch durch ge  
 leichen bog  
 ec mit unte  
 2. lib. 20. l. 30.  
 get, daß bey  
 Güther einer  
 rliche Lehn  
 übrigen Br  
 Summa Gel  
 acti, daß die  
 eleget werde  
 adern 6000.  
 kennen solte  
 ffel vorfallen  
 eine hypothe  
 zustehe, we  
 n ausgespro  
 nehmen und  
 n präventiv  
 ion dieser Qu  
 kömmt, ob die  
 Erbe oder vor  
 Lehn



*Investitura enim allodio demum  
tribuit genuinam feudi indolem,*

Wesenb. *de feud.* c. 8. n. 77.

Knich. *de vestit. pact.* P. 1. c. 1. n. 5.

daß daher die hypotheca tacita weiter  
nicht würcfen, noch von dem geringsten  
Effect seyn kan.

Berlich. *P. 1. Decis. 81.*

Wenn aber der Casus sich ereignete, daß  
derjenige, so einen Lehn-Stamm aus ei-  
nem Guthe als Successor zu erwarten  
hat, solch feudum jure crediti an sich han-  
delte, so würde daher die Frage entstehen:  
**Questio.** Ob auf solchen begebenden Fall der  
in besagten Lehn-Guthe gehaftete  
Lehn-Stamm pro allodiali oder feuda-  
li pecunia zu achten sey? Species facti  
wird von

Matth. Berl. *P. 2. decis. 275. p. m. 991.*

folgender maßen referiret:

Nicolaus von Haysn verstorbet, mit  
Hinterlassung 4. Söhne, Nicolai, Caro-  
li, Johannis Henrici und Ottonis, zusamt  
zweyen Ritter-Güthern, Ringenthal,  
und Kleinzschocher, Henricus als ältester  
Bruder liquidiret hierauf 7000. fl. so er  
vor den Vater verleget, und vorgeschossen,  
wan

wannhero bey angetretener Erbsonde-  
 rung Nicolao und dessen andern Bruder  
 Carolo das Lehn-Guth Kleinzschocher,  
 incl. einiger Schulden, und unter diesen  
 auch obige 7000. fl. so Carolus dem Nico-  
 lao bezahlen solle, zugetheilet, auf die bey-  
 den jüngern Brüder aber das Guth Rin-  
 genthal gelanget. Nachdem nun nach-  
 her die Creditores auf Befriedigung ihrer  
 Forderungen gedrungen, und die Execu-  
 tion in das Ritter-Guth Kleinzschocher  
 ausgewircket, Nicolaus aber mit dessen  
 Bruder weiter nicht in communione ver-  
 bleiben wollen, hat er Nicolaus mehrges-  
 dachtes feudum Kleinzschocher, inclus.  
 vorher besagter 7000. fl. um und vor  
 24252. fl. käufflich angenommen, wenig  
 Jahre aber darauf mit Hinterlassung ei-  
 ner einzigen Tochter verstorben, auf wel-  
 che er sein ganzes Erbe, auf die noch über-  
 lebende Brüder aber, als Successores feu-  
 di & simultanee investitos besagtes Lehn-  
 Guth Kleinzschocher verfället, worbey  
 denn ein hefftiger Proceß entstanden, ob  
 solche 7000. fl. mit dem Lehn consolidi-  
 ret, und durch das Kauff-Pretium per  
 confusionem erloschen, denen Lehns-  
 Successoribus zugehörig? oder ob solche  
 ihre

ihre erstere Erbllichkeit behalten, und auf die Tochter verfallt worden?

Bei der Fürstl. Sächs. Lehns-Curia zu Merseburg ist den 27. April. 1626. vor die Tochter in folgenden Terminis verabschiedet worden: Demnach sich aus bezührten Erb-Verträgen derer Gebrüdere von Hayn de dato den 21. May 1613. klar befindet, daß Beklagte von Hayn 7000. fl. gestanden und eingeräumet, und darauf gegen Abzug dieser und anderer Schuld-Beschwehungen die brüderliche Erbtheilung miteinander angetreten, hingegen aber Beklagte von Hayn noch zur Zeit im geringsten nicht hergebracht, daß solche 7000. fl. zu Lehn gemacher worden, oder denen Lehns-Folgern zugewachsen wären, demnach sollen Beklagte schuldig seyn, Klägern in Vormundschaft Jungfer Even von Hayn, dieser 7000. fl. halber binnen Sächs. Frist klaglos zu machen, oder sollen in Verbleibung dessen ihme Klägern die hülffliche Hand geboten werden, es könnten denn Beklagte solutionem in continenti beweisen, sowohl auch vorbehältlich, was sie in reconventionem wider Klägern disfalls auszuführen gemeinet. gie:

gierungs Decret per appellationem an  
 das Appellation - Gericht zu Dresden ge  
 diehen, und daselbst bey derselben Justifi  
 cation pro fundamentis deduciret wor  
 den, daß denen Agnaten das Guth Klein  
 zshocher nicht nach Erbgangs Recht,  
 sondern jure daran habender Mitbelehn  
 schafft zu gesamter Hand zukomme, auf  
 welchen Fall dieselben aus gemeldten feu  
 do keine Schulden zu bezahlen gehalten,  
 weniger solches vor Lehn Schulden zu  
 achten wären. Nebst dem 2.) der ältes  
 re Bruder Nicolaus ab Hayn das feudum  
 Kleinzshocher, mit denen darauf zu for  
 dern gehabt 7000. fl. um ein gewisses  
 Pretium erhandelt, mithin solche Schuld  
 mit in den Kauffschilling eingeschlossen,  
 und mit diesen confundiret worden, sin  
 temahl bekandten Rechtens, daß, wenn  
 ein Gläubiger von seinem Schuldner eine  
 Sache an sich erhandelt, dieser sodann sei  
 ner Schuld der 7000. fl. sich selbst be  
 zahlt gemacht, und was diesem vor mehres  
 re specieuse Argumenta mit angefüget  
 gewesen, so beym

Berlich. P. 1. decis. 275. p. 292. § 293.

weiter nachgelesen werden können, so ist  
 doch solchem allen ungeachtet vorangezo  
 genes

genes Fürstl. Regierungs-Decret im Appellation-Gericht zu Dresden am 2. Decembr. 1626. dahin confirmiret worden: Daß die eingewendte Appellation in denen Formalien beständig der Materialien halber aber erscheinet aus den Acten und Rechts. Einbringen so viel, daß in voriger Instanz wohl verabschiedet, und übel davon appelliret, derowegen diese Sache an deroselben Richter billig hinwieder gewiesen wird, wie wir solche hiermit remittiren, und weisen. B.A.W.

## §. 17.

Um nun wieder auf die Investitur zu kommen, so ist dieselbe entweder *propria* oder *abusiva*, so auch von einigen *symbolica* pfleget benahmet zu werden. *Propria*, so auch unter dem Worte, *Gewebr*, begriffen, ist eigentlich diejenige, durch welche der Vasallus nebst dem *dominio utili*, so bald in die würckliche Possels des Lehn-Stammes durch die Tradition *sive veram*, *sive fixam*, gesetzt wird. *Abusiva* hingegen ist, wenn der *dominus directus* dem Vasallen das *dominium utile* nur *nudis verbis*, oder auch durch gewisse *Signa*, so des noch nicht apert gewordenen Lehn-

Investitu-  
ra pro-  
pria.

Abusiva.

ein  
Lehn-Sta-  
in Gegem

Hot  
wofelbst e

ex Actis

mular na

wohl in

Landen

so lange

ist, nicht

ein solch

aband

chemnac

nicht son

nung,

sprechun

tur anzu

der *abus*

*pe-Fanz*

notable

der erste

und mit

die letzte

conven

rem dem

auch fe

wollen.

Hot

Lehn-Stammes künftige Possels anzeigen,  
in Gegenwart einiger Zeugen erteilet,

Horn *Jurispr. Feud. cap. 12. §. 3.*

woselbst er von der Investitura abusiva ein  
ex Actis extrahirtes gewöhnliches For-  
mular nachrichtlich mit angefüget. Wie  
wohl in denen Chur- und Fürstl. Sächs.  
Länden dergleichen Investitura abusiva,  
so lange das feudum noch nicht verlediget  
ist, nicht leichtlich statt finden, und die, so  
ein solches verlangen, mit ihren Suchen  
ab und zur Ruhe gewiesen werden, wel-  
cheinnach denn die Investitura abusiva  
nicht sowohl als eine gegenwärtige Beleh-  
nung, als vielmehr vor eine bloße Ver-  
sprechung künftigt zu erwartender Investi-  
tur anzusehen ist, hiernächst auch zwischen  
der abusivischen Belehnung und einer Ex-  
pectanz oder Lehn-Anwartschaft dieser  
notable Unterscheid sich findet, daß bey  
der erstern der Vasall das dominium utile,  
und mit selbigen ein Jus reale überkömmt,  
die letztere hingegen in blossen terminis  
conventionis beruhet, und nur ein Jus ad  
rem dem expectato mittheilet, deswegen  
auch keinesweges zu confundiren seyn  
wollen.

Horn. *l. cit. §. 7. p. m. 251.*

§ 5

§ 18.

Wie die  
Expectanz  
von der  
abusivi-  
schen Be-  
lehnung  
unterschie-  
den?

orma

cret im Ap-  
den am 2.  
miret wor-  
te Appella-  
händig der  
erscheinet  
l. Einbrin-  
stanz wohl  
von appel-  
ache an de-  
wieder ge-  
he hiermit  
R. B.

investitur zu  
eder propria  
ein symbolica  
Propria, so  
ehr, begreift  
durch welche  
inio utili, so  
ls des Lehn-  
tion sine ve-  
d. Absolu-  
inus directus  
um utile nur  
urch gewisse  
gemordenen  
Lehn-



## §. 18.

Auf die Frage: Wie, wenn, und wo dergleichen Belehnungs-Actus erfolgen müsse? ist die Antwort: Daß wie nach des Vasallen vorgängigen geziemenden Ansuchen um die Belehnung in des Lehn-Herrn Belieben beruhet, hierzu einen gewissen Termin anberaumen zu lassen, also pflegen auch solche Belehnungen Chur- und Fürstl. Sächs. Lande vor dem Hof-Rath oder Regierungs-Collegio, woselbst der Kanzlar und Räte die Stelle der *parium Curia* zugleich vertreten, expediret zu werden,

Horn *Jurispr. feud. c. 12. §. 21. p. m. 265.*  
 worbey denn der Vasall, wenn es ein feudum noviter acquisitum, und er dem Lehn-Herrn nicht bereits mit Erb- und Lehn-Pflichten verwandt ist, das erste mahl in Person zu erscheinen, schuldig ist, wie ein gleiches auch bey denen Mitbelehnten, welche dem Lehn-Herrn noch nicht mit Erb- und Pflichten verwandt, observiret, und der eine so wenig als der andere durch einen Bevollmächtigten admittiret wird, sondern beyde in Person sich stellen, und der neue Lehn-Mann nebst dem Lehn-Eynd auch die Unterthans-Pflicht, der Mit-

ein  
 Mitbeleh  
 schweren  
 dergleichen  
 in dessen  
 chen und  
 vorzukel  
 scheinigen  
 oder heff  
 per Mar  
 nen, un  
 durch selb  
 streyn  
 schlag, t  
 ben, wie  
 Curia, so  
 fectum  
 ein gleich  
 Hor  
 Es wi  
 vorange  
 lange, for  
 den, das  
 Vasallus  
 durch ali  
 und der  
 auch jede  
 geschehe

Forma

Mitbelehnte aber nur den Lehns-Eyd ab-  
 schweren müssen. Wo aber einer schon  
 dergleichen Pflicht auf sich hat, oder auch  
 in dessen Entstehung, sonst triffliche Urfa-  
 chen und Verhindernisse mit Bestande  
 vorzukehren hätte, diese auch behörig be-  
 scheinigen könnte, es sey wegen hohen Alters  
 oder hefftiger Krankheit, mag er wohl  
 per Mandatarium legitimatum erschei-  
 nen, und letztern Falls den Lehns-Eyd  
 durch selbigen in seine Seele schweren, er-  
 stern Falls aber nur durch den Hand-  
 schlag, treu und gewärtig zu seyn, angelo-  
 ben, wie auch bey allhiefiger Fürstl. Lehns-  
 Curia, sonderlich wenn die Lehn nur ad ef-  
 fectum resignationis empfangen wird,  
 ein gleiches beobachtet wird.

Horn. l. cit. §. 28. p. 26.

§. 19.

Es will auch nicht genug seyn, daß einer  
 vorangezeigter maßen die Belehnung er-  
 lange, sondern es will ferner erfordert wer-  
 den, daß so oft der Lehn-Herr, oder der  
 Vasallus mit Todte abgeheth, oder sonsten  
 durch alienation des feudi, dessen division  
 und dergleichen Veränderung erfolget,  
 auch jedesmahls der Lehn schuldige Folge  
 geschehe, und die renovation binnen  
 rechts-

nn, und wo  
 us erfolgen  
 als wie nach  
 gezeimden  
 g in des Lehn-  
 erzu einen  
 zu lassen, au-  
 ungen Chur-  
 or dem Hof-  
 regio, wofelb-  
 Stellderer  
 ten, expedi-  
 §. 27. p. m. 26.  
 in es ein feu-  
 und er dem  
 mit Erb- und  
 t, das erste  
 schuldigist,  
 n Mitbelehnt  
 en noch nicht  
 und, observi-  
 es der andere  
 n admirivet  
 n sich stellen,  
 t dem Lehn-  
 Pflicht, der  
 Mit



rechts-gesetzter Zeit, i. e. Jahr und Tag gesucht werde, dadurch denn, daß der nachfolgende Herr von dem Vasallen als Lehns-Herr agnosciret, gegentheils aber von dem Lehns-Herrn des abgegangenen Vasallen Successor zum Lehn-Mann beliebet und angenommen worden, bekandt gemacht werden kan. Und da hiernächst die Investitur mit einem Lehn-Stamm nicht nur dem Vasallen, sondern auch dessen vorgeschlagenen Mitbelehnten anzudeuten pfleget, dadurch auch zwischen beyden, so viel das Successions-Recht betrifft, eine mutuelle und reciproque Societät entstehet; So will in dergleichen Fall, zu Erlangung der gesamten Hand und Mitbelehnschafft, erfordert werden, 1.) daß nicht nur der Vasall dem Lehn-Herrn diejenigen, so er bey einem feudo novo an die gesamte Hand zu bringen gemeynet, binnen Jahr und Tag, i. e. einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, nach Erheischung des Sächs. Lehn-Rechts C. 22. & 25. unterthänigst denominire, sondern auch die Mitbelehnte selbst binnen solcher Zeit von der geschenehen Präsentation anzurechnen, vermittelst würcklicher Empfangung der gesamten Hand

Struv.

ei  
Stru  
faga  
dem Lehn  
Ch  
ver  
die Wou  
Sü  
nes  
bel  
nic  
las  
leh  
re  
Pr  
E  
S  
lie  
ab  
re  
fis  
ber  
M  
sta  
Wiem  
Churfür  
lerunter  
treuen



Struv. S. 7. F. cap. III. aph. 7. p. 319. & seqq.

dem Lehn schuldigste Folge leisten,  
Chur-Sächs. Mandat vom 12. No-  
vembr. 1691.

die Worte desselben sind folgende:

Fünfften soll einem Besitzer ei-  
nes neu acquirirten Lehns, Mit-  
belehnte vorzuschlagen, länger  
nicht als eine Jahres-Frist zuge-  
lassen seyn, denen neuen Mitbe-  
lehnten auch binnen einer Jah-  
res-Frist von der beschriebenen  
Präsentation an mit würcklicher  
Empfahung solcher gesamten  
Hand Lehns-Folge zu leisten ob-  
liegen, in dessen Verbleibung  
aber derselbe nicht weiter admitti-  
ret, jedoch dem Vasallen und Be-  
sitzer intra annum an des Ausblei-  
benden Stelle einem andern  
Mitbelehnten anzunehmen ver-  
stattet werden.

Wiewohl Königl. Majest. in Pohlen und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auf al-  
lerunterthänigstes Ansuchen Dero ge-  
treuen Landschafft, an Ritterschafft und  
Städ-

Struv.

Städten solch jähriges spacium zu denominirung derer Mitbelehnten, vermittelst eines Decreti vom 8. Febr 1700. auf Sechs Jahr erlängert, solches auch im Landtags Recess den 17. Martii, d. a §. 24. wiederhohlen lassen. Und wenn ein Mitbelehnter noch nicht zur Possess des feudi oder Lehn Stammes gelanget, ist solcher doch nichts destoweniger schuldig, so oft die gesamte Hand durch den Todt des Lehn Herrn oder Vasallen, erfolgende Alienation oder auch Division gebrochen wird, die Lehn von neuen zu muthen,

*Carpz. P. 2. C. 45. ibi:*

der gesamten Hand aber soll ein jeder, dem sie verschrieben, wann dieselbe durch Absterbung des Lehn Herrn oder des Lehn Mannes und Besitzers gebrochen wird, ungeachtet er gleich das Guth nicht in Besitz hat, innerhalb Jahr und Tag von Zeit der Wissenschaft an Folge zu thun schuldig seyn.

§. 20.

Gleichwie auch in des Lehn Herrn freyen arbitrio beruhet, die zum Mitbelehnten vorgeschlagene Person anzunehmen, und derselben die gesamte Hand zu bekennen, oder dergleichen zu recusiren, also

also mag  
Vasallo m  
obtrudire

Hor

ibiq

§ 7

quode

uno, u

fogar, d

einmahl

Verweig

werden n

lediglich

ruhet, u

selbigen

nen kan

assensus

ferne der

teresse h

esse vol

das Sub

wannen

samten J

gen wer

pro

He

me

also mag auch von dem Lehns-Herrn dem Vasallo wider Willen kein Mitbelehnter obtrudiret werden,

Horn. *Jurispr. feud. c. 12 §. 28. p. 269.*  
*ibique alleg. Carpz. Lib. 6. Resp. 74.*  
 § 75.

*quod enim juris est in Correlatorum uno, id quoque juris est in altero.*

sogar, daß dem Lehn-Herrn auch nicht einmahl die Ursache seines dissentus und Verweigerung zu melden angesonnen werden mag, sondern nachdem dergleichen lediglich in eines Lehn-Herrn Arbitrio beruhet, auch dessen Wille und Belieben, selbigen zu einer genugsamen Ursache dienen kan, zumahl gegenwärtig in materia assensus nicht die Frage ist: Ob und wie ferne der Lehns-Herr hierbey einiges Interesse habe? sondern alleine das Interesse voluntatis: Ob und wie ferne ihm das Subjectum anständig oder nicht? wannhero er auch zu Verleihung der gesamten Hand wider Willen nicht gezwungen werden mag.

*prout Scab. Lips. ad Consult. Christ. Heinrich a Dobeneck zu Hallenberg, mens. Junii 1638. responderunt:*

Seyd

um zu deno-  
 n, vermittelst  
 r 1700. auf  
 ches auch im  
 rriij. d. a. §. 24.  
 nd wenn die  
 re Possels des  
 gelanget, ist  
 iger schuldig,  
 rch den Tode  
 n, erfolgende  
 on gebrochen  
 nthen,  
 in jeder dem  
 e durch Ab-  
 er des Lehns  
 ochen wird,  
 nicht in Be-  
 und Tag  
 ft an Folge  
 ehns-Herrn  
 on zum Mitbe-  
 on anzuweh-  
 nte Hand zu  
 u recurren,  
 also



Seyd Ihr bedacht, etliche gute Freunde, so nicht aus Euerer Familie gebohren, in die Mitbelehnenschaft zu nehmen zc. so stehet es bey dem Lehn-Herrn, ob Siedieselbe zu solcher Mitbelehnenschaft zulassen wollen, wider ihren Willen aber mögen Sie denenselben die Mitbelehnenschaft zu reichen, nicht angehalten werden.  
W. R. W.

Im Fall aber dergleichen beliebet und angenommen wird, pfeget dem disfalls auszustellenden Lehn-Briefe diese Clausul mit inseriret zu werden:

Wir haben auch um seiner unterthänigsten Bitte willen, sämtlich mit ihme belehnet, belehnen auch insgesamt mit ihm seine Bettern N. N. und dero rechte ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben, auch nach diesen seine andere Bettern N. N. wie die in dem gesamtten Lehn-Briefe begriffen, bescheidenlich also: Begebe sichs, daß obbemeldter N. N. Todes verfahren, und rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben nicht lassen, oder solche auch ohne männliche Leibes-Lehns-Erben versterben würden, alsdann und nicht eher sollen mehrbesagte 10000. Thlr. auf bemeldte seine Bettern und deroselben rechte ehelich

ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sipzahl von dem nächsten auf den nächsten kommen und fallen, die sich aber mit Empfangung der Lehn und sonst halten sollen, wie gesamter Mann-Lehn-Güter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist zc.

§. 21.

Ob auch wohl öftters die Lehn-Herrn in admission derer Mitbelehnten, sonderlich in feudis noviter acquisitis, nicht sogar difficil und hart sich finden lassen, wenn zumahl keine Vermuthung ist, daß das Lehn wegen starcker männlichen Familie des possessoris, so leichtlich heimfällig werden dürffte, so pfleget hingegen um so viel grösseres Bedencken vorzuwalten, wenn solch Lehn bey ermangelnder männlichen Succession auf dem Falle stehet, und bey des Possessoris erfolgenden Todte dem Lehn-Herrn anheim fället, und mit dem dominio directo consolidiret wird.

Horn, *Jurispr. feud.*, Cap. 12. S. 28. p. 269.

§

CAP.

Forma  
ute Freunde,  
gebohren, in  
nen zc. so fre  
ob Sie diesel  
pafft wasser  
n aber moer  
ebelehnschafft  
alten werden.  
n beliebet und  
dem diesfalls  
diese Clausul  
ner unterth  
h mit ihm be  
samt mit ihm  
rechte ehelich  
ehns-Erben,  
ere Bettern  
n Lehn-Brie  
also: Begebe  
N. Todes ver  
gebohrne Leibes  
der solche auch  
ns-Erben ser  
und nicht eher  
Ehrl. auf de  
rselben rechte  
ehelich



## CAP. VII.

Von des Lehn-Stammes Effect  
und Wirkung.

## §. I.

Effectus.

**E**r Effect eines Lehn-Stammes kan auf zweyerley Weise consideriret werden, einmahl, soferne derselbe lediglich stipuliret und versprochen worden, dann aber auch, wenn dergleichen durch vorgängige Verwandlung und darauf wirklich erfolgte Belehnung zu seiner Vollkommenheit gediehen, ratione nudæ promissionis würcket solche eine blosser obligationem ex pacto und daher entstehende actionem personalem, die aber nach Unterschied derer bey der Promission vorgekommenen modorum auch an sich unterschieden, und bald actionem ex testamento, bald conditionem ex moribus oder ex lege würcket, vid.

Horn. *Jurispr. feud. c. 24. §. 3.*

dadurch derjenige, dem ein gewisses Geld zu Lehn zu machen die Versicherung geschehen, den promissorem entweder zu Erfüllung seines geleisteten Versprechens, oder in dessen Entstehung zu prästirung des Interesses anzustrengen vermag, doch also,

also, daß  
ris ac nu  
promissio  
füllung  
stricke ni  
ben frey  
facti, ob  
hen wol  
We  
Car  
Ber  
wornach  
beständi  
den.

Co

2. 9

Br

isse

Demnac  
Rechten  
füglich a  
nen, u  
Euch als  
Ehrl. so  
nicht gem  
gendes ir  
tes und v  
D. M  
conf

also, daß weil dergleichen *promissio in me-  
ris ac nudis terminis faciendi* beruhet, der  
promissor daher zu unumgänglicher Er-  
füllung seines Versprechens zu rechte so  
stricte nicht gehalten sey, sondern demsel-  
ben frey stehet, ob er sich zu prästirung des  
facti, oder zu Leistung des Interesse verste-  
hen wolle,

Wesemb. *Vol. 1. c. 15. n. 20.*

Carpz. *P. 3. c. 30. def. 9.*

Berlich. *P. 3. concl. 11. n. 37.*

wornach auch in denen *Curiiis Saxoniciis*  
beständig pfleget sententioniret zu wer-  
den.

Consult. Sax. *tom. 1. p. 2. qv. 28. & tom.  
2. qv. 17.*

Brunn. *Cons. 14. per tot. ubi ita resp. fu-  
isse refert :*

Demnach erachten wir unzweifelichen  
Rechens zu seyn, daß obgedachte Erben  
füglich ad Interesse belanget werden kön-  
nen, und daß sie demnach schuldig seyn,  
Euch als denen Lehnsfolgern solche 5000.  
Thlr. so dem Versprechen nach zu Lehn  
nicht gemacht, auszuzahlen, wormit fol-  
gendes in der Facultät zu Leipzig gefertig-  
tes und von

D. Mylio in einer *Disp. de feudo in pec.  
consistente*

§ 2

ange

angeführtes Responsum überein stimmen:

Ist nach Absterben N. N. und N. N. zu dessen Vermögen ein Concurfus creditorum entstanden, darbey zwar die hinterlassenen Söhne N. N. und N. N. wie auch N. N. die mütterlichen illata und andere an sich erhandelte Posten liquidiret, nachgehends aber am 11. Aug. 1664. sich dergestalt verglichen, daß sie von gedachten Posten einander 4500. Thlr. zum Lehn-Stamm lassen, und nur von den übrigen nach Gefallen zu disponiren Macht haben wolten. Nachdem nun N. N. auch Todtes verbliehen, und nach Ihm keine männliche Descendenten hinterblieben, der Herr und seine Brüder aber als die nächsten Agnaten angeregten Lehn-Stamm auf 9000. Thlr. hoch zu fordern gemeinnet, so wollen die Land-Erben sich darzu nicht verstehen; Ob nun wohl dieselbe vorschützen, daß keiner derer Gebrüdere von N. angeregten Vergleich nachkommen, indem, welchergestalt ermeldte Gelder wirklich zu Lehn gemachet, und darüber die Belehnung erhalten worden, nicht zu befinden, daher auch Sie an dieses Patum, weil Ihnen zumahl die jura reci-

pro.

proceda  
den, son  
N. und  
auch we  
der daß  
böthig,  
sie feud  
nicht h  
dierweil  
gereget  
brüdere  
Abster  
der geb  
chen vo  
ret we  
Land,  
und die  
halber  
praktir  
weder  
oder in  
erstatte  
daß sie  
sich bes  
Vaters  
diesfalls  
worden  
dachtem

proce darinnen vorbehalten, nicht gebun-  
den, sondern vielmehr mit Absterben N.  
N. und N. N. solches expiriret, gestalt  
auch, wenn gleich der Herr und seine Brü-  
der dasselbe nunmehr zu adimpliren er-  
böthig, an Seiten der Land-Erben, weil  
sie feudi incapaces sind, es einigen Effect  
nicht haben könnte; Dennoch aber und  
dieweil nicht allein dasjenige, so durch an-  
geregten Vergleich N. N. und N. N. Ges-  
brüdere von N. sich acquiriret, nach deren  
Absterben auf den Herrn und seine Brü-  
der gebracht worden, folglich Ihnen sol-  
chen voriezo zu adimpliren nicht verweh-  
ret werden mag, da hingegen ermeldte  
Land-Erben ihrer Antecessorum facta  
und diesennach, was sie gedachter Gelder  
halber versprochen, auf solche maße zu  
praktiren, allerdings gehalten, daß sie ent-  
weder dieselben in feudum zu offeriren,  
oder in dessen Entstehung das Interesse zu  
erstattten schuldig, davon sie aber daher,  
daß sie der Lehn nicht fähig, keinesweges  
sich befreyen können, indem durch ihres  
Vaters Absterben das denen Lehnsfolgeru  
dißfalls erhaltene Recht nicht mutiret  
worden, und im übrigen die in mehrge-  
dachten Pacto denen Land-Erben vorbe-

haltene Jura, auf dasjenige, so sie als Erben zu thun schuldig, nicht zu ziehen, so sind auch der Herr und seine Brüder besagten Lehn-Stamm auf 9000. Thlr. hoch zu fordern wohl befugt. B. R. W.

## §. 2.

Eines durch würcklich erfolgte Verwandlung und dieser anhängige Belehnung constituirten Lehn-Stammes Effect äußert sich anders auf Seiten des Lehn-Herrn, anders auf Seiten des Vasallen, so viel den *dominium feudi* betrifft, so würcket und eignet der Lehn-Stamm demselben (I.) das Eigenthum oder *dominium directum*, und vermittelt diesen ein *jus reale*, oder dingliches Recht, nach welchem dem Vasallen nicht erlaubt ist, ohne des Lehn-Herrn und derer Mitbelehnten erlangten Consens, solchen Lehn-Stamm nach Gefallen zu alieniren, vielmehr, wie bereits in vorhergehenden Capite angeführet worden, demselben obliegt, in *recognitionem* obigen *dominii directi*, die Lehns-Renovation binnen gesetzter Zeit zu suchen, allermassen auch von solchem *dominio directo* ferner *dependet*, daß nach erloschenen Lehn, solches in

gez.

gewissen Fällen wiederum dem Lehn-Herrn heimfällig, und das dominium directum mit dem dominio utili consolidiret wird.

vid. Struv. S. J. F. cap. XI. aph. 1.

Nebst dem ist auch dem Lehn-Herrn der Vasall (2.) in Absicht des in Lehn gereichten Lehn-Stammes und hierbey abgeschwornener Lehns-Pflicht aus dem Lehns-Contract, dadurch zwischen dem domino feudi und dem Vasallen eine reciproque Verbindlichkeit entsteht, zu Leistung schuldiger Treue verbunden, welche denn in Bezeugung schuldigsten Respects und Unterthänigkeit, auch möglichster Beförderung des Lehn-Herrn Nutz und Frommen, sowohl auch Verhüt und Abwendung dessen Nachtheil und Schadens bestehet, welchen Lehns-Eyd und Krafft desselben versprochene Treue jeder Vasall dem Lehns-Herrn ohne Unterscheid und Ausnahme Standes und Condition, zu präktiren verbunden ist, und sogar die Höhern gegen die Geringern sich deren zu entschütten nicht vermögen,

Rosenth. c. 6. concl. 31. § cap. 8. n. 14.

ob gleich die Hoheit, Prærogativ und Dignität des Standes hierbey in seinem

Werth und Consideration von dem geringern Standes Lehn-Herrn pfleget genommen zu werden, daß solche von dem höhern Standes Vasallen dasjenige, worzu selbige der Respect und Schuldigkeit gegen den Lehn-Herrn verbindet, nicht so genau und rigorose erfordern, deßhalber auch öftters besondere Pacta pflegen errichtet zu werden, wovon beym

Stryck. in *append. jur. feud. n. 18.*

ein Exempel nachgelesen werden kan. Worbey noch diese Frage entstehet: Ob denn auch dergleichen Geld = Lehn-Stamm von dem Vasallen gegen den Lehn-Herrn verdienet werden müsse? So ferne dem

Quæst.  
Ob auch  
ein Lehn-  
Stamm  
von dem  
Vasallen  
gegen den  
Lehn-  
Herrn ver-  
dienet wer-  
den müsse?

Ludov. Fachio in seinem *Consilio 10. n. 2.* wie solches *in fine Vol. 2. Modestini Piss.* befindl. und nebst diesen Beckmanno in seinen *Exoter. Exerc. feud. Exerc. 3. p. 72. n. 37.*

zu trauen ist, würde solche affirmative zu beantworten seyn, nachdem aber solche Meynung daselbst weder mit *rationibus juris*, noch auch *probatis Auctoribus* bestärcket worden, lasse ich solche auf ihren Werth und Unwerth beruhen.

§. 3.

Auf  
Wirtu  
senen  
uili, w  
fugniß  
zu gebr  
unter g  
ten zu d  
nii util  
des Leh  
äußert  
minii  
allen D  
Lehn-G  
Gefall  
davan  
und m  
mino  
derglei  
cietät  
Verbi  
her de  
nicht  
Schu  
derer  
gen de  
bunder

## §. 3.

Auf Seiten des Vasallen wird die Wirkung ersehen aus der diesem überlassenen Frucht-Niesung oder dem dominio utili, welches eine zu recht zuständige Befugniß ist, eine Sache völlig zu nutzen und zu gebrauchen, darüber auch, wiewohl unter gewisser Restriction, nach Gutachten zu disponiren, und krafft dieses dominii utilis ist selbigen auch die wahre Possess des Lehn-Stammes zuständig, darneben äußert sich auch die Wirkung dieses dominii utilis in dem Recht und Befugniß, allen Nutzen und Nützlichkeit, so aus dem Lehn-Stamm erlanget werden kan, nach Gefallen sich zuzueignen, und die jährlich davon gefallende Interessen einzuhoben, und wie nun überhaupt zwischen dem domino directo und dessen Vasallen aus dergleichen Lehns-Contractu einige Societät und reciproque Obligation und Verbindlichkeit entstehet, also ist auch daher der dominus directus dem Vasallo nicht minder zu aller Gegen-Treue, Schutz, und was sonst nach Erheischung derer Lehn-Rechte von einem Herrn gegen dessen Vasallen erfordert wird, verbunden,

§ 5

sequi-

§. 3.

*siquidem hi tam arcto nexu inter se conjuncti sunt, ut dicantur, se habere in conjuges ac judicari ad paria, id quod diciturio occasionem praebeat: Getreuer Herr, getreuer Knecht &c.*

Horn, *Jurispr. feud. cap. 13. §. 14. Vult. II. f. 10. n. 37.*

In solcher Absicht will auch dem Lehns-Herrn obliegen, den Vasallen in gehörigen Schutz zu halten, und nicht zu verhängen, daß demselben an Leib und Ehre oder dessen Vermögen Unrecht und Gewalt zugezogen werde, wie hiervon beyhm

Knipschilt. *in inform. de oblig. dom. erga Vasallum.*

ein mehrers nachgelesen werden kan.

§. 4.

**Questio:** Ob dem Vasallen die Veräußerung des Lehn-Stammes extra territorium erlaubt sey? Hierbey entsethet die Frage: Ob denn auch dem Vasallen, vermittelst des Ihme zustehenden dominii utilis, ver- gönnet sey, den Lehn-Stamm auch extra territorium des Lehn-Herrn, ohne dessen und der Mitbelehnten hierzu erlangten Consens zu transferiren? Und ist die Antwort darauf: quod non;

non; sonde  
Vasallen erl  
binnen Lan  
den muß;  
den aus den  
Lehn-Stam  
Decret des  
Inhalt des  
1661. auß  
fung der  
Territorio  
N. angewen  
dem domi  
Nachricht  
und an der  
diesen nach  
ret worden

Die  
Hand  
gen, o  
solche  
Land  
wiede  
Des gleich  
simili res  
Den  
geme

non; sondern so oft dergleichen von dem Vasallen erhoben wird, solcher jedesmahl binnen Landes wieder angeleget werden muß; Wie denn, als N. N. von N. den aus den Ritter: Guth N. erhobenen Lehn-Stamm an 3433. fl. Capital ohne Decret des Lehn-Herrn wider den klaren Inhalt des Lehnstammes: Pacti de anno 1661. außerhalb des Landes zu Erkaufung der andern Helffte des im Fürstl. Territorio N. gelegenen Ritter: Guths N. angewendet, solches Unternehmen von dem domino feudi auf hievon erlangte Nachricht höchst mißfällig angesehen, und an dessen Fürstl. Lehns: Curiam in diesen nachdrücklichen terminis rescribet worden:

Die Sache unverlängt vor die Hand zu nehmen, und zu erwegen, ob nicht Mittel auszufinden, solchen zur Ungebühr aus dem Lande verwendeten Lehn-Stamm wieder herein zu bringen &c.

Desgleichen ist auch anno 1705. in casu simili rescribiret worden:

Den außer Landes zu verwenden gemeinten Lehn-Stamm entwe-  
der

der so lange zu deponiren, oder als ein Anlehn in Fürstl. Ober-Steuer-Einnahme gegen Versicherung und Verzinsung einzulehnen, bis solchen an ein anständiges Guth in dasigen Fürstlichen Territorio nützlich anzulegen, sich Gelegenheit zeigen würde.

Welches jedoch in soferne seinen merklichen Abfall leidet, wenn die Lehn-Stamm unter der ausdrücklichen Bedingniß, besagten Lehn-Stamm auch ohne Einwilligung des Lehn-Herrn aufzuheben, und zu veralieniren erlanget, aber auch sonst zwischen denen Mitbelehnten und Vasallen per pacta ein anders verglichen, und diese unter vergönnter freyen alienation in die Mitbelehnschaft eingenommen worden.

vid. Horn. *Jurispr. feud. c. 19. §. 2.*

§. 5.

Ehe und bevor auch derjenige, so sich nach ein und des andern Absterben zum Lehn-Stamme als nächster Mitbelehnter anmeldet, zur Belehnung admittiret, oder auch selbigen die Erhebung des Lehn-Stammes und dessen transferirung er-

lau:

lauber wird  
gen, ver  
schlechts  
miren, de  
dann aber  
lich zu do  
len der Leh  
widrigenf  
in folgend  
werden p  
noch nicht  
zu solchen  
könne, al  
er zufford  
Stamme  
in welche  
dieser sei  
Fundame  
Erfolg f  
solle.

Anlan  
so bey de  
ret ist, f  
dern Leh  
Macht v  
fraget w  
Bruder

laubet wird, will solchen zufoerdest obliegen, vermittelst Beybringung des Geschlechts-Registers sich gehörig zu legitimiren, daß er der nächste Agnate sey, dann aber durch die Lehns-Scheine gnüglih zu dociren, daß er von Fällen zu Fällen der Lehn schuldige Folge geleistet habe, widrigenfalls und in dessen Ermangelung in folgenden Terminis verabschiedet zu werden pfleget: Nachdem N. N. von N. noch nicht gnüglih beygebracht, wie Er zu solchen Lehn-Stamm sich legitimiren könne, also wird Er hiermit bedeutet, daß er zufoerdest mit Einschickung des N. Stammes Genealogie, und Anführung, in welchen Jahre N. N. verstorben, zu dieser seiner Legitimation genugsame Fundamenta beybringen, und nach dessen Erfolg fernerer Resolution gewarten solle.

## §. 6.

Anlangend den modum succedendi, so bey denen Lehns-Stämmen eingeführet ist, so kommt solcher mit dem bey andern Lehn-Güthern üblichen Successions-Macht völlig überein, daher, wenn gefraget wird, ob des defuncti vollbürdiger Bruder den halbbürdigen Bruder von des

des Lehn-Stammes Succession abtreibe? solches billig mit Nein zu beantworten ist, wenn gleich der Lehn-Brief besagete, daß der Lehn-Stamm auf die Brüder und nächsten Anverwandten devolviret seyn solle; es wäre denn aus andern Umständen so viel deutlich abzusehen, daß hierunter von denen Contrahenten eine andere Meynung geführet worden, wie denn, daß die *successio feudalis* und das derselben anhängige *Jus representationis* durch *Pacta* und *Conventiones* immutiret werden könne,

Fachf. *in conf. 10. qv. 3. n. 17. seqq.*  
deutlich bestärket, und das beydes bey eigentlichen Lehn-Stämmen, als auch bey dem *pecunia feudali* von denen Parthenen sich also verglichen werden könne, daß der nächste Anverwandte den *remotioem*, ob er wohl sonst neben ihm zugleich succediren könnte, von der Lehns-Succession ausschliesse,

Fachf. *d. l. n. 12. seqq.*  
woselbst dessen Meynung per *rationes dubitandi & decidendi* weitaufftig nachgelesen werden kan. So ferne aber der Lehn-Stamm zu einem Erbmann-Lehn verliehen wäre, sodann würde auch nach

Un-

Unterschied  
und errichter  
formiren (e)

Von dem  
Basall

**S** B n  
kri  
S

verbindlich  
hält, bis z  
cher Aufhe  
sache außer  
sondern von  
stehen, un  
aber auch  
herzurühre  
voraus zu  
man des fe  
etiam jus t  
ren gebe.

Dauth  
Nebst dem  
dem Gelde

Unterschied eingeführter Gewohnheiten und errichteter Verträge die Succession zu formiren seyn.

## CAP. VIII.

Von denen modis, dadurch ein Vasall des Lehn-Stammes verlustig wird.

## §. I.

**S**owohl nach einmahl richtig constituirten und acquirirten Lehns Stamme solcher so lange seine verbindliche Krafft und Subsistenz behält, bis zu dessen Endigung und gänzlichcher Aufhebung sich eine rechtmäßige Ursache äußert, diese aber nicht von einerley, sondern von verschiedener Gattung zu entstehen, und theils aus gemeinen, theils aber auch eigentlichen causis privativis herzurühren pflegen, so ist doch überhaupt voraus zu setzen, daß ex quibus causis man des feudi verlustig werde, ex iisdem etiam jus simultaneæ investituræ verlohren gehe.

Dauth. in l. f. c. d. pact. n. 44.

Nebst dem aber ist zu bemercken, daß so dem Vasalle einmahl die Erblichkeit benoms

nommen, und solches in Lehn verwandelt worden, dergleichen nicht wieder ad pristinam naturam allodii gelangen könne, wo nicht 1.) allerseits Interessenten Consens hierbey concurriret, und 2.) der Lehns-Herr dem Lehn-Stamme die qualitatem feudi wieder benimmt, und solches wieder zu Erbe macht, sintemahl das Geld so lange Lehn verbleibet, bis es der Lehn-Herr aus der Lehn-Tafel expresse wieder löschen und abschreiben lässet,

Noric. in addit. ad Finckelth. cap. 6,  
S. 9. p. 47. Disp. 3. contr. 9. p. 81.  
Bechm. Exerc. Exoter. feud. 3. n. 33. p.  
m. 71.

*nihil enim tam naturale, quam quomodo aliquid colligatum est, eo modo etiam dissolvi, l. 35. ff. d. R. 7. cumque supra allegata duo requisita substantialia conjunctim requirantur, unum ex illis non sufficiet, quoniam ubi lex vel statutum duo vel plura conjunctim requirit, non sufficit alterum fieri, sed utrumque adimpleri necesse est.*

Berlich. P. 1. Decis. 83. n. 2, vid. S. illo  
cap. 6. p. 38, b.

§. 2.

der  
Gleiche  
Geld mit  
Lehn gema  
Agnaten u  
derhin als  
Lehn-Herr  
denn auf  
zwar das  
feudalem,  
deration de  
pacti und r  
Gelbe die  
men, und s  
nicht gebete  
teresse zu r  
mehr besag  
nem gewisse  
wieder zu  
anheischig  
in oblig  
gatio ad  
succediret,  
Glauben bi  
stipulirte fa  
dessen Verb  
stiren,  
Berl. P. 1. a  
alleg. 67 3C

§. 2.

Gleiche Verwandniß hat es auch, wenn Geld mit Einwilligung des Lehn-Herrn zu Lehn gemacht worden, nachhero aber die Agnaten unter sich pacificiren, solches fürderhin als Erbe zu achten, gleichwohl des Lehn-Herrn Consens hierbey ermangelt, denn auf solchen begebenden Fall behält zwar das Geld nach wie vor qualitatem feudalem, die Agnaten aber sind in Consideration des dem Lehn-Herrn verhaltenen pacti und renunciation, auch daß sie dem Gelde die qualitatem feudalem zu benehmen, und selbiges in Erbe zu verwandeln nicht gebeten, denen allodial-Erben ad Interesse zu recht verbunden, ratio, weiln mehr besagte Agnaten sich ex pacto zu einem gewissen facto, nach welchen das Geld wieder zu Erbe gemacht werden sollen, sich anheischig gemacht, nun aber

*in obligationibus facti semper obligatio ad interesse*

succediret, nebst dem auch Treue und Glauben billig erheischet, entweder das stipulirte factum zu adimpliren, oder in dessen Verbleibung das Interesse zu prästiren,

Berl. P. 1. decis. 83. n. 2. § 3. per text. juris ib alleg. § 7 Cror. Lips. m. Sept. 1622. alleg. Resp.

3

Ob

Verlust

verwandelt  
eder ad pri  
ngen könne,  
lenen Con-  
and 2) der  
medie quali-  
und solchs  
atemahl dat  
et, bis es der  
afel expresse  
läßt,  
celth. cap. 1.  
p. 31.  
id. 3. n. 31. 2.

le, quam  
um est, eo  
ff. d. R. 7.  
o requisita  
requiran-  
ficiet, quo-  
m duo vel  
t, non suff-  
umque ad-

2. vid. §. 110  
§. 2.



Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß solche geschene Lehnsmuthung und Muth-Zettel sub G. H. J. null und nichtig seyn, und die Lehnsfolgere kein Recht daran haben, weil sie einmahl einen Revers deswegen gegeben, sich der gesamten Hand daran verziehen, die Auflassung gethan, sie ohne Wissen und Willen Albrecht Lauterbach als Besitzer und Eigenthums-Herrn derer 6000. fl. nach dem Revers die Lehn gemuthet, daß auch die Muth-Zettel nicht sind modi constituendi & acquirendi feuda, und ob gleich Albrecht Lauterbach die Lehn über solche 6000. fl. selber empfangen, hätten sich doch die Brüder damit nicht zu behelffen zc. Dennoch aber und dieweil denen Lehnsfolgern einmahl durch den Lehn-Herrn an den 6000. fl. zu Lehn gemacht, ein beständiges jus acquiret worden, solch ihr jus, als auch ihr Brüder selbst durch die continuirte Muthung in der Zeit der Lehn halber salvum & integrum continuiret, von dem Lehn-Herrn aus der Lehn-Tafel als ein Erbe nicht abgeschrieben; So bleiben zwar die 6000. fl. billig vor Lehn, dieweil aber die Gebrüdere einen Revers von sich gestellet, daß es nunmehr Erbe seyn solle, und solcher Revers mit der Auflösung bekräftiget,

des  
get, so seynd  
Wettern we  
einmahl ge  
Euch dener  
die Auflös  
Etuiret, zu

Diesem  
munem be  
wohl bey  
Hinterlass  
auch vice  
des Lehn-  
verlassen,  
denn das  
rectum m  
utili, oder  
dominio d  
in ein vollst  
ret wird.  
Abgang un  
milie, so d  
sich ereigne  
der Investi  
cession zieh  
das Lehn s  
den Lehn-  
pfleger eben  
entstehen, n

get, so seynd auch die Gebrüdere, sowol die  
 Vettern wegen ihrer selbst, und der Vater  
 einmahl gethane und verwilligte Zusage,  
 Euch denen Land Erben das Interesse, daß  
 die Auflösung derer 6000. fl. nicht effe-  
 ctuiret, zu erstatten schuldig von K. W.

## §. 3.

Diesem füge ich als eine *causam com-*  
*munem* bey die *consolidationem*, welche so  
 wohl bey Absterben des Vasallen ohne  
 Hinterlassung Leibes Lehn Erben, als  
 auch *vice versa*, nach tödtlichen Abgang  
 des Lehn Herrn, ohne nach sich Erben zu  
 verlassen, zu entstehen pfleget, dadurch  
 denn das Eigenthum oder *dominium di-*  
*rectum* mit dem *usufructu* oder *dominio*  
*utili*, oder auch der *usufructus* mit dem  
*dominio directo* wieder vereinbaret, und  
 in ein vollständiges *dominium* converti-  
 ret wird. Wie nun der letztere Fall nach  
 Abgang und Erlöschung derjenigen Fas-  
 milie, so das Lehn zuerst *acquiriret* hat,  
 sich ereignet, weith, wann die, welche nach  
 der Investitur sich am nächsten zur Suc-  
 cession ziehen, nimmer vorhanden sind,  
 das Lehn sodann nothwendig wieder an  
 den Lehn Herrn zurück fallen muß, also  
 pfleget ebenermaßen die *consolidacion* zu  
 entstehen, wenn nach dem Tode des Lehn

Herrn keine Leibes- Lehns- Erben vorhanden sind, so demselben in *dominio directo* succediren können, daselbst denn solch feudum gänzlich erlischet, und das *dominium directum* nicht nebst übrigen Vermögen dem *Fisco*, sondern dem *dominio utili* zu Theil wird, und ob wohl die *ratio* von einigen daher entlehnet werden will, *quod domini & Vasalli par ubique debeat haberi ratio*, so scheinen mir doch diejenigen der Sachen besser zu rathen, welche die *rationem* dahin erstatten, daß der *dominus feudi*, welcher das Lehn in der Absicht dem Vasallen *concediret*, daß solches von ihm und seinen ehelichen Leibes- Lehns- Erben beständig *recognosciret* werden solle, gesunder Vermuthung nach auch *tacite* die Meynung geheget, daß bey Entstehung seiner Erben demjenigen das volle Eigenthum zukommen solle, welchen er vormaln die Sache *jure feudi* gegönnet und *conferiret* habe.

Struv. S. J. F. e. 15. p. 556.

§. 4.

Auch wird zu dieser *consolidatione* nicht unbillig die *præscriptio* mit gerechnet, vermittlest deren der Vasall sich das *dominium directum* *præscriptione* *acquiriret*, welches denn auf sechserley Art und Weise erfol-

erfolgen,  
Stru  
weitläuf

Nich  
fis com  
narium  
Recht g  
let, jedo  
und feu  
werde, d  
fructus  
stehe, i  
schon da  
eingesä  
Platz de  
beruher  
in *superf*  
dum hin  
minii al  
*radicire*,  
Boden f  
Stru  
er. a

Als fi  
3. Brüd  
nem Gu  
Ehrl. au

erfolgen, und davon bey  
 Struvio *S. J. F. c. 15. p. 557. seqq.*  
 weitläufftig nachgelesen werden kan.

§. 5.

Nicht weniger wird auch zu denen cau-  
 sis communibus amitten di feudum pecu-  
 niarium, rei interitus, als dadurch alles  
 Recht gänzlich vernichtet wird, mit geze-  
 let, jedoch also, daß zwischen dem usufructu  
 und feudo dieser Unterschied beobachtet  
 werde, daß bey Einfall des Hauses der usuf-  
 ructus auf dem Plaze desselben nicht be-  
 stehe, das feudum aber hingegen, wenn  
 schon das Haus vom Feuer verzehret und  
 eingäschert worden, dennoch noch auf den  
 Plaz desselben beruhe. *Ratio differentia*  
 beruhet darinnen: daß der usufructus mehr  
 in *superficie* als *solo* sich fundire, das feu-  
 dum hingegen sein Jus als eine Art des do-  
 minii allermeist *in ipsa edium substantia*  
*radicire*, und daher beydes auf Grund und  
 Boden sich erstrecke.

Struv. *S. J. F. c. 15. th. 4. p. 559. & 560. id.*  
*tr. de edif. privatis.*

§. 6.

Als sich auch der Casus zugetragen, daß  
 3. Brüder, ein jeder dem andern auf sei-  
 nem Guthe einen Lehn-Stamm von 10000.  
 Thlr. ausgesetzt und bekennet, sich aber  
 J 3 nach:

nachher bey einfallender Kriegs-Unruhe begeben, daß da theils solche Güther veräußert, theils dergestalt von Schulden-Last beschweret worden, daß sie wegen höchst-tringender Noth denen Creditoribus in solutum cediret und überlassen werden müssen, der eine Bruder hingegen durch seine langwüßrige Kriegs-Dienste so viel erworben und vor sich bracht, daß er den Vater und Bruder dergleichen Güther, auf welchen der Lehn-Stamm haßfete, reluiren können, so entstände daher die Frage: Ob nicht seiner Brüder Recht und Befugniß in so ferne gegründet sey, daß sie nach solchen in denen reluirten Güthern, so viel den Lehn-Stamm derer 10000. Thlr. betrifft, ein stillschweigendes Unterpfang prätendiren können. Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, daß dieselben gleichwohl in Absicht der 10000. Thlr. Capital ein dinglich Recht in der Brüder Güther gehabt, welches, ob es schon durch die Kriegs-Unruhe erloschen, dennoch da die Sache wieder ad statum pristinum gediehen sey, derselben vormaliges Recht, so viel den Haupt-Stamm anreicht, gleichsam dadurch wieder reviviscirte, dennoch aber und dieweil des andern Bruders, so das

Quæstio.

Rat. dubit.

Rat. decid.

feudum  
rissen, no  
führen h  
Credito  
maßl in  
inciper  
nen get  
sen, un  
der, die  
Stand  
weil sic  
setzen k  
weder  
caria a  
zu adlt  
Jan. 1  
folgend  
Hat der  
einen G  
nen ab  
Thlr. z  
lassen n  
die vät  
auch du  
daß der  
ditorib  
dadurch  
rück kon  
halten,

feudum aus der Creditoren Händen gerissen, vornehmlich zu seinem Behuf anzuführen hat, daß die Sache durch die denen Creditoribus beschehene alienation einmahl in solchen statum gediehen sey, in quo incipere non possit, hierüber das unter ihnen getroffene pactum reciprocum gewesen, und nunmehr respectu derer Brüder, die prästanda zu prästiren sich nicht im Stande befinden, lediglich expiriret sey, weil sie ihres theils keinen Lehn-Stamm setzen können, mithin auch deren Bruder weder personali noch reali, oder hypothecharia actione ad pacti illius observantiam zu adstringiren vermögen, so ist daher m. Jan. 1670. zu Franckfurth an der Oberfolgender maßen sententioniret worden: **Sententia**  
 Hat der Herr mit seinen Brüdern a. 1628. einen Erbvertrag aufgerichtet, und darinnen abgehandelt, daß sie einander 10000. Thlr. zum Mann-Lehn und gesamter Hand lassen wolten, in denen Kriegs-Zeiten aber die väterl. Güther dermaßen verwüestet, auch durch Schulden beschwehret worden, daß der meiste Theil derselben denen Creditoribus heim gegeben werden müssen, dadurch denn seine Brüder dergestalt zurück kommen, daß sie ihres theils nicht behalten, darinnen sie den Lehnstamm wie-

der ersetzen möchten, der Herr aber hernach die väterl. Güther von denen Schulden hinweg theils durch selbst erworben, theils auch Heyrathen erlangte Mittel befreyet, und jezo besorget ist, es möchten künfftig seine Brüder auf die zum Mannlehn gesetzten 10000. Thlr. dringen, und solche von seinen Töchtern auf begebenden Todes-Fall, da kein Sohn vorhanden, zurück haben wollen, deßhalb er unser rechtl. Bedencken begehret: Ob das Pactum wegen der 10000. Thlr. Lehnstammes nicht erloschen sey? Ob nun wohl die Brüder vielleicht *citra ipsorum culpam injuria bellorum* ihrer Güther verlustig worden, und also ihnen nichts imputiret, oder einig *Jus retorsionis* wider sie gebrauchet werden könnte, daß weil sie ihren Lehn-Stamm nicht wieder ersetzen mögen, der Herr auch denenselben einen Lehn-Stamm zu halten nicht verbunden wäre, dennoch aber und dieweil ein jedwedes pactum verstanden werden muß, *cum clausula rebus in eodem statu manentibus*, und aus dem getroffenen Erbvergleich genugsam erhellet, daß ein jedweder Bruder, welcher Güther empfangen, 10000. Thlr. zur gesamten Hand aus solchen Güthern lassen, von dem übrigen aber seine Frau

Rat. dubit.

Rat. decid.

Frau zu  
niren M  
suppon  
so viel  
würckli  
ten wür  
folget,  
den Kri  
ret, un  
pactum  
Güther  
Lehn-  
re en  
onus  
se su  
Und ob  
ther na  
doch sol  
schehen  
keinem  
nen die  
selbsten  
maßen  
der lau  
von der  
rühret,  
werden  
chen Le  
te, zuge

Frau zu verleibdingen, oder sonst zu disponiren Macht haben solle, und also hierbey supponiret wird, daß ein jedweder Bruder so viel aus denen väterlichen Güthern wirklich und frey bekommen oder behalten würde, welches aber in effectu nicht erfolgt, indem die väterlichen Güther durch den Krieg und erregten Concursum consumiret, und also mit denenselben zugleich das pactum wegen derer aus denen väterlichen Güthern nachzulassenden 10000. Thlr. Lehn-Stamm aufgehoben und erloschen, *re enim perempta, perimitur etiam onus, quod quis intuitu rei illius in se suscepit.*

Und ob gleich der Herr die väterlichen Güther nachmahls wieder an sich bracht, so ist doch solches *titulo plane novo & oneroso* geschehen, und können die Lehnsfolgere mit keinem FugRechtens präterendiren, daß ihnen die Lehngelder von dem, was der Herr selbst erworben, abgestattet würden, immaßen solches denen *verbis pacti* klar zuwider lauffen würde, davon demjenigen, was von den damahligen Lehn-Güthern herühret, die Lehn-Gelder sollen gelassen werden, nicht aber von dem, was außer solchen Lehngüthern erworben werden möchte, zugeschweigen, daß durch die liberirung

derer Güther ex manibus creditorum ex feudo antiquo ein novum geworden, und daher die onera, so auf den väterl. Lehn gehaffet, demjenigen, welcher ex nova causa die Güther erhalten, nicht binden können, zumahl, da hieselbst weder expressa noch tacita hypotheca, ja gar nicht einmahl obligatio personalis vorhanden ist, so scheint daraus so viel, daß dessen Bruder einen Anspruch wegen des vormäligen Lehnstammes an ihn oder denen Seinigen zu machen nicht befugt sey. B. R. W.

Dn. Stryck. *us. mod. Pand. p. 2. Lib. 20. tit. 60.*

## §. 7.

Unter denen causis propriis aber, um welcher willen ein Vasall seines Lehns verlustig wird, ist vornemlich die von ihm verübte *Felonie* zu rechnen, welches Wort von fehlen wahrscheinlich herstammet,

Struv. *c. 15. §. 8.*

Dadurch der Vasall gegen seinen Lehnherren und ansehbar erfunden, und des Lehns unfähig und unwürdig geachtet wird, und wiewohl alle und jede Ursachen, dadurch eine Felonie verübet werden kan, in keine besondere Regul verfasst werden mögen, sondern nur einige dererelben, im Lehn Rechte exprimiret zu befinden sind, und davon die Exempel im Unterlassen, andere aber

aber im

7.

so wird  
ohnschwe  
andern  
nünffte  
chen der  
gleich k  
und ob  
zu erfer  
doniret  
chen,  
nen Le  
auf zw  
weil so  
den Le  
Lehn-  
bes, I  
verübt  
aber an  
aus so  
bestwe  
nehmsl  
cher w  
mag, z  
führun  
sonder  
Stru  
teuf

aber im Thun bestehen,

*Tit. teutsch Lehn. c. 26. p. m. 644.*

so wird doch einem verständigen Judici ohnschwer fallen, nach selbigen auch von andern vorkommenden Fällen ein vernünftiges Urtheil zu stellen, ob dergleichen denen im Lehn-Rechten nahmhafften gleich komme, oder dieselben übertreffe, und ob ein solcher des Lehns vor verlustig zu erkennen, oder ihm der Fehler zu condoniren sey? Es mag auch das Verbrechen, durch welches der Vasall gegen seinen Lehnherrn sich undankbar erzeiget, auf zweyerley Wege angesehen werden, weil solches entweder unmittelbar wider den Lehn-Herrn committiret, oder der Lehn-Herr in der Person seines Weibes, Tochter oder Schwester, durch verübtes Verbrechen beleidiget wird. Wie aber auch nicht eine jede Sache zulänglich, aus solcher einen Undanck zu erzwingen, deswegen auch die Feudalisten nur die vornehmst und wichtigsten derselben, um welcher willen das Lehn eingezogen werden mag, zusammen getragen, so will mit Anführung derer selben nicht aufhalten, sondern nur auf

*Struv. S. J. F. c. 15. tr. 9. p. 565. & seqq. und Titii teutsches Lehn-Recht, c. 26. p. 642. usq. 653.*

gelieb:



geliebter Kürze wegen mich beziehen, als woselbsten von dergleichen weitläufftig gehandelt, und ausführlicher Bericht erlanget werden kan.

§. 8.

Nicht weniger verdienet auch denen *causis amittendi feudum* mit beygefüget zu werden, wenn der Basall die Lehn nicht gehörig verfolget, und derselben von Fälllen zu Fälllen schuldige Folge geleistet, oder dieselbige zu gehöriger Zeit nicht erneuert. Ob aber, wenn die Lehnsuchung auch Muthung der gesamten Hand in gehöriger Frist unterlassen wird, die *culpa & negligentia* dißfalls *ad privationem feudi* zulänglich? oder nicht vielmehr hierzu ein *dolus* und vorsätzlicher *contemptus* des Lehnherrns erfordert werde? darinne sind die *Doctores* derer Lehn-Rechte noch nicht von gleichen *Sentiments*. Zu Bestärckung der ersten Meynung, daß die *culpa* und *negligentia* in gegenwärtigen Fall genugsam sey, ereignen sich folgende *Rationes*: Daß (I.) I. f. 22. §. I. in gemein: daß der Basall, wenn er ohne erhebliche Ursache die Investitur in Jahr und Tag zu suchen unterlassen, sodann der Lehn verlustig geachtet werden solle, geordnet, sowohl 2. feud. 55. *præterea, ibi: sua incuria vel negli-*

gligentia  
incuriam  
sua a  
ten erst  
lit. p. 2  
Versäu  
lein auf  
den, für  
gestalt  
doli zu  
stitutio  
dürffte  
da eine  
cher W  
die Leh  
findlich  
Fälllen,  
so selten  
werden  
sequi  
50v,  
qua  
const  
l. 3  
Hierüb  
achtet  
Art un  
zu bezei

gligentia &c. die pœna caducitatis auf die incuriam & negligentiam in petenda investitura admissam, mit ausgedrückten Worten erstreckt, hiernächst (2.) die 45. Constit. p. 2. ebenfalls ganz generaliter vom Verschmäumniß der Lehn verfaßt ist, also allein auf den Fall, wenn ein dolus vorhanden, füglich nicht einzuschrenken, anderer gestalt auch, und woferne nur der casus doli zu verstehen, (3.) selbige ganze Constitution und deren Zweck eludiret werden dürfte, in Ansehung, daß dergleichen Fall, da einer vorsätzlicher weise und aus bößlicher Verachtung gegen seinen Lehnherrn die Lehnsuchung unterlasse, fast nicht ersündlich, wie denn (4.) jeder lex von solchen Fällen, so meistentheils, nicht aber denen, so selten zu geschehen pflegen, verstanden werden müsse.

*siquidem jura in his, quæ ἐπιτοπλεῖσον, ut plurimum, accidunt, non quæ ex παραλόγῳ, i. e. exopinato, constitui oportet, per*

*l. 3. 4. 5. 6. de LL.*

Hierüber (5.) jedweder so ein Lehn ungeachtet titulo oneroso an sich gebracht, der Art und Eigenschaft des Lehns sich gemäß zu bezeigen habe.

Da

Da hingegen pro sententia posteriore, daß die privatio anderer gestalt nicht, als wenn an Seiten des Vasalli oder Mitbelehntens ein dolus und vorsätzlicher contentus gegen den Lehnherrn vorhanden, folgende momenta zu erwegen:

Daß 1.) 2. f. 52. ult. dieses geordnet: *sancimus, si Vasallus non dolose per annum steterit, quod a domino sui beneficii investituram non petierit, feudum non ob hoc amittat* &c.

woraus deutlich abzunehmen, daß daselbst zu solchem Ende, und damit der Lehnherr mit Einziehung des Lehns verfahren könne, allerdings *dolus* erfordert werde. Hiernechst 2.) sey communis DD. sententia dahin gerichtet, inmaßen

Rosenthalius *de feudis c. 6. concl. 56. n. 2.*

bezeuget:

*fere omnibus in ore esse, quod Vasallus ob non petitam investituram ac renovationem intra annum & diem post mortem domini aut antecessoris ipsius Vasalli feudum non amittat nisi hoc dolo facere prætermiserit,*

sowohl

sowohl b  
feste exte  
in contr  
nich, rel  
gen gra  
privatio  
mit ang  
firmiren  
der in fo  
get, lib  
ad  
com  
qu  
du  
tion  
Ben n  
desto m  
den Ba  
tung d  
terlass  
Erweg  
der gen  
78. ge  
Fällen  
zu thun  
neten  
mache  
terpre

sowohl die von ihm neuerlich n. seq. 4. gesetzte *extension ad culpam latam*, als welche in *contractibus* dem *dolo* gleich geachtet wird, restringiret, demnach in denen übrigen *gradibus culpæ*, und daß selbige die *privation* nicht veranlassen mögen, sich mit angezogener *communi sententiâ* confirmiret, wie denn insonderheit 3.) Gailius, der in *foro* eine besondere Autorität erlangt, lib. 2. obs. 48. n. 9. schreibt:

*ad privationem feudi scientiæ & contentus probationem requiri, quod videlicet malitiose & fraudulentè ommissa sit petitio renovationis investituræ.*

Ben welcher Bewandniß 4.) um so viel desto mehr die 45. *Constit. p. 2.* allein auf den Fall, da aus Vorsatz und Verachtung des Lehnherrn die Lehnsuchung unterlassen wird, zu restringiren, in mehrerer Erwägung, daß selbige wider den Inhalt der gemeinen Rechte, wie *Carpz. l. 6. Resp. 78.* gezeiget, auch die Mitbelehnten von Fällen zu Fällen der gesamten Hand Folge zu thun verbindet, und der dißfalls geordneten Straffe der *Privation* unterwürffig machet, demnach allerdings stricte zu interpretiren. Worzu 5.) kommt, daß die eigent-

eigentliche ratio, warum in denen gemeinen Lehn-Rechten dergleichen rigor pœnæ gesetzt, secundum Rosenthalium *de feud. c. 6. concl. 26. n. 6.* Franzk. *de laud. c. 8. n. 15.* Darinnen bestehet: *quod feuda regulariter gratis concedantur, nec quidquam pecunia vicissim domino prestatetur, ut Vasallus eo ipso contestetur, se feudum beneficio potius domini & primi acquirentis, quam successionē obtinere,* auf unsere Zeiten, da die feuda titulo oneroso erlanget werden, füglich nicht zu appliciren, sondern unbillig zu seyn scheint, daß ein Lehn-Mann seines Lehns, welches er theuer genug bezahlen müssen, darum, daß er in gehöriger Zeit aus blosser Fahrlässigkeit ohne allen Vorsatz und Betrachtung seines Lehnherrns, solcher Lehn bey einem oder andern Fall nicht Folge gethan, alsofort verlustig geachtet werden sollte.

Gestalt 6.) eben aus selbigem Fundament Carpz. *p. 2. c. 45. d. 21. n. 4. seqq.* von der *vana privationis ob renovationem investiturae justo tempore non petitam*, die Schulden oder Richter güthere, als welche anstatt derer ordentlichen Lehn-Dienste jährlich einem gewissen Zins abstatten, excipiret,

ret, daber  
Lehn güthe  
wegen d  
als bald d  
nen Ver  
Straffe  
7. Die l  
Grund  
mini fe  
feudali  
lum ob  
renova  
habuer  
donare  
qua pec  
Ma  
n. 17  
Ma  
de p  
Diejenig  
einrather  
ret, so d  
Erächter  
mehr zu  
auch dies  
fürstl. S  
daß wo n  
der Vasa

ret, dabeneben die DD. ingemein von allen Lehn güthern attestiren, daß die Lehn herrn wegen unterlassener Lehns muthung nicht alsbald das Lehn einzuziehen, sondern denen Verbrechern eine andere willführliche Straffe zu dictiren pflegten. Nebst dem 7.) die Interpretes juris feudalis mit guten Grund erinnern, *quod Principes & domini feudi non soleant rigorem juris feudalis observare & feudo Vasallum ob solam neglectam investituræ renovationem privare, etsi causas habuerit sufficientes, sed potius condonare hanc culpam saltim poena aliqua pecuniaria dictata.*

Matth. Wesenb. *Concl. 3. n. 24. Cons. 43.*

n. 17. und

Matth. *de ass. in G. pretere a si quis num. 1. de prohib. feud. alien. per Fried.*

Diejenigen, so einem Fürsten ein widriges einrathen, als *pessimos consiliarios* anführet, so dörrfte der usus fori meines wenigen Erachtens der letztern Meynung noch mehr zu statten kommen, allermaßen denn auch diesem die observantia hiesiger Hoche fürstl. S. Lehn Curiz dahin beypflichtet, daß wo nicht bey dergleichen Lehn sfehlern der Vasallus gar deutlich eines doli oder

§

vor:

vorseßlichen contemptus des Lehnherrn überführet, wie denn auch *causa fatua, grassa, injusta ac bestialis a dolo excusaret,*

Vultej. *Consil. Marburg. 28. n. 191. Vol. 10.*  
 Card. Tusch. *pract. conclus. tom. 1. tit. C.*  
*conclus. tom. 1. tit. C. conclus. 152. n. 30.*

Serenissimus auf vorher erstatteten unterthänigsten Bericht dergleichen Lehnsverbrechen wo nicht gänzlich gnädigst zu condoniren, dennoch dergleichen in eine willkühr. Geldstraffe zu verwandeln pfelegt. Und dieses um so viel billiger, als heutiges Tages vornehmer Rechts Lehrer und Ausleger Meynung nach, wegen unterlassener Lehnsmuthung, auch wohl um wichtiger in Rechten ausgedrückten Ursachen willen zur Einziehung der Güther nicht leichtlich, zumahl, wie schon gedacht, auf Sächs. Boden geschritten werde.

Wesenb. *Consil. 43. n. 117. § 118.*

Hartm. Pistor. *Lib. 2. quest. 18. n. 19.*

*aequum enim est, ut dominus erga Vasallos aequitatis potius rationem habere, quam secundum juris rigorem procedere debeat, tum quod istiusmodi poena privationis magis ad terrorem, quam ut executioni mandari debeant, imposita sint.*

Natta



Natta *Conf.* 593. n. 6.

Anton. *Thesaur. decis.* 227. n. 2.

Bechm. *Exerc. Exct. Feud.* 2. p. m. 48.

§ 49.

Struv. *cap. 15. p.* 575.

Tit. *teutsch Lehn. c.* 26. p. 652.

wie denn auch von dem domino feudi die remissio felonix dem Vasallo vel expressis verbis, oder auch tacite angedehyen kan; ersteres geschieheth, wenn der Lehnsherr, dem des Vasallen Verbrechen bekandt, selbigem gleichwohl ferner vor seinen Vasallen erkennen; letzteres aber mag daher füglich geschlossen werden, so er nach verlustigten Lehn selbigem von neuen wieder investiret, oder zu seinen Diensten erfordert.

Rosenth. *de feud. c.* 10. *concl.* 38. n. 4.

Vult. *de feud. c.* 11. n. 129.

Dahin den ferner füglich mit zu ziehen ist, so der Lehnsherr, ehe und bevor der begangene Lehnsfehler klagbar worden, verstorbet, oder auch der Vasall, ehe und bevor die Klage von dem Lehnsherrn anhängig worden, Todes verfähret.

Struv. *S. J. F. c.* 15. p. 573.

Gleichwie im Gegentheile, soferne noch bey Lebzeit des domini feudi oder auch des Vasallis contestiret worden, sodann die actio ex capite felonix perpetuiret und ad hæredes transferiret wird.

Struv. *d. 1.*

§ 2

§ 9

## §. 9.

Casus.

Bevor ich die modos einer committirten Felonie beschliesse, achte ich nicht undienlich zu seyn, ob connexitatem materiz, nachgesetztes Responsum mit einzurücken: Hat Cajus, als er an. 1681. Todes verfahren, einen Lehnstamm von 10121. fl. davon 5687. fl. im Guthe Tusculano gestanden, und seines Vaters annoch lebenden Bruder Strichum an einen, seines Vaters bereits verstorbenen Bruder Ticii, Mævii, und Seji Söhne andern Theils, als Mitbelehnte hinterlassen. Als nun zwischen denenselben der Succession halber Streit entstanden, und Stichus immittelst gleichfalls mit Tode abgegangen, ist endlich die Sache dergestalt verglichen worden, daß Stichi hinterbliebener Sohn Rudolphus von denen 5687. fl. im Guthe Tusculano zum voraus 5000. fl. und von dem übrigen 3321. fl. haben und behalten, die 5000. fl. aber von neuen zu Lehn machen, sämtliche Mit-Paciscenten an die Mitbelehnschafft bringen, und einen richtigen Lehn-Brief darüber ausfertigen lassen solten, inmaßen er denn solches an. 1688. ins Werk gerichtet, worauf auch Seji Sohn George, und Ticii Söhne insgesamt die Lehn gesucht und erhalten; Nachdem aber

aber an  
sich begeh  
verblische  
Söhnen  
nen, A  
Successe  
Streit  
beyde d  
dem Bo  
säumet;  
Berglei  
vorgem  
der Com  
welcher  
von dem  
aus hab  
Rest ne  
gleiche n  
getheile  
tern ges  
allerding  
daran v  
tung der  
dann wie  
büßlich  
und Tag  
gesammi  
braham  
auch bey

aber am 27. Febr. dieses 1690sten Jahres sich begeben, daß auch Rudolphus Todtes verblichen, will zwischen Georgio und Titii Söhnen, und zwischen Mazvii beyden Söhnen, Abraham und Caspern, wegen der Succession in die 5000. fl. sich anderweit Streit ereignen, indem jene die letztern beyde davon ausschliessen wollen, unter dem Vorwand, daß sie an der Lehn sich veräußert; Ob nun wohl durch angezogenen Vergleich eine Theilung pecuniarum feudalis vorgenommen worden, wie denn solches der Context desselben klärlich bezeuget, als welcher besaget, daß nicht allein Rudolphus von denen 5687. fl. ein gewisses zum voraus haben und behalten, sondern auch der Rest nebst dem übrigen Lehnstamm auf gleiche maße unter ihn und seine Vettern getheilet werden solle, wodurch derer Vettern gesamte Hand an Rudolphi Portion allerdings gebrochen worden, und sie solche daran verlohren, darzu auch nach Anleutung der Churf. S. 45. Const. P. 2. nur so dann wiederum gelangen, wann sie in gebührender Frist, nemlich innerhalb Jahr und Tag, anderweit die Verneuerung der gesamtneiß gesuchet, welches von ihnen Abraham und Caspern nicht geschehen, diese auch bey solcher Bewandneiß damit, daß sie

Ratio de-  
culendi.

und ihr Vater sonst von Fällten zu Fällten der Lehn Folge geleistet, sich nicht zu behelfen haben, und scheinen will, daß ihnen die vorgeschützte Unwissenheit dißfalls ebenmäßig nicht zustatten kommen möchte, die weil aber dennoch in gegenwärtigen Fall wohl zu mercken, daß Rudolph nicht allein sie an die gesamte Hand zu bringen versprochen, sondern es auch dahin gebracht, daß der Lehnherr sie nebst ihm beliehen, und dadurch den getroffenen Vergleich approbiret, daher dieses als ein neu Lehn und die Bettern als von neuen vorgeschlagene auch von dem Lehnherrn angenommene Mitbelehnte zu consideriren, in welchen Fall diesen, ehe und bevor es zu ihrer Notiz gebracht worden, einiger Fehler nicht bezumessen, sondern auf ihr Ansuchen, sie an noch zu Leistung der Lehnspflicht zuzulassen, nach mehrern Inhalt der Beylagen und Eurer Frage. So mögen Abraham und Caspar, von denen Euere Frage meldet, des Lehns vor verlustig nicht erkannt, noch von der Succession in die strittigen 5000. fl. Lehnstamm ausgeschlossen werden, sondern es sind dieselben, wenn sie die Lehns-Pflicht würcklich abgelegt, darzu nebst denen andern sich zu ziehen wohl berechtiget.

§. 10.

§. 10.

Auch wird nicht ungeschicklich hier die Frage aufzuwerffen seyn: Ob ein Lehnherr durch condonation der felonie denen agnatis præjudiciren könne? worbey denn zu distinguiren seyn will, ob bereits per sententiam condemnatoriam denen agnatis ein jus zukömen, auf welchen Fall obige quæstio negative zu decidiren, oder es ist dergleichen sententia condemnatoria noch nicht von dem Lehnsherrn erfolgt, noch denen agnatis disßfalls ein jus angehien, und solchen falls würden dem Lehnsherrn die Hände nicht gebunden werden, aus besondern Gnaden selbigen auch ohne derer Agnaten Einwilligung zu condoniren, sintemahl ein jeder Lehnßfehler dergestalt beschaffen, daß in des Lehnsherrn Arbitrio beruhet, ob er solchen zu vindiciren gemeynet, oder dergleichen ungeanthet übersehen wolle?

Struv. S. J. F. c. 15. th. 12. p. 574. seqq.  
wormit folgendes Responsum übereinstimmt:

Wollet ihr berichtet seyn, ob, wenn disßfalls ein Lehnßfehler begangen werde, solchen der Lehnsherr denen andern Mitbelehten zum Nachtheil beständiger weise remittiren könne? Ob nun wohl in foro Saxo-

Quæstio:  
Wie ferne ein Lehnsherr durch condonation der felonie denen Agnatis præjudiciren könne?

Responsum.

nico die Mitbelehnten proprio facto zur  
 Lehns-Succession gelangen, und der do-  
 minus das eingezogene feudum ihnen  
 nicht vorenthalten kan, dannhero es  
 scheinen will, daß auch der dominus feudi  
 ipsis invitis den begangenen Lehnsfehler  
 zu remittiren, und ihr jus quæsitum zu ent-  
 ziehen nicht berechtiget, dieweil es aber dens  
 noch bey dem Lehns Herrn, ob er die feloni-  
 am anthen will, oder nicht? lediglich beru-  
 het, auch ehe dieses geschicht, und die sen-  
 tentia condemnatoria erfolget, das Lehn  
 sich nicht erlediget, noch denen Mitbeleh-  
 nten anheim fället, dergestalt remissione do-  
 mini ihnen nichts entzogen wird, N. m. J.  
 C. J. So ist dem Lehns Herrn Abraham  
 und Casparn dißfalls den begangenen  
 Lehnsfehler zu remittiren unverwehret,  
 und haben die andern Bettern darwider mit  
 Bestande Rechtens nichts einzuwenden.  
 B. R. W. Wiewohl

D. de Berger in *supplem. ad Elect. discept.*  
*for. P. 1. tit. 40. suppl. 10. ad obs. 7. p. m. 442.*

von Struvii Meynung darinnen abweichet,  
 daß er sine discrimine, ob die Succession  
 bereits denen Mitbelehnten angediehen,  
 ober nicht? die remission des Lehnsfehlers  
 invitis simultaneæ investitis dem Lehns  
 Herrn zuspricht, auch ratione verschiedener  
 prz-

præjudiciorum auf D. Hornii Jurispr. feud. c. 17. §. 19. provociret, und solche Meynung mit einem von der Facultät zu Wittenberg m. Sept. 1679. gesprochenen Responso bestärcket.

§. II.

So viel ist indessen gewiß, daß ein Basfall wegen angeschuldigten Lehnsfehlers ohne der Sachen vorhergehende reiffliche Untersuchung und darauf erfolgter sententia condemnatoria seines feudi so bloßer Dinge nicht priviret, weniger von dem domino feudi aus eigener Macht und Gewalt dessen entsetzet werden kan, sondern anförderst nöthig seyn will, coram paribus curiæ seine wider den Vasallen ex capite feloniz zu erhebende Klage anzustellen, und den angeschuldigten Lehnsfehler durch unverwerffliche Zeugen erweislich zu machen, darauf sodann erstlich nach Befundtheit der Umstände entweder eine absolutoria oder condemnatoria, nach welcher er des Lehns verlustig erkandt, zu erfolgen pfleget,

Struv. S. J. F. o. 15. p. 569.

§. I2.

Gleiche Bewandniß behält es auch mit dem Lehnstamme, darüber die Vasallen bey sich ereignenden Lehnsfällen die Investitur

sticur und Befolgung der Lehn binnen  
 Rechtsgesetzter Zeit versäümet, und vor-  
 bey streichen lassen, denn auch dieser dem  
 Lehn Herrn nicht sogleich anheimfällig  
 wird, sondern vorher die sententia decla-  
 ratoria ebenmäßig, wie bey vorherstehen-  
 den Casu erfolgen muß, sogar, daß wenn  
 auch schon Princeps dem Possessori des  
 Lehns solutionem per Rescriptum anbe-  
 fohlen hätte, solcher doch die Wirkung ei-  
 ner sententiae condemnatoriae nicht bey-  
 zulegen, noch der possessor singularis, so  
 das feudum besitzt, darauf partition zu lei-  
 sten schuldig, wohl aber, soferne binnen  
 rechtsverjährter Zeit solcher Lehn Stamm  
 nicht exigiret worden, sich darwider mit der  
 exceptione praescriptionis zu schützen hat.

*Dn. de Berg. P. 2. discept. for. Conf. 77. p.  
 m. 269. seqq. ubi in causa Christoph Schlegel  
 zu Marjien Collegium facultatis  
 Witemberg. sequentem in modum respon-  
 dit.*

Dennoch aber und dieweil nach bewehrter  
 Rechts-Lehrer Meynung, daß ein Vasall  
 wegen nicht gesuchten Lehns, des Lehns  
 verlustig sey, sententia declaratoria erfor-  
 dert wird, dafür aber das Fürstl. Rescript.  
 nicht zu achten ist, so erscheinet dannenhero  
 so viel, daß ehe und bevor die Hacken der  
 Lehn an solchen 3000. Thlr. zurecht be-  
 stän-

ständig erweise verlustig erkandt, ihr euch auf des Cammer-Verwalters Klage einzulassen, nicht schuldig, ihr seyd auch, wenn gleich solches ordentlich geschehen, dennoch mit euerer Nothdurfft, und insonderheit der exceptione præscriptionis, welche euch dem Ansehen nach zu statten kommen konte, billig zu hören. B. R. W.

## CAP. IX.

## Von denen Affinibus des Lehn-Stammes.

## §. I.

**S**wohl zwischen dem feudo in pœcunia constituto, oder dem so genandten Lehnstamme und dem feudo reditus s. præstationis annuæ, jemanden anfänglich einige Verwandtschaft anscheinen möchte, so wollen doch beyde wohl voneinander zu unterscheiden, und dißfalls eines mit dem andern nicht zu confundiren seyn, anerwogen, wie dem erstern besondere requisita substantialia, die bereits Cap. 6. nach verschiedenen §§. abgehandelt, zu befinden, und von Schilt. in Comment. ad Jus feud. alem. cap. 14. §. 4. referiret werden, vorkommen, also gegen theils weder beyrn feudo reditus noch übrigen præstationibus annuis dergleichen

erz

erfordert werden, mithin als bloße affinia zu achten und anzusehen sind; wie abermals von Schiltero in dessen Comment. Jur. Feud. Alem. l. c. wohl erinnert wird.

## §. 2.

Nicht weniger findet sich auch sogar unter dem feudo de camera & de cavena und denen annuis præstationibus, so beyde ad affinia des Lehnstammes zu referiren, dieser Unterscheid, daß jene nebst dem Jure Gastaldia bloß pro juribus personalibus zu consideriren, so morte Vasalli aut domini ihre Endschafft erreichen, 2. feud. 10. Jus autem annuæ præstationis regulariter ad hæredes transmittatur, gestalt denn kurz allegirter Schilter in Comment. J. F. A. ex veterum pactis divisoriiis & transactionibus hanc speciem annuæ præstationis pro servitiis militaribus, etiam Mannsgeld & Lehngeld vocari & ad hæredes transmitti, §. 5. l. cit. angemercket haben will, und a fol. 133. usque 136. incl. verschiedene Diplomata von dergleichen annuis concessionibus daselbst nachgelesen werden können.

## §. 3.

Solches nun mit einem Exempel zu illustriren, will ich denjenigen Lehn-Brief, in welchen der Churfürst zu Cölln, Maximilia-

lianus  
alljähr  
Himm  
investi  
Bened  
dition  
anher

Bo  
pimil  
Cölln  
lien C  
thum t  
Brief  
lieben  
und se  
der Li  
und b  
solcher  
Häm  
Sch  
und se  
ne, n  
Auffa  
Sr. R  
fallen  
an He  
Wülb

bloffe affini  
; wie aber  
Commenc.  
nert wird.

ich sogar un  
cavena und  
so beyde ad  
feriren, dies  
ft dem Jure  
ersonalibus  
falli aut do  
2. feud. 10.  
is regulari  
gestalt dem  
ment. J. F.  
& transa  
oratio.  
Manns  
hzredes  
tet haben  
incl. vers  
ichen an  
chgelesen

mpel zu il  
Brief. in  
Maximi  
lia.

lianus Henricus einen seiner Vasallen alljährlich mit sechzig Schweinen, sechzig Hämmelein, und sieben Schatz Gulden investiret, aus Gosvini ab Esbachs ad Benedict. Carpz. Jurisprud. forens. additionibus P. 3. C. 30. def. 10. p. m. 554. anhero setzen:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Heinrich, Erz-Bischoff zu Coln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst etc. etc. thun kund und bekennen hier mit diesem Briefe, daß wir auf heute dato unserm lieben Getreuen N. N. zu Behuf sein und seiner Leibes-Lehns-Erben absteigens der Linien zu rechten Mann-Lehn belehnet, und belehnen in krafft dieses Briefes mit solcher Renthe und Gülde, nemlich 60. Hämmelein, genant heuer Witter und 60. Schweine, gute heuer Schweine, die er und seine Erben Jahrs auf zwey Termine, nemlich die Hämmelein, unsers HErrn Auffarths-Tage, und die Schweine auf St. Remigii Tag aus unsern Amte N. N. fallen hat, davon Herrn N. N. vorzeiten an Herrn N. N. kommen, auch 7. Schatz Gulden, die ihm auch aus dem vorge-

schrie

schriebenen unserm Amte gefallen, in al-  
 lermassen etwa sein Vetter N. N. diesel-  
 ben von uns und unsern Vorfahren zu  
 rechten Mann-Lehn empfangen, und hat  
 darauf uns N. N. gewöhnliche Huldigung  
 und Eyd gethan, uns unsern Nachkom-  
 men und Stüfft getreu und huld zu seyn,  
 unsern Schaden zu warnen, solch Mann-  
 Lehn gerreulich zu verdienen, und zu ver-  
 mannen, seine rechte Leibes-Lehns-Erben  
 in absteigender Linie, solche vorbenannte  
 Renthe als fort und so dick und viel sich  
 das gebühret, zu empfangen behältlich aus,  
 unsern Mannen, und männlich seines  
 Rechten sonder Gefährde und Argelist;  
 Uhrkund unsers hieran hangenden Sie-  
 gels, geben und belehnet, auf unserm  
 Schloß Wvensberg, den 19ten Monaths  
 Februario, Anno 1652. Hierbey und  
 an sind gewesen als Mannen von Lehn die  
 Ehrsame und Hochgelahrte unsere Kä-  
 the und Liebe Getreue N. N. und N. N.

## §. 4.

Weniger mag auch denen annuis prae-  
 stationibus, noch auch dem feudo de Ca-  
 mera dasjenige feudum beygesellet wer-  
 den, welches ein Fürst in seiner letzten  
 Willens-Verordnung denenjenigen Mi-  
 nistris,

niltris,  
 Regie  
 Ablo  
 len auf  
 Ber sic  
 ten zu v  
 S  
 folgen  
 Co  
 obgese  
 der K  
 jedem  
 andern  
 jedem  
 daß J  
 Regen  
 dancke  
 genten  
 ren E  
 ermeld  
 testen  
 nen da  
 ihnen  
 genthu  
 viel G  
 sionire

niltris, so seines unmündigen Successoris Regierung verwalten, bis auf erfolgte Ablösung, und darauf von dessen Vasallen auf ihren Eigenthum verschiebenen Versicherung jährlich mit 5. von hundertten zu verzinzen beschieden, wie bey

Schilt. in seinem *Comment. ad Jus feud.*

*Alem. C. 14. in fin. p. 137.*

folgendes Diploma nachzulesen ist:

So verordnen und machen Wir den obgesetzten zween Regenten die stetig bey der Regierung und Cankelley seyn sollen, jedem 1000. fl. Haupt-Guths, und den andern zween Regenten von Hauß aus, jedem 500. fl. Haupt-Guths, dergestalt, daß Ihnen zu Ende Ihres getragenen Regenten-Amts und zu genädigen Abdancken, oder da Sie in wählenden Regenten-Amts mit Todte abgiengen, Ihren Erben zu desto mehrerer Gedächtniß ermeldtes Haupt-Guth von Unserm ältesten Sohn zu Lehn angesetzt, auch Ihnen dasselbige mit fünff fl. von 100. bis es ihnen abgeldset, und sie es auf ihren Eigenthum wiederum versichern, und so viel Güther zu Lehn auftragen, verpenzioniret und verzinset werde.

§. 5.

§. 5.

Dieses ist nun das Wenige, so von gegenwärtiger Materie mit successive vorkommen, und ich bey müßigen Stunden aus verschiedenen bewährten Autoribus zu meiner Privat-Erbauung zusammen getragen, dem Hochgeneigten Leser hiermit mittheilen wollen. Wie aber ich willigt und gerne bekenne, daß solchen geringen Scripto an seiner Vollkommenheit noch gar ein merkliches abgehe, und dessen vollkommene Ausführung einer gelehrteren und geschickteren Feder überlassen bleibt, also soll mir inzwischen genügen, hierzu einen wenigen Anfang und Grund geleyet zu haben, und setze darneben das zuversichtliche gute Vertrauen, daß wie in magnis etiam voluisse sat est, also werde auch diese meine, ob wohl geringe, doch wohlgemeinte Arbeit, gütigst aufgenommen und einer geneigten Censur gewürdiget werden.

E N D E.

\* \* \*

des Lehnt.

st, so von ge  
succellive vor  
gen Eundert  
en Autoritas  
ng zusammen  
en Leser hier  
e aber ich wil  
solchen gerin  
tkommenheit  
ehe, und de  
rung einer ge  
eder überlas  
wischen gem  
Anfang und  
d sege darnt  
Vertrauen,  
wille sat est,  
wohl gerin  
eit, gutigst  
zeneigten  
den.





S

34B  $\frac{15}{h_6}$

FB 34B  $\frac{15}{h_6}$

K 371<sup>a</sup>





B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

IS  
CO.  
LIS,  
=  
men  
n,  
ecundum se.  
andelt, durch  
oservationes pra-  
it verschiedenen  
stärcket  
ndisten zusams  
ern, J.V.L.  
zu Altenburg.  
im Jahre 1726.

